Mappe 346 1.

Ad

Hochlöblichst Landesregierung
gehorsamste
Klagschrift nebst rechtlicher
Beilage
von Vitae
der bürgerlich Angestellten
Administratoren des Stocken,
Bergischen Bürgers u. Bauern,
Hospitals, Klägers

contra

die medicinischen Beamten Administratoren dieses Hospitals, loci, Beklagten.

Ut praecedit
Bey der Administr.
dieses hochfürstl. Landes
sind Klagen sub No 1-3

Mit dem Ableben des Hr. Dr Allendorf, des Letzten Seniors der Administratoren, sind die Functionen der Bürgerlichen Beisitzer und Beysassen Hospitals [illegible] ungewiß geworden, sich selbst die Fragen aufgeworfen, ob das Collegium medicum, das Ganze bleiben, das seine Mitglieder, die bey der Administration des Functionen Hochfürstl. Hospitals ipso jure das praedicat haben, oder nicht?

Nachstehende Anzeigen; die medicinischen Administratoren der einzelne Hochfürstl. Hospitals Stiftung besorgenden Beamten sind beysammen, die bürgerlich Angestellten Administratoren darüber gehört die Anzeige nach Rechtlichen

Da

v meo gemacht

Ehril. d. 1 April 1816.

v vdr Herrn Doctores med. Varrentrapp, Kestner, Neubur u. Klees

Hochlöblichst Landesregierung!

Da

Da alle von unserer Vorfahrer, gnädigen hülfreichen Verordnungen, Verfassungen bisher gesetzte Schuldigkeit bleiben, eine freywillige Hinaufgabe der ~~Lehrgerichtsbarkeit~~ Gerichtsbarkeit der medicinischen Facultät über gegen unsere Abgängen verschaffen und selbst unsere Rechtsgelehrten abhalten würde, so glauben wir nicht schuldig zu sein, die Entscheidung obiger Frage länger anstehen zu lassen, ~~als wir~~ - als wir von der behaltung dieser Abfrage gelassen worden, wenn der Widerspruch nicht dennoch bleiben sollte.

~~gefordert werden sein.~~

Wir können bey Entscheidung dieser Frage einzig und allein unser Verordnetes und deutlich erklärtes gnädigstes Willen der Stiftungsurkunde zum Grunde legen, und die Gründe von der Hand weisen, welche sich auf die ungewissen Absichten, manche Gelehrte und somit völlig unrichtigen Vorstellungen.

Der Herr Dr Senkenberg gründet, in Folge seiner in der Beilage sub n:o 1 beygefügten Stiftungsbriefe vom 18 May 1763 ein medicinisches Institut zur Vorbereitung der studierenden und der Medicinalia, sowie in Frankfurt a/M, und ernennt für diese seine ursprüngliche Stiftung das Collegium physicorum zum Vorstand, und den jedesmaligen physicum primarium zum Senior und Decanus desselben.

— Beilage n:o I.

vide pag 42 und 45 des Stiftungsbriefes

B. 9

Beilage sub Lit. I

Da der Folge anwachsende aber schon
seine wohlthätige Gesinnung für
seine Mitbürger, und wie sie dann
seine Anstalten für Errichtung
eines Hospitals für Kranke Väs
ganz und Bey Soldaten in folgende
Stelle stehen eingetragen ist
in der Beylage sub Lit. Stiftungs
brief d.d. 16 Decb. 1765 — pag 59
in den Vorbericht seines Testam. und
Codicill d.d. 10 Dec. 1766 — pag 20
in seinen eigenen Bericht dd. 25 Dec.
1765 — pag 1.
wovon besonders Lit. sub Lit. Decem
die Uebernehmung auf pag 59 der
Beylage in Betreff eines Medici,
dann der medicinischen Institut bey
der Hospitalverwaltung folgende
Verfügung:
„und verspricht sich und in dem gedachten
„Platz anbefohlenen Personen eben
„solche Bürgerschaft und wie — so lang
„mir Gott der Herr Leben — und
„Leben und meinen Stand von dem Col
„legio medico, besonders Administra
„tion der Bürger Hospitals
Der seel. Stifter bestimmte also sein
Testament einen von dem
medicinischen Institut ganz abgesonderten
Verwaltung des Hospitals, an
welche Pflicht daß die besoldete Stelle
Medici, was derselbe bezieht in
seinem durch Collo Conclusum vom 18ten Dec.
1773 confirmirten, seit dem 1ten Jan.
1770 bey Lebzeiten desselben übrig.
Täglich visitiren, Schadalis und
gehörsam halten, nach Inhalt 27 Nov 1762
und 28 Nov. 1769
vide Beilage sub Lit. II
das nemlich bey der Verwaltung
des

das medicinische Institut nicht, wie es ursprünglich verordnet hatte, das Collegium physicorum allein, sondern mit andern practici concurrirend bauete, — welches Verfahren der Pfleger mit bey seinen Lebzeiten beklagte, indem derselbe zum einen Einzigen mit dem damaligen Collegio physicorum Custos des Medicinischen, und der medicinischen Institute ernannte. seinen

Indessen [illegible] Anbauungen [illegible] [illegible] des Pflegers mit dem Vermögen beyder Institute abgesondert, und es finden sich im Hospital, Archive keine Protocolla über die damals gepflogenen Verhandlungen. Erst aus dem, vom 15 Novbr. 1771 eingetretenen, des Pflegers beweist sich das medic. Institut mit einer Verbesserung seines Vorhabens bey dem Hospital ein, lassen, und die genauste administration præsentirt Land Protocoll-Buch ihre Rechnungen am 19ten März 1773, worbey von dem nach Preußen bestellten das Pflegat bey dem Collegio physicorum für sein damals einzig und allein in Ruge gestelltes medicinisches Institut, so vorgefunden Senioral und Decanat, nal, kein Buch war, und auf dem darvon abzuweichenden Bestand der und Vergleichung obgleich die Praxis nicht mehr jung bauete. Auf in der Folge, als Hr Dr L C [illegible] in, Loral — welches niemand physicus wird — bey dessen am 3 Febr 1781 erfolgten Ableben, als Hr Dr J A. Behrends welcher schon seines physicus ordinas. war, seinen Abschied und die erste Stelle erhielt, sind inzwischen

Nasse

diese, durch abzuändernden Willen der sich dort beständigen Predicate zu Grunde gehalten und in seinem Protocolle dem, das sich dessen Verwaltung genommen.

Dieses Ratsverlust und der darauf gegründete Vorsitz hob übrigens eine Streitigkeit, der Senior konnte sich sowenig wie die übrigen Administratoren irgend eine Verfügung erlauben, ohne vorher bey Stadt-Rathungen, oder in vacanten Fällen durch Zirkular Rescripten die Genehmigung sämtlich Administratoren einzeln zu haben, gleiche Stimmen wurden eben auch wie alle doppelte Stimmen ausgestrichen.

Bey dem am 2 Febr. 1811 erfolgten Tod des Seniors und dem Eintritt seines Successors zum Physicus primus, ernannte Hr Dr Behrends Hr Dr Allenfelder zu seinem Collegen, und erklärte, daß dieß ihm ein Zeichen gebe, daß der Vorsitz bey der Hospital, Administration in Ausübung genommen, weil Hr Dr Wagner, der ältere Administrator war, niemals physicus primus gewesen. Nachdem ihm aber der Umstand seiner Verlangen bedeutet worden, stand er davon ab [illegible] und [illegible] welche diese die Stimmen ausstreichen wurden, so die mit * angezeigten, gegen Einstimmung der Stadt wurde wie selbst in dem Protocoll v. 28 Febr 1811 aufgenommen:

* Hr Dr Wagner

„wurde durch Hr Dr Allenfelder und durch „Beystimmung sämtl Administratoren „Hr Dr Wagner höflichst ersucht das Secre„rat u. Decanat der Anstalt gefälligst „zu übernehmen.

Am 5 May 1811 sandte Hr Dr Wagner [illegible]

Hr Dr Allendorfer trat als Senior d Decan. aus der Versammlung ein, fügte jedoch für seine Person die Bemerkung bei, daß man [illegible] Beschluß, dem Hr. Dr Varrentrapp das Seniorat & Decanat zu übertragen, wogegen der Einsender dieses in Anlage No III. mündlich und Protokollarisch Einsprache erhoben, dieselben von Letzterem viva voce abgewiesen worden.

Mit dem Erbieten des Hr Dr Allendorfer erklärten die bürgerl. Deputirten, daß sie, gleich der Amtsrath der Hr Dr Varrentrapp auf den Vorsitz bei der Hospital-Administration verzichte, so bestimme sich jedes das Vertrauen, welches sie dem Hr Dr Varrentrapp bisher gegen denselben zu äußern, den Vorsitz zu übertragen, so sehr diese sonst willige [illegible] und gleiche Absicht bei der Ernennung des Hr Dr Metzger zu Protocoll gegeben worden wollte.

Allein diese Vorstellung, worin der einer gemeinschaftlich abgefaßten Vorstellung der ganze entgegen Gründe zur Entscheidung an den Senat, wurde von den medic. Hr Deputirten abgelehnt, und wir wurden in die Nothwendigkeit gesetzt, die Hilfe unseres Amtes und gerichtlichen Ausspruch zu erbitten. —

Was diese Geschäfts-Vorstellung betrifft, so können wir uns einer Beschwerde nicht enthalten, über Verfügung rechtlicher Gründe, die die Verweisung der obersten Behörde, gestellten Frage zu verschaffen. Denn es liegen darin Folgende, mit einander [illegible] Sätze klar und deutlich!

Anlage No III

& Gesetzwidrigkeiten

I.

1) Das Hospital soll zukünftens bey der Errichtung seiner 2 von einander ganz verschiedenen Institute, auf deren Verwaltung getrauet werden wollen und darum jede derselben auf besonders und ausdrücklich angewiesen, die sein medicinisches Institut betreffende Verfügungen auf seinen Objekt gemäß allen billigen gerichtlichen Forderungen, die das Hospital aber betreffende Verfügungen mit Zuziehung sämtlicher Administratorum des medic. Instituts.

Es ist soweit

Es durchaus und überall, selbst in dem Fall, wenn der physicus primarius oder einer als Senator des medic. Instituts betrachtet werden sollte, kein rechtlicher Grund vorhanden, Verfügungen die das Hospital bey dem Medicinalwesen des medic. Instituts machte, auf das die Anordnung zu beziehen, die Aussprüche des Ex medic. Administratorum daran nehmen — daß nemlich der Decanus im medicinischen Institut und der ~~selbst~~ vorsitzende Administrator bey dem Hospital vollkommen und einer sey, verstand gesetzlich einst begründet;

Vielmehr ist

Es in den Verfügungen irgendwo von einem aufgelösten Directorio die Rede, sondern darin nur bestimmt daß sämtliche Administratores des medicinischen Instituts mit und neben denen, die wirklich das Hospital verwalten, condirectores des Hospitals

des Hospitals

daß sie die Administratoren derselben sind.

Wovon und wie

1) von selbst folgt, daß selbe nicht die gesammte alleinige Verwaltung des Hospitals über die Wahl eines Senioris, d. i. eines zweyten Administratoris — sich anmaßen, der älteste Administrator sey es nun bürgerl. Deputirter oder Medicus — auch derjenige Administrator sey, welchem die erste Stimme gebühret.

2) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

3) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

4) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

5) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

6) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

7) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

8) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

9) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

10) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

11) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

12) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

13) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

14) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

15) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

16) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

17) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

18) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

19) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

20) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

21) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

22) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

23) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

24) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

25) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

26) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

27) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

28) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

29) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

30) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

31) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

32) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

33) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

34) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

35) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

36) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

37) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

38) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

39) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

40) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

41) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

42) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

43) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

44) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

45) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

46) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

47) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

48) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

49) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

50) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

51) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

52) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

53) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

54) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

55) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

56) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

57) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

58) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

59) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

60) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

61) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

62) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

63) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

64) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

65) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

66) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

67) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

68) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

69) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

70) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

71) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

72) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

73) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

74) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

75) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

76) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

77) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

78) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

79) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

80) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

81) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

82) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

83) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

84) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

85) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

86) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

87) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

88) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

89) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

90) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

91) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

92) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

93) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

94) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

95) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

96) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

97) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

98) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

99) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

100) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

101) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

102) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

103) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

104) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

105) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

106) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

107) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

108) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

109) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

110) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

111) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

112) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

113) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

114) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

115) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

116) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

117) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

118) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

119) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

120) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

121) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

122) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

123) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

124) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

125) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

126) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

127) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

128) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

129) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

130) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

131) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

132) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

133) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

134) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

135) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

136) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

137) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

138) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

139) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

140) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

141) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

142) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

143) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

144) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

145) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

146) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

147) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

148) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

149) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

150) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

151) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

152) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

153) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

154) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

155) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

156) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

157) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

158) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

159) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

160) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

161) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

162) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

163) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

164) Da alle Verwaltungsgeschäfte unsers Hospitals, die Medicinischen ausgenommen, bisher gemeinschaftlich verrichtet worden, und auch künftig gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, so ist klar, daß

165)

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Protocoll - Aubry vom 17 Nov. 1814. Anlage No 3

§3 Übergab Hr Gehrath Altenfelder seine Erklärung vom 17. Oct: a. c. die er dazumal bis zur nächsten Sitzung auf gemeinschaftliches Ersuchen zurück genommen hatte, abermals des Inhalts.

= Übergabe bei heutiger Amtsperson Coad: v medicinae Doct:
- Altenfelder ad Protocollum, daß er dem Herrn Doct. u. Coadmi,
= nistrator Varrentrapp wegen seinem herannahenden Alter und
= damit verbundenen Geschäften des Seniorat u. Decanat der Stift,
= ung sein Amt übergeben wolle, mit der Bitte dasselbe, so weit auf
= die dabei vorfallenden Geschäfte gefälligst zu übernehmen.

Frankfurt den 17. October 1814.

Altenfelder med: Dr

Erklärte hierauf Hr Coad: Dr Varrentrapp, daß er willig sey, die zu der Übernahme der Geschäfte erforderliche Fähigkeit, für den Titel aber als Senior u. Decan der Stiftung so lange verbindlichst danke, als der Herr Coad: Gehrath Altenfelder die Stiftung besorgen und den Titel führen könne, welches Gott demselben noch viele Jahre in Gesundheit gewähren möge!

Der Namen u. mit Einstimmung sämtlicher Herren Kuratoren, schließt Hr Coad: selbigen.

Die Kuratoren — nach der jüngsten schon gegebenen Erklärung — daß ein gestalt sein lassen, daß die Herren Administratoren die nächsten Instituts für diesen Anfall einen Decan aus ihrer Mitte ernennen, obgleich dieses Fundical blos Bezug auf das — zunächst zu ernennenden Administratoribus Executoribus und Testamentariis ernannt genannten in der Polge aber durch die §4 & 12 der Fundation Stiftungsbeisitzer in der Execution der Familien und den beiden Geschworenen Decanen nachgesetzten, und später laut Schedulis d. d. 27. & 28. Nov. 1769 — gleichfalls in dem unterm 25. Dec: 1769 ferner ausgegebenen Nachtrag zu den gedachten Documenten nur unter Beschränkungen u. Anordnungen Beisitzer — Collegium Physicorum gesetzt haben.

Die nächsten aber der von Herrn Physic: Prim: Dr Altenfelder

älte-

ältesten Mitglied der gemeinschaftlichen Administration des Leprosen- u. Leichenhospitals substituirten Substitution wird angenommen, wenn der Substituirte werden solle der Decan des med. Instituts anstatt Senior der Hospitals Administration betrachtet werden solle, weil sie nur diejenigen in dieser Eigenschaft annehmen könne, welche wirklich am längsten in der Hospitals Administration gearbeitet haben: diese Abänderung theilte mit Herr der Herr Appellations Rath Büchner, zufolge dessen Verlangen das Schreiben vom heutigen Datum.

Abwesenheit aus der Protocollen kennen wir, daß das älteste der Administration des Leprosenhospitals ohne Prädicat u. ohne andere Benennung genannt sey, also die Herren die Vorsteher dieser Anstalt genannt werden, um welche zur Bau- Haft- und Verwaltung der städtischen Administration gehören. Wenn endlich die Benennung des H. Cand. Dr. Verwaltung betrachtet, so können wir dessen nur so genau Notiz nehmen, als solche der Vorsteher nach dem H. Boy: Rien: den übrigen im Amt stehenden Mitgliedern der Hospitals Administration nicht beizulegen.

Demnächst Herrn Physici erklärten sich, daß sie ihre Klinik genau der Casse für erste dem Collegio medico vorlegen würden, und daß den Unterhalt und Aufsicht zu erfassen sie dem Willen des seel. Stifters am vollständigsten Genüge geleistet werde, daß sie übrigens auf ihre Visite wie bereits früher erwähnt, mit der Alle des Decans keine Veränderung treffen, als die der Geschäftsleitung die bei einem so kleinen Collegio und bei einem so beschränkten Wirkungskreis in nicht mehr als einer Person bestehen könnte, und daß sie [illegible] sie, wenn nicht bereits Gesetz u. Hausgesetz nach sind, so [illegible]

ihnen

immerhin dem Jurark nächstigsten von dem ältesten mediciniss
Administrator diese Gegenstände besorgt würden, damit ein
Hülfts ihm gesuchen zustehe, u. in dem nächstigsten Theile der Ar,
dem der Krankenpflege, u. was dahin gehört, in gleichfalls
die nothwendige Kenntniss dem selbständigsten besitzen müsse.

Dem Brief und der Aufsatz des Herrn Obers Hegelmeier
hat Lünen nur beigefügt, so glaubten sie nicht zu sein damit
zu den Acten zu geben, damit und dann nachmen sei,
sehr Meinung enthalte.

12

Protocoll. Aufzug vom 17. Nov. 1814. (189) 7. 13

Übergab H. Hofrath Altenfelder seine Erklärung vom 17 Oct. a.c.
die er dazumal bezüglich wegen Übernehmung auf gemeinschaftliches Ersuchen
zu Rath genommen hatte, übrigens des Inhalts.
= Übergabe bei heutiger Amtssession Coad: u medicinae Doct. Alten
= felder ad Protocollum, dass er dem Herrn Doct. u Coadminist.
= tor Varrentrapp wegen seinem vorangehenden Alter und
= wenigerley Physicatsgeschäften das Senioral u Decanat der
= Stiftung gerne übertragen wollen, mit der Bitte dasselbe ihr
= ein auf die dahin vorfallenden Geschäfte gefälligst zu über-
= nehmen

Frankfurt den 17. October 1814.

Altenfelder med: Dr.

Erklärte hierauf H. Coad: Dr. Varrentrapp, dass er willig u bereit
zu der Übernehmung der Geschäfte sey, für den Titel aber als Senior
u Decan der Stiftung so lange verbindlich bleibe, als der Herr
Coad. Hofrath Altenfelder die Stiftung besuchen, und den Sitzungen
beiwohnen könne, welches Gott demselben noch viele Jahre in
Gesundheit gewähren möge.
Sey hierauf u mit Beistimmung sämtlicher Herren Beisitzer wegen
Herrn H. Coad: fallen.
Die Räumlichkeiten — nach der jüngst schon gegebenen Erklärung — dessen
gestellt sein lassen, dass die Herren Administratoren des medicinischen
Instituts für diese Anstalt einen Decan aus ihrer Mitte ernennen, ob,
gleich dieses Syndicat blos bezug auf das — anfänglich zu allenfallsigen
administratoribus executoribus u Testamentarius ernannt gewesen
u der folge aber durch die §. 4. & 12 der Zugabe zum Stiftungsbrief
u der Coexecution der familien und den beiden Gieser-Decanen nach-
gesetzten, u später laut Schedulis d.d. 27. u 28. Nov. 1769 — gleichfalls
u dem unterm 25. Dec: 1769 herausgegebenen Nachtrag zu den gedruckten
Documenten und unter beschränkungen u Ausnahmen Stuhlfähige —
Collegium Physicorum, gezahlt habe. Die müssten aber den von dem
Physic: Primi Dr. Altenfelder — ältesten Mitgliede der gemischten
Administration des bürgerlichen Hospitals und Stiftungsbau
stitution einberufenen, wenn der Substituirt ernennen sollende
Herr

Herr Decan bat mich: Institute auf als Senior der Hospital Admi-
nistration beizuziehen, weil sie nur Anzeigen in die
Hospital Administration gemacht haben: Diese Übereinzeigung stelle
mit ihnen der Herr Assellation Rath Büchner, zufolge seinem vorlie-
genden Schreiben vom heutigen Datum.
Übrigens zeigt sich aus den Protocollen früherer Zeit, daß der älteste
Herr Administrator des Leichenhospitals ohne Standesamt über andere
Personen genommen sey, als daß sie die Vorsteherschaft dieser Anstalt
zuerst angezeigt worden, um solche zur Wissenschaft und Verwaltung der
städtischen Administration zu bringen. Auch endlich die Äußerung
des H. Coad. Dr. Mercantor hat er, so konnten sie — denen
nur in so fern Notiz nehmen, als solche die Vorsteher des nächsten
H. Phy: Prim: am längsten im Amt stehenden Mitgliedes der Hospi-
tal-Administration nicht beeinträchtigen.
Städtische Herren Physicii erklärten hierauf, daß sie ihren Gutachten
gemäß die Sache für erst in dem Collegio medico vorlegen würden,
um dessen Urtheil und Aussichten zu verfassen wie dem Willen des
sel. Testators am vollständigsten Genüge geleistet werde, daß sie
übrigens auf ihrer Seite wie bereits früher erwähnt, mit der
Wahl des Decans keine Incongruenz verbänden, als die der
Geschäftsleitung die bei einem so kleinen Collegio und bei
einem so beschränkten Wirkungskreise in nicht mehr als einer Person
bestehen könnte, und daß nach ihren Ansichten, wenn nicht bereits
Gesetz & Gewohnheit entschieden hätten, immer die am zweck-
mäßigsten von dem ältesten medicinischen Administrator
diese Gegenstände besorgt würden, der die eine Hälfte ihm obliegen
den Arbeiten, die in dem wichtigsten Theile der Andern der Behandlung
selbigen, und diesen gehört, so gleichfalls die nothwendigen Kenntniß
nisse am vollständigsten besitzen müsse.
Von hier und die Ansicht des Herrn Ober-Assellation Raths
Büchner bat er stand, so glaubten sie nicht zugestand denselben zu dem Ab-

zu ziehen, der nur Fuhrlohn u. sonst weiter nichts Minimum
entgelten.

16

Abschrift

pos: den 25ten May 1824.

An
Ein Hochlöbliches Landgericht
adten: Decr: de 5ten ins: 11. huj
Gehorsamste Anzeige, Erklärung und Bitte
Von Seiten
der Dr. Senckenbergischen
Stiftungs Administration
Implorantin
wider
die bürgerliche sogen. Administratoren des Bürgerhospitals, Implorantem.
Das Präjudicium zu,
dasiger Stiftungs-
Administration betreffend.

Hochlöbliches Landgericht!

Nachdem unterthänigst
mitgetheilten Eingaben
dahiesigen Herren Ad-
ministratoren des Dr. Sen-
ckenbergischen Bürgerhospi-
tals vom 15ten v. M. haben
wir mit Bedauren ver-
ja

2, 18

jenigen besondere Rücksicht zu nehmen ha-
ben, von welcher jemand bürgerlichen Rechts
sidii der Dr. Senckenbergischen Stiftungs Ad-
ministration abhängen, insbesondere auch
Verkauf von mehreren Häusern zum ersten-
mal zur Sprache gebracht werden will.

Wir müssen uns innigst be-
dauren, daß ein Gegenstand, der nach der
deutlich erklärten Willensmeynung
des wohlseligen Stifters zweifel-
haft, zur gerichtlichen Discussion gebracht
werden wollen, und daß dieser Stifter von
Männern geschrieben, deren persönlichen Cha-
rakter und Denkungsart, unsere geehrten
Stiftungs nützlich zu seyn, wir selbst zu ehren,
genug und mehr als wir von jedem andern,
kann, das Bürgerhospital bekennen, ge-
meinschaftlich zu verhandelnden Geschäften,
jederzeit und dabey freundschaftlichste Gesinnun-
gen zu unterhalten gewohnt gewesen.

Diese freundschaftliche Verhältniß

wird

10 19 3

wird dem Kunstliebenden, wie wir hoffen, um so weniger unangenehm sein, da eine Musikbeilage wird, unsern geschätzten Herrn Collegen die jetzige wirkliche Beschaffenheit der verschiedenen Gegenstände der Natur, die Verhältnisse der Theile, die Bestimmung der Kräfte und einige Erklärung seiner Abbildungen, gründlich anzuzeigen:

Der 3te das Praesidium, oder Vorsitz der Dr. Senckenbergischen Stiftung administriren und das damit verbundene Bürgerhospital und Armenhaus, dann Mitglied des medicinischen Facultäts ipso jure und ohne Wahl zu sein.

Der verstorbene Dr. Senckenberg, selbst Arzt, Mitglied des Collegii medici, und des Physicats bestimmte noch bei Lebzeiten zu wohlthätigen Zwecken ein Capital von fl 95000 und erklärte sich in dem vorigen versiegelten sorgfältig verwahrten eigenen Stiftungsbriefe vom 18ten August 1763. dasjenige

1)

1) daß dabei seine Gesundheit auf die
beste Gesundheitspflege sorgfältig zu
wachen und Verordnung armen Kranken
gereicht sey, §. 6. zu wünschen wäre, daß
2) die jährliche Abrechnungen gedachten Ver,
mögens zu zweidrittheilen ad usus publicos in
re medica, zu den honorariis, so wie auch zur
jährlichen Nutzung, Unterhaltung des
Hauses, Vermehrung der Bibliothek und
sonstigen ad studium medicum gehörigen Din,
gen dienen, jedoch aber das übrige eindrit,
theil an armen Kranken durch die Physicos und
Medicos nach ihren besten Wissen und Ge,
wissen mit abgetheilt werden solle, (§. 7.)
3) daß, damit solche nicht desto ungestörter
geschehen möge, die sämtliche Collegium Phy,
corum die beständige sorgfältige Executores dieser seiner zum Be,
stand des Publici abzweckenden Stiftung
sey und bleiben solle. (§. 8.)
4) daß der Gebrauch der Bibliothek und sonsti,
gen zur Medicin dienlichen Bücher,

nun jedem Mitgliede des engern collegii mit Ausschließung der jetzigen Physicorum, wie auch des jetzigen Seniors und Decani freistehen wolle. (s.g.)

5.) Das Recht zu vollständiger Errichtung dieses gemeinnützlichen Endzwecks, und Festsetzung seiner Richtung, und Emolumenta hat das collegium Physicorum, wozu jedesmal der älteste Decanus perpetuus jetzo wollte, alle Jahre, nach Abschließung der Rechnung, und Ertheilung Zollag, die über die Verwaltung ihres Executor, und zu pflegenden Rechnung vorlegen, über die nöthige Erläuterung abfassen, und sonstigen zum Behuf dieser Richtung zu treffenden, gemeinsame Beschlüsse abzufassen haben sollen.

Sie haben am 16ten Dezbr: 1765. gemeinschaftlich zu haben zu dem Richtungsbrief bestätigte Herr Dr Senckenberg sofort versammelt allda, und haben die einzelne Theile des Vaterlands und der Armuth vorgesehen, und welche allda und in allen seinen Kirchen und Häusern,

in

6.

in so weit ab der jetzigen Erklärung ge-
mäß, gefallen wird wollen.

Es verfügt jedoch unter anderen weiter
wie

ad §1—14. wird von dem Collegio Physicorum,
als einem beständig fortdauernden Amt,
mit seinen und Testamentsexecutoren ge-
sprochen, auch daß sein jetzt Glieder, oder
dessen Nachkommen, in deren Abgang
aber die jetzt Decanen der medicinischen
und juristischen Facultät als executores
testamenti gezogen sollen, und die gewinds
[illegible]
seyen

§15. daß, da es wegen, durch den Zuwachs
seines Vermögens die Stiftungssumme
auf fl 100,000.– zu bringen, zusammen
der von die Annuität beträgt 3½ Theil der
Einkünfte weg zu lassen dürfte, nach und
nach, wenn zumal andere christlich gesinnte
Leute zutreten will,

den

den, auf seinen Dörfern und Dorfschaften Hospital, in welchen arme und kranke Bürger und Bürgerskinder verpflegt werden, zu danken; so wollen wir seinen Executoren und Vorgesetzten solche Vorzüge einstweilen, und dieselben sie mit genügsigt haben, auf allen Fall allgnädigst mit der Selbstbestimmung quanti an Einkünften, welche nach seinem Ende für die Armen gewendet kommen werden, bei welchem löblichen Vorhaben sich von der Stiftung wegen einzulassen.

Indessen vom 10 Dezbr: 1766. von seinen mildern Gesinnungen die Stiftung machen bekannten seinen Rathen wohlgefallen, darüber sich in diesen Beziehung §16.

„Weil man der Gewißheit nicht genug,
„sein können, der zukünftigen Einnahmen,
„seinen unmittelbaren zu bestimmen;
„so haben seine Hochfürstl. Durchl.

meister,

„nistratores aus dem Collegio der Herrn
„Medicorum erwählt, und haben diese Ver-
„waltung nicht in bestandt Hände zu legen
„können

„Ferner gemeine Abschied dürfte nunmehro
„sonderlich bey dem mit zu kommen,
„den Spital wöchig zu sein, damit nicht die
„jenigen gemeinen Klagen, wie bei
„den nechsten Visiten von dieser Art
„nicht zu thun können.

§. 29. Eine sehr gemeine auf den Fall beliebiger
„Heilungen andern zu dienender Sache,
„nemlich dessen Richtigkeit und Löblich Ver-
„fassung wie auch Familien Sa-
„chen wündlich die Herrn Brüder,
„Münch, Pulzwandel und Schubart be-
„nennt, welche selbsten im Empfang
„nehmen sollten.

Nachdeme so deutlichen keinen Zweifel,

sal

sal einberufenen Disposition und
erklärten Willensmeinung jedesmal Pfle-
ger beizuordnen nöthig erachte; Ferner;
obgedachte die Administration führende
Person zu einem beständigen Sitzung
dem Collegio Physicorum einzuverleiben, und
demselben zum Senior oder Decanus
perpetuus ernennen habe, nemlich, jenes
Siechen wilden Taubstummen und
Blinden zu Mitgliedern
Einigung und Verwaltung dieser Stiftung
für das Bürger- und Bürgerspital
nöthig fallen.

Es bleibt übrigens der Verwaltung des
Spitals selbst, und derselben Vor-
behalten, wenn 4 Mitglieder
zu viel Löbl. Bürgerschaft zu
den Sitzungen der Administration zu-
gezogen werden, sind es keinen der-
selben nie, den Vorsitz oder das Vo-

mal

mal einzusehen, zumal solches nach andrück-
licher Disposition des Testaments zum Besten
hiesiger Armen von dem ältesten Herrn Physico
als Decano perpetuo, somit für immer-
hin wissen sollen.

Hiebey ersuche man Sie, wenn
die Sache aus dem nämlichen Gesichtspunkt
an, bis in der nächsten Zeit mündlich in
der Administration Sitzung wäre, 17.
Novbr: 1814. als dem Herrn Dr. Adamsohn, wie
dem versammelten Adm. und Seniorat
und Decanat der Stiftung ein mehr-
gründliches abzugeben hatte, beliebig ab
den damaligen Kanzleiämtlichen Herrn
Mitadministratorn des Hospitals zu
erklären

„dass sie mit dem jüngsten alda-
„sigen der Hospitals-Administra-
„tion beiwohnen könnten, wo
„möglichst am längsten in der
„sel-

„selben zu präsentiren habe."

Da mir Euch nun in unserm Briefe, gemeldet worden, dieses genommen, sehr, dem Geist dieser Stiftung und dem erklärten Willen der Stifter zuwider, und sich niemand finden, dann Gelegenheit darauf eine Besetzung zu widerlegen, so sehr und dessentlich, lieben wollen, sein, worüber und Klage zeigt, unsere sonst Collegium einander, ganz zu behaupten; sind wollen sie eine an sich klare Sache und nochdurch nöthige Entscheidung entstehen sehen.

Ihr Antrag soll, wie und der jüngsten, Eigen Einzahl vom 15ten v. M. sattsam, gesetzt, sich auf der Anwendung dem Ziel, Einzahlung, sich auf den vorgenommen Schedulis schuld: Dr. Bankenbauer, meine,

... mündlich zu unterhalten hat, und dennoch dem
selben zu wenden; das einige und wahre Mittel unter
den Widersinnen des Physicats bey der Ad-
ministration conciliiren können, und dieß
nicht immer der ältere Physicus zum Vorstand
Decani zu nehmen wäre.

Obzuhalten indessen darum, daß die Vor-
rede des Pfarrers zu den täglichen Gemeinds
des Pfarrers Amts selbst eingebracht, und
eingebracht werden soll; so enthalten auch die
jüngsthin erlassenen Verordnungen vom 28 Novem-
ber 1766 und 11 März 1772. hinlänglich keine
den Pfarrers Amts abändernde Disposition.
Denn erstern erlaubt ja nur in dem Fall,
daß nicht 4 Physici vorhanden, und andern-
falls, daß selbe und einige Candidaten
die Administration zu wünschen, und da-
zu bezeichnet zu seyn würden die eigen-
schaft, welche die bürgerlichen Aerzte,
welche des Hospitals haben sollen; wenigs-

stens

Qualificationen über Bestimmung zum Amtmannsstande wegen der Rede. Die darüber verkommende Disposition: ad Senatum appellare nequeunt, zeigt aber, wie die vielen andern Fälle Ehesachen, Verbrechen, Zufall von Lehnsgüter nicht ausmachen, mithin nachsehen, daß der jedesmalige alte Amtmann sich mehrere Gedanken machen, wenn sich selbst keinen Satz und keinen Punkt denken können, und daß solche eigentlich nur zu Amtmannsstande Gedanken von Octobr: 1750. bis September 1772. sind, welche den auf die vollkommene Wissenschaft Bestimmung keinen Einfluß haben und deren zuviel auf keinen Amtsbedienten kommen, und sollen. Zum Beweis dieser Wahrheit lese man inliegende, nemlich die Schedulae fol: 2. 3. 5. 8. 10. 17. 18. 20. 21. 24. 27. 32. 39. 40. 41—44. 48. &c.

man

darzu [illegible] rühren von den Jahren 1758. 1759. haben, also lange vor der Rechnung selbst niedergeschrieben worden. Dorfaber ist auch manches beizuzeichnen, als und merkwürdig darin anfallen, wie z. B. fol: 44. wo der Rich, der [illegible] im Verzug die jungsten Klage nicht billigt, wenn er sagt:

Gründal unter Collegen sollen abgehen, sondern wenn electis parcificis et prudenti, huiusmodi ex collegio, omnium consensu und die andern, soll gelten. Dieses können, si velint Illum aliquem consiliarium recta, consulimus. Concordia creset, discordia cadet res.

Dabey sagt der Richter in der jungsten alten, ihren Verrede selbst:

Abänderungen in der Rechnung und Zusätze der Verbesserung selbst selber welche die vorhandene Zeit und Umstände mit sich bringen mögen, und in wichtig sind, sollen nebst vorige,

dass,

„ Partheyen einig vor Zeit zu Zeit in dem
„ Druck ausgehen.“

Hingegen ist aber niemahlen geschehen, diese Schedulae und Notamina sind niemahl Jedermänniglichen bekäntlich worden, und stehet also nur in der Herren Curatorum Gefallen, Dieselbe

Videmus:

concordant praemissae copiae collationatae cum schedis & annotationibus originalibus in aedibus Senckenbergio nos reperisse.

Ja daß auch nun auf dem Stiftungsbrief und Gesetzen, mithin auch diese Schedulae der Administratoren Nachricht haben. Da nun diese Schedulae nicht zu Entscheidung der vorgefallenen Klage angefallen; so kann auch dasjenige nicht passiren, was darin über den jetzigen Senioratt Rechtl gesagt wird.

Dann

Dann wenn uns wahrscheinlich nicht
Physici allein die Administration bilden,
sondern die Stimmen mehrere Herr,
sonst. Der verl. Dr. Senckenberg war selbst
Phys: ordinar:, und dieser musste ihm durch
zu gewählt werden. Andere nennen die
Aerzte nicht verschieden und wir Dr.
Ackermann im Jahr 1783. Gegenwärtig
können nur 3 Physici darin sein, und
wirklich befinden sich nur 2 darin,
Einstehen unserm ganz unwissige An-
gabe, daß der verewigte Richter wünschte
seine Lehren mit den Wissenschaften der
Physicat und mit den bürgerlichen Ge-
richten des Hospitals beyhandeln zu
lassen; im Gegentheil lieferte er nach
Lehrsätzen in den Frankfurter Kalender
im Jahr 1771 & 1772. zuerst den medici-
nischen Institut zweckmäßig Administra-
tion,

sein

dem der Bürgermeister nach Alter und Ansehen; dann aber die Herrn Kaufleute als Mitvormünder der Reihe nach absolviren Pflegen einzurücken, und zwar wie oben gesagt, also solche, welche die Theilungs andern Bürgermeistern unterschrieben, und sich dann Verrechnung mit zu unterzeichnen haben sollen. Bei dem Tod des Aeltesten wird dann im Protokollen immer zuerst die Anzahl genannt, und der jüngste ausgelöscht wird immer nur dem ältesten nächst und diesem Administrator, zur Abstimmung aufgerufen. Ihm Wahl und selbst verstanden, übernimmt dann der älteste Arzt der Minorat, oder das bei, falls einer besonderen Anzeigung im Fall, solle geschehen wäre. Wenn indessen, bei angeführten Fall zwischen Herrn Dr. Allendorfer und Dr. Wagner einige Differenzen entstand und gemeinsam eine Entz

stand

stimmung der damaligen Administ-
ration zur Dienstbefolgung erfolgte; so
erklärt sich solches sehr leicht dadurch, daß die
streitige Stelle des Visitations briefs den Phy-
sicus primarius nennt, dieses mal aber ein
Visit-Physicus allein mit medicinischer Ad-
ministration war; weil damahl ein Physi-
cus die Stelle nicht angenommen hatte;
dieser die streitige Stelle nun so viel weni-
ger, da der Physicus primarius bei die-
sem seinem Aufenthalte auf seinem Landsitze
Arzneyen verschrieb.

Daß dieses die einzige Veranlassung
war, weshalb vorzüglich darauf das mit
dem Tode des seeligen Dr. Wagener neu ein-
mal eine Wahl der Besetzung zur Ad-
ministration der Privatsache der Stadt, sondern
solche eo ipso an den Physicus Primarius über-
ging.

Dennoch hat einmahl eine Wahl
statt

stall gefunden, weil sich der Dissensgrund darüber deutlich genug ausspricht, obwohl die Herrn Drn. Pettmann, Kiszner, Behrends als Adm. ministratoren in gleichem Akte unter sich, und mit mehreren Hrn. Kaufleuten waren.

Auch im Jahr 1814. als zuerst die Frage, ob der provisorische Vorstand der ganzen Stiftung dem Collegio Physicorum conferirt werden wollte, Kandidate der gesammten, sowie einzelne, provisorisch dirigirende Aerzte, und übernehmen solle de jure & facto als Herr Dr. Adelfelder assistirt wurde.

Wenn somit nun mehr denn 50 jährige, gar ununterbrochene Besitzstand für das medicinische Institut, und dessen provisorischen Vorstand entscheidet, so kann man allem vorgesagten

als die jemahlige Behauptung nur in einem Widerverständnisse und der ganz irrigen Ansicht beruhen, als ob namlich der jedesmahl Visitator bei

Grün,

Gründung seines zweiten wesentlichen Zu-
satzes, daß die Verwaltung getrennt blei-
ben sollen. Dann zu deutlich spricht sich
überall seine Absicht für die Vollkommenheit
der Medicinalverfassung und die damit zu
verbindende öffentliche Krankenanstalt,
und nirgends findet sich eine Spur von
getrennter Verwaltung, und wenigstens
aber ein Merkmal, daß dies noch bestehen
und meist mit eigenen Mitteln zu er-
halten sey, und daß das Bürgerhospital wie
der mit zur Einnahme und Ausgabe,
wenigstens durch Beiträge beizutragen
verpflichtet sey, welches auf die
Präsidien in diesen Fällen
zu stellen.

Da wenig wir überzeugt sind, daß
einer Meinung von einigen Hr. Collegen
sind sollen, so gewiß haben wir die,

zum

zum zu thun ~~ist~~ fähig kann, das paral: Fie-
ber Willkührlich, wo er nöthig gefunden
ist, anstrengt zu erhalten; und so gewiß
demnächst ist, dieser Last, soviel doch sie
gentlich ist, und zu ertragen, und seinen
Abweichungen von den Fieberzufällen zu
lassen und den Rathschlägen des Collegii medi-
ci überall nicht zu widerstehen; so ist doch
auch schon an sich ganz natürlich, daß der
Patient einmahlig endlich mißhaushaltlichen
Instinkt, solche nebst der zu Frankfurt
Frankfurter Diäten bestimmten Pflegen
und Heilanstalt, und den dabei zu führen-
den Vorsitz auch mit mißhaushaltlichen
Bildern Räumen seinen eigenen Bau-
den und mit Krankheiten unverbraucht
wissen wollen, welche letztere nicht immer
die erforderliche Kenntniß; nicht immer
den lebendwarmen Sitten und die wes-

zügliche

zügliche Eigenschaften und ganzen Zustand seiner Kollegen haben durfen, und zu Abstellung des Hospitals und zu zweckmäßi-
gen Einrichtungen, hinsichtlich der Wohnung, Pflege und Diät der Kranken, jederzeit die nöthige Erfahrung selbst zu machen, und darüber zweckmäßige Vorschläge der Administration zu ~~machen~~ erstatten.

Selbst die Schedulae und Annotatio-
nen des Pillard, nach welche sich jemand zur Begründung der Klage bezogen wird, und worin viele Vorschriften für die künftige Einrichtung des Burgii, Hospitals zur Praxis gebraucht worden, sind meist in seiner Praxis verschollen, weil sie vielen seiner Herrn Kollegen unverständlich ist, und ihnen daher auch der darin herrschende Geist des Stifters unverständlich bleibt.

Ich

Zu allen diesen weitläufigen Beziehungen müßte

ad 2. dann doch allerdings auf den deutlich erklärten Willen des Pfleglings, Grund genug zu finden sein, daß die eigentliche Absicht desselben nicht blos das medicinische Institut, sondern auch das weibliche Geschlecht, und mit diesem, selben auch das damalige Bürgerspital sämmtliche das Vorsitzrecht in der Administration haben sollte, und daß jede andere Erklärung eben so sehr seinem Willen widerspräche, als dem Interesse und der Bestimmung seiner wohlthätigen Stiftung entgegen gehandelt würde.

Es gewinnet aber die Hr. Complexum, daß nur dieses patriotische Ziel vor Augen stehen könnte, um so sicherer werden sie sich

ad 3

ad 3. von dem Herkommen, in welchem sie zu stehen scheinen, überzeugen, und sich bezeichnen, daß der verewigte Rich, durch Bestimmung des ältesten Rhy, sici zum Senior oder Decanus perpetuus allerdings ein Directorium für die Administration beider in dem Namen verschiedener aber für einen Lüblichen und wohlgeschaffenen Zweck zu, Pistoien Institute beabsichtigte, daß er dazu einen Mann im voraus bestimmt und wollen, per welchen er für alle Zukunft die Verfügung habe treffen können, daß derselbe ohne das Vertrauen sei, nen Brüder und seinen Mitbürgern beizeiten müsse; daß er dessen würdig

ad 4. dieses Directorium keinen weg

den

von dem Gesammtwillen der Kinder, ministrieren der Hospitals über die Wahl eines Seniors sabzuhängig machen wollen.

In dem festen Vertrauen: daß die weisliche Prüfung aller dieser höchst wichtigen Momente wieder zum Wohle der lieben Herren Collegen, den Herrn, in welchem sie berufen sind, schnell haben, und dem Wiederstand einer gewissen Widerspänstigkeit unter Bürgern und Verwandten einen festen, ihrer Würde, der Publicum und die, der Sache Genüge stellen, selbst in den Gemüthern erwecken, durfen wir die geehrteste Bitte darin richten;

Hochlöbliche Rathsherrn gnädig

die

26.

Die jungfrau aufgetragene Klage
ab ungegründet zu verwerfen.

Hierüber

Die Dr. Landsberg'sche Vorstellung,
sowie Administrativen
und die von dem Rathe
Dr. Varrentrapp

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

44

ad 45-37.

Comm.z ad replicandum sub termino 14 dierum.

Decretum Ratisbonæ d. 31. May 1824.

Gartenmeyr

Ins: 3.a Juny.

H. Supp: Fellner & Sons.

An
Hochlöbliches Stadtgericht
d. den Decret dd. 31 May
huius. 3 Juny 1824
gehorsamste
Replicschrift nebst Bitte
von Seiten
des bürgerlich angeklagten
Herrn Administrators
Dr. Hirtenberger-
Bürger. & Buchdrucker,
Hofpital, Kläger

Contra
die verordnete Herrn Ober-
Administrations Pfleger hies.
Eilaer, Waisenhaus.
mit Anlage sub lit: IV.

23 45

Ech: d 24. Juny 1824.
8. Lagen.

Hochlöbliches Stadtgericht!

Wann und durch wüber. vorgesetzt Decret die gegnerische andurch Replicschrift zu dem Zweck mitgetheilt wird, und binnen 14 T. darumb zu erklären, so verfehlen wir nicht hierdurch diese sonnenklare Erklärung schuldigst zu leisten, glauben aber, bevor wir die einzelne Vorkommnisse des verordn. Herrn Administratoren beleuchten, einige Worte über die Anlaidung der ganzseitigen Eingabe, so wie über unsere in derselben aufgestellten Forderungen vorausgeschicken, indem Ihnen, kraft deren wir sie verfaßt, und unserem Charakter schuldig zu sein.

Obwohl wir zu der Voraussetzung berechtiget waren, daß wir das Daseyn, und offenkundige Unmöglichkeit der Existenz einer Gemeinde zu bekannten hatten, die auf die Kanzel selbst zu gehen, so verfehlen wir uns dennoch auf eine so unmöglichen Thatsache durch das Gegentheil beweisen zu lassen. Die hiesige verordnete Administratoren haben nämlich durch ein ausgesprengtes Gerücht, welches in der Klage aufgestellte Klagspunkte, welche durch mündliche u. schriftliche Verhandlungen seit vielen Jahren bekannt gemacht worden, daß die Anklaidung der Vorsteher, in den wir stehen, sie aber nicht mehr wollen, daß sie

liegen

sagen zu wollen vorgeben, — obwohl schon die
allen aufgewandten große Mühe eingestanden
bis jetzt nicht gelungen ist — und endlich
dass sie mit einer grellen Farbe begünstigte
Bedeutung, dass wir uns sowohl warnen
lassen, diesen Vorschritt zu gerichtlichen Dis-
cussion zu bringen, den gehässigen Schein
nicht auf zu werfen, als ob wir, ohne vor-
herige genügsame Erwägung und Be-
rathung das vorliegende Gemeinschaftswerk
dasselbe ohne Warten zur Selbstrichtung
denselben benutzt gebraucht, und somit zu einem
dem Collegialverhältnis in allen Fällen
keinen Vortheil bringen den Vorschritt die
ersten und einzige Veranlassung gegeben
hätten. Da uns aber ein solcher Schein, so-
wohl vor dem Publicum, als vor diesen
hohen Gerichtshalle in keinem Augenblicke gleich-
gültig sein kann, sondern wir uns zu
der Erklärung verpflichtet halten, dass unser
Vorschritt allein auf sich, welche uns zu
diesem Schritte gezwungen haben, in welchem
wir weder die Veranlassung einer so grossen
Misshelligkeit zu suchen vermögen, da wir viel-
leicht, aber bloßen Ganz, darauf bezeichnen.
Dann unser hoher Collegium wird es noch
in Erinnerung sein, wie sich Falle von Einfuhrverbot
Seite nach gegangen Verwicklungsverhältnisse
besonders lebendig, sowohl das von uns
vorgeschlagenen Compromiss an sich selbst
Raum, als das schon gleich anfangs ge-
schehene Verlassen, den Verfall gänzlich durch
die städtischen hohen Behörden sich auf
gegeben zu lassen, und dass sie selbst den
Vorschlag trag und annehmbar. Und nun
da wir dem einzigen Rückweg, das sie
uns übrig lassen betreten, wollen
sie sich berufen zu schreiben über Verur-
theilung und ein solches böses, dass sie sogar
den Hoffnung aussprechen, dass wir allein

V/ abgleich nicht sofort
sichtbar ist warum,
Haben sollen

weisungsvoll,

o als wie dem hohen Rathe der Vorsitz
des Raidkat vicariat
so zu übernehmen gestattet
ist, das der blanke Index
Oralog no. 3 beiliegende
Protocoll zur Hand
nicht ist, oder also
da selbe keinerlei so
so jene et facto entralen
Gefässe bekannt so kann
[illegible] nicht
[illegible]
und [illegible].

3.)

durch ihren grundlosen Widerspruch mit uns, wegen Abänderung unseres Klageantrages und ihren Klageantrag zu vertheidigen. Hier in diesem Falle etwas geschaffen, sich heraus, sachlichen Nachtheil machen. Die Worte, welche unsere hochgeehrten Collegen und Mitbürgen einer freyen Stadt und Gerichts, stuhl einer vollständigen Widerlegung, sollten sie wirklich gerecht und angemessen erachtet haben, und Sachen, über aber auf, wiederlegen wollen, nöthig sie selbst mit doppelten Gewissen zurückfallen!

Wir gehen nun auf die genauste und vollständigste Widerlegung unseres Klagerechts über, und müssen diese für gewiß unumgänglich nöthig erachten.

Dann kann bekennt

A bey der von ihnen nachgestellten Geschichts, darstellung viele Fehler (von 1–5) und dem Schätzungsbericht gethan, sogeschieht das rose mit der historischen Wahrheit wenig, um die Verordnungen das Schicksal der seinen verschwunden, allein in Rügen geschehen müssen, Institut macht klar, die Rügen zu lange, dann vorsätzlich kann man sie gewiß nicht die, se Fehler, die von dem Richter so klar sind niedergeschrieben sind, weil es die wohlthätige Idee der Errichtung eines Hospitals gar nicht hätte, die weise der medicinische Institut sowohl sie durch den Staat gegründeten Fehler das Richter nicht aufgehoben worden sind, benützen, auf die Hospitäler, Verwaltung in Anwendung bringen wollen. Die falsche Absicht dadurch über einen Verordnung, keinen Widerlegung! Ein einziger Fehler, nämlich § 15 des Gesetzes / pag 59 der Beylage Lit. A / scheint indeß, daß man sie in dem Exhib. unseres hochgeehrten Collegen hier Referiat hat zu haben eigentlich und zu

Wir gehen nun auf die genauste und vollständigste Widerlegung unseres Klagerechts über, und müssen diese für gewiß unumgänglich nöthig erachten.

sprechen, allein es liegt doch nur in der Natur der Sache, daß dieser nach ganz unbekannt ge-
wissenen Arst, Gefahr stellen für eine Person
auszuschließen, selbst wenn sie gegen dieselbe
sprechen. Sie haben endlich — Herr Präsident
offen große Gewissenhaftigkeit bewiesen! —
Den 2ten Punkt, Besoldung der Assistenz-Aerzte, wage
ich
4 jedoch anders einst, als wenn der Herr
4 Referent eine Abstimmung zur
4 besseren Aufbesserung zugunsten
4 werden wollte.
Ganz unerheblich sind die von einer Seite
gegen die Folgenden §§ 16 und 20
aus dem Vorschlage der Kasse der verschiedenen
Stiftungen, abgesehen davon, daß
Recht, wenn das Kapital einer Stiftung seinen
Zweck, wenn das Kapital einer Stiftung seinen
Zweck [illegible] vollständig erfüllen kann,
[illegible] Frage §§ 15 nicht von dem, was
[illegible] ist, zuvor entschieden werden muß.
§ 16 spricht offenbar von der Administration.
nach 1. Collegio medico nicht, sondern von
4 der Oberaufsicht der Kasse der
4 Bürgerschaft und der Familie, oder in
4 einem Falle Contraden, wenn sie
4 allen Seiten treffen werden, daß aller
4 in der größten Sicherheit und mit
4 möglichster Ruhe [illegible] vorgehen
4 werden.
Wie dies mit dem Protokoll passen, weiß
auch dem angeführten Grunde wenn [illegible] durch Omission
[illegible] aufstellenden Klärung angeht, der §§ 20/21 Satzungen
aber muß dem Publicum die Ueberzeugung
[illegible] Verwaltung aufgestellt, aus welchen dieselben
[illegible] Beiträge abgegeben sollen, oder von
der [illegible] Administration des Hospitals
das nöthige zu haben. Auch die Kosten
[illegible] ein [illegible] Gewicht auf

5./

die Anzahl der Kostkinder zu belegen schienen, so erbieten sie sich wohl gern, selben einige Stuben aus der Vorbehalt der selben zu cediren, wie (laut 20 der Anlage 1./, wo derselbe nachzulesen ist, der Stifter seine seinen Stiftung bey dem Hospital eine Condition vorbehalten.

Nach dieser Geschichts-Darstellung gehen sie, klagend, zu

Rechtlichen Beurtheilung über, und finden sie

1) dass, wenn in der Klagschrift weitläuftig documentirte Abgängigkeit, die zur Darstellung des medicinischen Institute nöthig war, der Stifter ursprünglich verordnet hatte das Collegium physicum allein, zu Ausübung und practici vollständig genug, da durch denen Vorbau, der sie sagen, die von uns allegirten Schedulae vom 27ten Nov. 1769 enthaltene Verfügung keinen den Stiftungs Brief abändernden Disposition, und die Schedulae überhaupt nur dienten, das sie bender gehört, und obrigkeitlich bestätigt worden, als Gründe einer gelehrsamen alten Manier keine Verabschiedung. Der zweite Punct erledigt sich von selbst durch Lesung der beyden Schedulen, denn es sich darin mit klaren Worten, dass nicht physicinde und singulairer, sondern auch täglich practici sein medicinisches Institut administriren sollten. Was aber den 2ten Punct betrifft, so dürfen diese das Collegium Physicum der Stifter anvertrauen und sich mehrseitig auf die wohl gemeinte Absicht des med. Institutes zur Beise gehaben um Abschied eines Hospital, Forderungen dagegen sind Conventionen, auf die selbe keine Rücksicht

Daran waren lateinische Zeilen, die auf Deutsch also heißen könnten:

Dann der Stifter selbst soll in seiner Lebzeit
sein Stiftungsbrief à 17-/ pag 60 Exemplar
à 1/- sich einzudrucken vorbehalten.
Auch, wan er der Hierigen Verordnungen ein,
oder hinzusetzen wollte, Etwas, auch ofe,
Erklärung solenne Dispositionen, durch
eigenhändige von seiner Hand geschriebene,
beigesetzte oder wegzustreichende Zettul
einzuschalten
auch soll darselbe diese seine Schedule,
auch sein Lebzeiten obrigkeitlich
bestätigen lassen, und die von dem Stifter
selbst ernannten Administratores schuldig sein in der ersten gedruckten Unterschrift der 4 Fort, ganz à Ducatenschr
Herr Dr Senckenberg, Stifter
Salva Ratificatione
Malaga a° IV
Exemplare
Ihre ganze Vorschrift besteht darin,
dass in den gedruckten Stiftungsbriefen,
oder in besonders von seiner eigenen
Hand beigefügten Gesätzen, und Ver-
ordnungen. Diese Gesätze sollen sich der
Stifter schon in dem Hauptstiftungsbrief
vorbehalten. Sie bräuchen allesamt
von seinen sonstigen Executoren gut, ge-
nehmigt und bestätigt, und sie sind
die jetzige Gesetz oder Vorschrift für die
jetzige seine Administratores zu achten.
Auf diese Erklärung ernennen die untenstehen
Herren Assessores Collegii der Hospitäler, und
die jetzige medici Herren Administratores
selben schon dato wegen Annehmung selben
die Annotationen einmal bis zum Tod als Arzt
in grossen Krankheiten, und als Bürger, der
sein Vermögen klug verwaltete und würdig
verwandelte, in ungeschränkten Anfang zu,
standen edlen Menschen, der seinen dem
Vaterlande angebornen seelen, als gut,
nützlich Handlungen stets stellen, wobey
er sich selbst keinen Nutzen, oder keinen Ehren
sein denken können, dann allein Gott und
das Beste seiner Mitmenschen vorzüglich

VI 49 26

, qui d Senatum assistia[illegible] requelunt

Barrichel, die wörtlich so anzugeben Gelt. das
in dörf nun persönlich vorzubringen war,
nachdem der öffentliche Ausschuß der Administratoren
der Kapitel schädlich sey müsse.

Übrigens kann es uns, [illegible] für Gelt-
ung dieses Conclusts ganz gleichgültig
sey, ob die hiesigen Administratoren der med.
Institute über Decanat oder sonst einen an-
ständigen beabsichtigten Zusammenkunft mit dem
Collegio phys. unter sich für diesen Ausfall
noch hierüber gelten lassen wollen, solange
sie uns nicht verbindlich machen, daß dasselbe, und
solcher uns für die hospital Verwaltung
beauftragt werden sollen, die Verbindung, welche
mit den Aufnahmsexamina und den
allgemeinen Regeln der Curatel in dem
diesfallsigen Verhältniß steht, halte die
zwölfte der gemeinschaftlichen hospital Administ-
ration, der Curatel, auf ihren Beitritt, einen Decan
zu ernennen, und die andern beyden die öffentli-
chen Lehrer in Übereinkunft mit seinem Amtsvorfahr
vorzuschlagen, worauf die Administratoren
sodann coordiniert, wie es offenbar der Absicht
der Stiftung ist, der eine Theil nicht etwa
subordiniert sey, welcher wir
sonder für uns, noch für unsere Nachfolger
noch für die Stiftung selbst zugeben können,
dann Letztere, die uns jederzeit verbindlich war,
mögen Abänderung und Abschaffung
der Administratoren überlassen
mehr, wann nicht mit Fortsetzung gedient
sey, die sich auf solche Anstalt folgen
lassen.

Sonach wir diesen Punct haben beklagt-
mäßig [illegible] den von ihnen besorgenden Vorjährigen
Vorschlag anzeigen. Wir können zwar
ihre Gründe von Vorjährigen nicht, wissen uns

* Daß die Stelle eines Physicus primarius an der Schiebar bey der hies. Administration daraus kommen, daß [illegible] bey [illegible] der [illegible] der HE Dr Wagner, damals Physicus gewesen, aber Collegium Adm. à beyde Institutes war, [illegible] Collegium [illegible] gesetzt Protocoll auf das [illegible] anzeigen. Von dem Inhalt [illegible] welches [illegible] das hies. Physicat [illegible] sein vorzüglichst Recht med. phys. prim. [illegible] wahren wollen, im Gegentheil [illegible] auf seine [illegible] Anzeige [illegible] die Stelle eines Phys. prim. [illegible] der Curatel allein [illegible] auf das Seniorat gab, Vorgieß, und zwar ohne einen Vorbehalt.

diese, was sie eigentlich unter diesem 50jährigen Bestehen verstanden wissen wollen, das sparsam sie sozial uns zugeben müssten, das sie das Spital, welches sie jetzt in Anspruch nehmen wollen, bey Abwesenheit des Hospitals, auch dann das Präsidium zu führen, wenn ein Beamter älter als der Administrator ist, möglich gegen uns vorgehen können. Da sich Collaborator Dr Altenfelder zum Protokoll diesen Fall bey der Stiftung ein notirt ist. Dann war Dr Behrens (damaliger physicus primarius) zwar auch von dem Stifter ernannt, und auf diesen waren die Dr Wagner & Altenfelder die ältesten Hospitals-Administratoren, es ist also kein Wunder, wenn jeder Administrator je bey dem Seniorat übergangen zu werden. — Es kann daher auch von einer Absetzung nicht die Frage sein, die wir behaupten vor haben. Diesen Protocollar dadurch antworten wurde, dass sowohl in dem Protocollar, wie in d. Stiftbriefe die Administratoren, sowie der medic. Institutor genannt werden. Dann einmal Stiftbriefe gebraucht dem medic. Institute, als einer auf eigene Ver mögens Quellen des Stifters gestützten, also Fonds vollkommen begründeten Anstalt der Vorrang, auch waren bis 1803, wo Herr Dr Scherbius eintrat, sämtl. Aerzte Collegen im Amt, andurch sich jeder Arzt frey oder klinische Handlung hat, sich vor, auch werden können, dass in seinen einer sonstigen Anstellung und daran Aufforderung — die Gebäuden wir vorkommen bey handelnden Gegenständen, die betreffen allein das medic. Institut, oder allein das Hospital, oder bey gemeinschaftl. Interessen

Und auf die wir Senior des Hospitals ernannt, der sich zu gleich das ältesten Administrator dasselben anmassen, mit der Einrede gegen das Decret des Consistoriums, das Dr Wagner, der Abwesenheit des Hospitals, das älteste Administrator des Hospitals, solle jedoch Gebrauch einer Ausgezeichneten Be- hörde für unsere Anzeige bildet, dem Herrn die Leitung sämtl. Administrations des Hospitals, und zwar ausdrücklich der Aufsicht des ältesten Administrators,

9.

Die beyden Institute betreffend, die auf Dieser Vorfeldin wachsende Folge der Volanten [illegible] beobachtet werden und daß ein [illegible] Calender, den [illegible] Oeconomen mit anordnen, die Namen der hiesigen Administr. der med. Institute wiederholt einverleibt werden, [illegible] Einsichten gefunden zu haben, die sich der Aufklärung sind. Von Ebendaher die dasigen medic. Herrn Administ. Directoren [illegible] Herrn Physicus Dr Allenfelder eingetroffen sind, der [illegible] die Leitung der Geschäfte seinen Collegen gänzlich überlassen [illegible], so ermangelte sie der Genehmigung, in welche Ordnung abgeändert zur Abstimmung vorgetragen worden seyn muß; dem in den Protocollen findet sich davon keine Erwähnung gemacht, es [illegible] besonders blos, wenn [illegible] Administrator in Geschäften seinen Departements entfernt [illegible] Abgang [illegible] Mit Unterschreibung sind die Anordnungen [illegible] bald von ganzen, bald von allseitigen Administratoren, auf jährliche [illegible] Versammlungen und der Gesellschaft, oder auch in das Archiv abgegeben. Diese Litteralien aber sind [illegible] so verwirrt, nicht [illegible] daß die Absicht einer Vorsorge nur in seltenen Fällen [illegible] kann, als ihre Durchsuchung allemal [illegible] die Vermuthung bringt, daß in allmaligen förmlichen Fällen solche [illegible] allmaligen Abgang einmal von dem Archiv der [illegible] Administratoren [illegible] Abgang [illegible] worden sind, so daß [illegible]

Ob auch seine Amtsallegate [illegible] gehören

d Baufleuts vorzunehmenden Arbeiten. Als sah
dass Albertina um dergleichen anzustellen
nöthig, weil Ballauf das dasselbe ein
Zustandegekommen schon Monate allein
besorgen.

Endlich befragten wir Ballauf
Z. 11 Jg. dem Inhalt der Stiftung und dem
Willen des Stifters, dass ein Baumeister das Pra-
dium suchen, weil nur ein Mediciner die
erforderlichen Kenntnisse besorgt haben könne.
Um alles, was in dieser Beziehung jetzt getrof-
fen worden, gehörig würdigen zu können
mussten wir einen Blick auf die Construc-
tionen werfen, welche nach den bis-
her obligen Geschäfts gang der Dr Stadtberg,
der Hospital Administration dem älteren
Administrator derselben obliegen. Und
sie fanden wir sehr einfach, kein solches,
am wenigsten ein Medicinisches Studium er-
fordernde. Es bestehen darin, dass der-
selbe vor den Bürgern einen Vorgesetzten,
Rathsherr in Hinkel sehe, vorauf jeder
der 3 Administratoren Monatsrapport, was
er und seinem Geschäfts kreis vorgetragen
für nöthig erachtet, dass er das Protocoll,
welches über denselben conzipirenden
Protocolliert stehen, wie auch die in Ge-
mäßheit desselben ausgefertigenden
Beschlüsse u. Schreiben unterzeichnet, und
dass er die an das Hist. Hospitals Gericht
erbrecht, und welche, falls eine baldige Er-
ledigung befolgen müsste, telegraphisch
zur Abstimmung circuliren zu lassen
oder falls dies nicht der Fall wäre,
in der nächsten Sitzung vorzulegen
Bedacht war ferner auf, dass Wahr
gegen Verein, wobey der notarierende Se-

II.)

administrator einer der erste Rinnsal auf dem
einzeln einer anderen Galeizeitschrift der älteste
der Administrator jedoch ein Protocoll-
gemacht, so daß bey Abreise der Rinnsal-
loos aufgeschieden werden, so bey Abgelaufenheit
die Kasten der Pitzeugs verschlossen und
geschlossen werden jedesmal eine genaue
Conferenz erwähnt wird, und daß selbe
in Fällen, wo der Stift vorgenommen
werden soll, dort
der Theil sichtig erwähnen, wie die bisherige
Deputirten einer solchen Amtshandlung ist
beizumessen ermächtigt werden sollen.

Die Entscheidung der Fähigkeit derselben in
dieser Beziehung überlassen wir dasse völlig
der Beurtheilung einer jeden x. allein das
ist uns die Absicht der Stifter war, die
Administratoren seiner hospitalen Stelle
haben, damit vor Augen stehen die nach-
sichtigen hierin Administratoren in den Fall,
gesetzt, der Stifter nachlässig, wie beschaffen
derselbe erklärt sei, daß die Errichtung des
Hospitals einer Mannes Stärke nicht ge-
komme, und erwägen, daß, wo er im Haus,
selbst der Brudermeister nur ein labe,
krankhaftes Capital dazu widmen könnte,
es die mildthätige Hülfe seiner Mitbürger
in Anspruch nehmen müsste, so werden
sie sich die Ueberzeugung verschaffen,
daß es bey der angeordneten gemeinschaft-
Administration des Hospitals, Männer
seinen Rande haben geordnet, und
durch einen subordinirenden Regel einen
andern Rand, wo wahrsam es in einer
Handelsstadt die kräftigsten Naturstützen
presentiren konnte, seinen Absicht habe ab-
gemacht x. die Kassen der Administra-
torella dungemeine habe verbinden

v aus dem Testam. des Stifters unter Congress

x und um so eifriger, da sie sich auf die Verwaltung des sie lezen Hospitals zum seligen Ziel, die mit der Baufläuder bestreitet, heißt die Absorgungen zieht, daß ein stehe Ob. stall, und wenn kein Arzt dem Vorsitz der, bey Fächer mit der kräftigsten zu diesen und blühenden Kindern.

† wie die Einrichtung beschaffen sei.

wollen, und welchen bey der Casse, bey der Haushaltung und Oekonomie Verwaltung die meiste Last, und das bedeutendste Gegenstand liegt. Diese sollten sie um so genauer nachsehen, als dieselbe zufolge seiner Schedule medicinische Präsente nicht nur damit von Lustigkeit vergnügen sollen, so müssen Sie sich bemühen, dass die jüngsten Administratoren neue Einrichtungen treffen, und andere Hilfe zuverordnen stellen zu können, und in Ihren Amtern abzustatten. Übrigens soll der Pfister die medicinische Administratoren daran sich als natürlichen Orte bey dem Hospital angestellt wissen wollen, wohl wissend, dass damit Geschäfften ihres Standes beschäftigen Herrn Physicis zu helfen Arbeiten zu viel Zeit übrig bleibt, in diesen Vorfall die Verfügung thun. Und der Hospital Verwalter

Jedermann.

Übrigens schreibt mir Pfleiderer in der Verordnung das Haus Dr Senckenberg, dass mit Erlösung seiner Familien die Decane der Universität Giessen in ihre Casse treten sollen, ein Verlangen, darauf zu liegen, dass er die Administration seiner beyden Institute ganz gewiss wissen wollte, so ist es, dass wenn gleich die Verfassung wissenschaftlicher Einrichtungen der ganzen Universität Noth, und in specie auf insbesondere einer neuen, wirklichen Facultät Gestalt eine, der einen Grundstock einer ständigen Bibliothek erhalten, welche es selbst für unbestimmte Zeit sollten, sondern, so für welche die Bürger

13.

[illegible] würden, sollten, ein Comma[illegible],
[illegible] sein, welcher [illegible]
von den [illegible] Einrichtungen bleiben
müsste, eine Wahrheit die auf die Medici
welche das Fürsten Primat [illegible]
haben, als sie ein Clinicum zum Vortheil
der damals dafür errichteten Medicinisch
Lehranstalt für das ganze Großherzog,
thum in das Bürger, u Bürgerhospi,
tal setzen wollten.

Diesem nach erwarten wir von dem
Bürgerspital. das medi. hies Ordinariat,
[illegible] das Bürger, u Bürgerhospitals
dass sie nach dem [illegible] Willen
des Stifters u dessen edelmüthigen Absicht
stators u Mitbegründer dieses Hospital
die Institution u Verwaltung des medi,
cinischen Viktor als man ganz adoptiren,
dorte Hospital betrauchten, und dafür
das Seniorat der Lehrstuhl an Ordinariat
sein, nicht weiter bey Visitirung des
Hospitales Zuhalt nehmen werden.
Wir erwarten daher, allem Special
Recurs vorbeugt allgemein wiederspruch
und ad salutarem Gestantiam fäl,
lichtlichand, unsere hochverehrende
Glückwünsche.

Hierüber [illegible]

[illegible]

X [illegible] Directorium [illegible]
[illegible] Magistratum
[illegible] Blatt fehlt

V bey welchem [illegible]
in [illegible] Sinn ein Directorium
also kein magistratum
vorst. ein ministerium
statt findet.

56

30 5½

58

Abschrift

pf: den 16ten September 1824.

An

Ein Hochlöbliches Medicinal-
Collegium: Decr: de 3 & inf: 8: huj
Hochpreißliches Physicatsamt Dr,
Klinkhardt und wiederholte
Titl.
von Seiten
der Dr. Senckenbergischen Stif,
tungs Administration Empfe,
hlen
wider
den bürgerlichen Herrn Mstr.
Administratoren des Bürger
Hospitals, Impleaten

Hochlöbliches Medicinal-Collegium!

Hochpreißliches Physicatsamt!

Da
in der Hochpreißlich beyl,
igten Sache gehorsamst anzuzeigen
fand, was gestalten wir uns auf
jenseitige Replik vom 24 Juny
l. J. duplicando hochpreißlich
anzunehmen, daß dasjenige, so
von der unbegreiflichen und in

der

der erklärten Intention der Kirche und
in seinem wahrhaften Absichten,
so wie in der Beschaffenheit und Natur
unserer Institute gegründeten Verhältnisse
nicht mit Bestand Rechtens nimmer werden
können; dass demnach auch den in unserer
Einverleibungsschrift vorgelegten unseren Begeh-
rung zur Vita stehenden Rechtsgründen nicht
wesentliches entgegengesetzt werden.

Es wird daher auf die jenseitige Replik
um so weniger einer besonderen Wi-
derlegung bedürfen, als der selbe entweder
keine Richtung hierher zu haben zugeben,
welche beide im Druck erschienen sind,
und die sachverhältnißliche Darstellung er-
halten haben, der Richtigkeit unserer An-
führungen Abbruch thun. Auch ist gegen
eine Besorgung des Eingangs und über-
zur Inhalt jenseitiger Schrift einzu-
gehen, weilen wir uns mit den Inten-
zu

pto,

pleasantem die gewisse Hoffnung, dass
wir uns dieses schönen zwanglosen Kreises
entschlagen werden — dennoch deshalb was
der unserer collegialischen Freundschaft
noch der Feierlichkeit mangelt, hoffen wir,
zur Zufriedenheit sämtlicher zusammen
Wohl und Gedeihen unserer Stiftung durch
ein kleines Einleben stehen werde.

Nun die jetzt- und statutenmäßi-
gen Beschlüsse unsers Bundes wahrscheinlich,
kommen wir keinen weiteren Melioration
der Meinung, einmahl als 50. jährigen
Jubelmann, im Führung der Administration
Praesidii und Assistenz zu haben, als die Ge-
wißheit, dass Herr Dr. Senckenberg dem
Bunde, welchen er selbst angehört, diese
Prärogative: wenn der Senioral wohl mehr
eine Last, so genannt werden könnte:
mit dem Medicinalcollegio bestimmt wird,

den

sen wollen, sowie §. 13. der Fürsorgsbürgschaft
und daß, wenn wir noch Jemanden wünschten,
welche wir selbst Executores & Administratores nennen, und wozu
wir diejenigen ernennen, die in der medicinischen Fa-
cultät und Bürgschaft des Bürger- und Brüder-Spi-
tal aber mit verwalten, und welchen
also ohnehin de jure circa Pia die ganzen
Stiftungs Administration zustehen.

Dieses Argument dürfte allein genügen,
die jenseitige wiederholte Absprung würde zu
widerlegen, besonders aber der ganze Eigensinn
und Starrsinn widrigen Falls zu bezeugen,
als kann der Wille des verewigten Stifters
dem Wohl seiner Anstalt, und dem Gute,
welches seine Absicht einzig und allein
ist, und dem Bürger Hospital entstehen
verhindert werden.

Was nun jenseits zu wenig einklagt Recht,

sey,

[illegible] Verfassung in dem zu [illegible]
nahen Bannerkennungs der Bürgerschaft
zur Schuldigkeit [illegible] Verpflichtung,
hierbey und der Vorfall obrigkeitlich bestätig,
den Zeugen hinlänglich befunden wird,
gestalt dessen der Verbrecher [illegible]

Und obzusehen dahin, daß bey dem
Empfang der obrigkeitlichen Bestätigung
dieser Bannerkennungen jedesmahl gegen-
wärtig, und darbey wie auch solche mit
Kosten und Abwesenden Bürger
und Einsassen der Bürgerschaft [illegible]
unterschrieben selbst ein besonders Ge-
wissen beygelegt; so ist Ein und Jeder
Rath derselben mit der Vorgesetzten
Obrigkeit zu berathschlagen, daß Dr.
Senckenberg jemahls eine solche Stimme
soll zu beobachten [illegible]
nigen Fall und jede dorfgenommene Be-
merkungen in dem Fürgesetzten: daß

beide

beide Institute und eine einzige Stiftung bilden, und einen Administrationsmodus geben zu sollen, der laut §. 8. der Stiftungsbrief das hiesige Collegium Physicorum die beständige, fortwährende Testamentarii und Executores dieser seiner zum Besten des Publici abzumachenden Stiftung zu sein und bleiben sollen, und der laut Inhalt §. 13. desselben:

> zu vollständiger Execution dieses gemeinschaftlichen Endzweckes und Festsetzung seiner Stiftung mehr, benanntes Collegium Physicorum, wovunter jedesmal der älteste Decanus perpetuus: mehr §. 9. gleichfortdauernd mit Senior oder Praeses: solle Jahr die Herren Oberzuspectoren zu sich erbitten lassen, die über der Herren Administratores Executor-Rechnung

mung

nung vorlegen, und darüber die nöthigen
Erläuterungen ertheilen, auch über die bisherige,
und ferneren zum besten dieser Stiftung
gereichenden Einrichtungen abhalten
und sichere Rath in besonderen Vorfallen,
falls es nöthig seyn sollte.

Wann wir dieses ohne weiters befinden nur
mit allgemeinem Widerspruch facere nisi
einzuwilligen, den Fall der
Einwendungsschrift und darin gestellten Bitte
unsere widrige Gedanken haben wollen; so können
wir ad salutarem sententiam gehorsamst
submittiren.

Signatum Din Dr. Pinkenburgische Stiftungs
Administration
und im deren Namen
Dr. Parrendrapp.

66

ad 7066.

Comm: ad noticiam und sind die hiermit
gnädigsten zum Akten zum Abtrag sorbei
zugeben.

Decretum Carlsruhe d: 4t Oct. 1824.

Jans: 7. Oct.

Hanau d. 30 Nov. 1821

67

P. P.

Beiliegend anzufangen den Beschluß der Senckenbergischen Angelegenheit betreffend Decret. Meine Herren Collegen sind so wie wir nicht der Meinung, daß in das neue Reglement 365 Stadtgemeinde Vorsteher aufzunehmen seyen, indem der Herr Assessor Dr. Hall ganz übergangen und den bürgerl. Administratoren nur ein Mitadministrator, Assessor Dr. Hall, zugestanden worden ist, da diese Beschränkung gegen die Administratoren der medicinischen Anstalt besteht. Zur Begründung dieser Angabe liegt das Decret der 97 & 98 Feuerstiftungs Sache, wo sowohl von dem neuen Fonds (medicinen Willen) 2/3 Theil, item alten Fonds 2/3 (Medici) für medicinische 1/3 seines Stiftungs Capitals der Rede sey, damit — gemeine Vorsteher der Gemeinde sind, welche D. Senckenberg neben den 4 nächsten gesetzlichen Verwandten der Familie zu Executoren und seiner Stiftung, und zwar auf den Fall seines Ablebens auf die von den Executoren und seiner Familie zu nominirenden Deputirten und das Collegium medicum, ernannt hat. Die Bestimmung daß das Bürgerhospital mit der Medicinischen Anstalt vereinigt, und das Bürgerhospital Directorium, als ein abgesondertes Administrations Collegium aufgehoben werden sollte, ist ganz auf der Seite des Stifters als ein abgesondertes Administrations Collegium, bestimmt, und das medicinische Institut gerichtet, wie 15 & 17 der Zusätze zu dem Stiftungs Brief, bestimmt, und das Bürgerhospital als ein abgesondertes Stiftung die sich mit der Zeit, und da gegenwärtig zwey Administratoren, und 1/3 Theil bey dem Hospital einlassen könne, wenn es gutfinden würde eine Mitdirection der Anstalt gegründet werden wollte.

Bey der obgedachten Theilung müßte dann auf die Rechnung Zeit für die Stiftung bey den obgedachten Administratoren in ihren Jahr Conferenzen, die Duplik zu ziehen haben, indem die jetzige 3/4 der ganzen Stiftung Administratoren, so allein administriren und diese ihnen zu; denn auch die medicinische Stiftung, welche sie allein administriren und welche die bürgerl. Administratoren des Hospitals keine Rechnung machen können und wollen, stehen nicht mehr als die 1/2 der in Rechnung stehenden Hospital Administratoren zu.

H. Consul D. Stock ist der Meinung daß die Theilung an das Hospital appellirt werden soll, welches dann auf die jetzige bürgerl. Administratoren Instanz, und der Ausgang dieser Streitsache abzuwarten seyn würde.

Ihr ganz gehorsamster Diener
Constantin Hallwachs

68

36 69

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

An

Hochlöbliches Stadtgericht

Exhib: d 14.ten Dec: 1824

ad

ven. Decret. dd. 22 Marii 29 Nov. 1824

Vollziehungen

Appellations-Einlegung wegen

Citt.

von Fichte

der bürgerl. Hospitäler Administ.

Curatoren der Dr Feankenbergischen

Bürger- und Bauschen Hospitäler

Beklagter und Appellanten

die Medicinischen Hr Administratores

dortan dieses Hospitals

Beklagten u. Appellaten.

Hochlöbliches Stadtgericht!

gegen dasselbe

Da mir uns durch das Fabrieius,
sa, sonst sehr merkwürdige
Decret bestimmt anerstens,
permangala wir nicht in
unmittelbar Handen der Vollziehung
das Zeitmittel der Appellation,
sein Gesuch einzulegen
und gehorsamster Bitte!

Hochlöbliches Stadtgericht
wollen diesen Zeitmittel
den rechtlichen Lauf zu
lassen gerufen.

Hierüber

Exh: d 18.ⁿ Dec: 1824.

An
Hochgräfl. Appellation Gericht
Hochverordnete
Appellations Räthe v. Glaubrecht
von Fulda
der bürgerlich deputirten Administratoren des Hosp. Dr Senckenbergischen Bürger- u. Versorgungs-Hospitals, Beklagten in Appellaten

wider
die medicinischen Administratoren dieses Hospitals, Kläger und Appellaten

wegen Alimentation

Hochgräfl. Appellations Gericht!

Die gehorsamst unterzeichneten bürgerlich deputirten Administratoren des Dr Senckenbergischen Bürger- u. Versorgungs-Hospitals sind der Allerunterthänigsten Hoffnung, daß bey der stets sorgfältigen und allseitig pflichtmäßigen Verwaltung des Hospital-Vermögens, und allseitig dahin gerichteten Bestreben, die medicinischen Hrn. Administratoren beständig darauf bedacht gewesen sind, diese Stiftung dergestalt zu verwalten, daß der jedesmalige Senior der Senckenbergischen medicinischen Facultät und Senior der Hospitäler, Verwaltung seyn, die alle von unserer Seite in Vorschlag gebrachte Maasregeln, wodurch etwaigen Fall abgeholfen werden, so unnöthig als unzulässig, diesen Gesichtspunct der Selbstständigkeit jederzeit Stadtgerichtlich zu unterstützen, die Kläger selbst sowohl, als auch ihre Vorfahren im Amt, stets gegen uns gethan haben.

Wenn wir uns nun bey diesem Sachverhalt nicht beruhigen und diesen offenbar pflichtwidrigen Eingriff in unsere Rechte, und unsere gesetzlichen Obliegenheiten

4 mahl

o/ unter sämmtliche Glieder der Administration

oo/ wegen seiner innern und äußern Besitzungen

zur Entscheidung stehenden Klage-
forderung, so glauben wir nicht der
Mißdeutung unterworfen zu sein, als
ob wir uns zum Grundsatze die
Einholung der Akten des Prozesses sei, den
einen Theil vor Fällung eines Urtheils
um seine Rechtfertigung, und andern,
theils sind wir fast überzeugt, daß
genaue Nachforschungen sowohl durch
den aufgestellten erklärten Willen und die wechselseitige Absicht
der Theile, als auch der
Absicht, wie überzeugt durch die klaren
Vorschriften, welche durch jene
Zustandsurkunden begründet werden.
Und diese Ueberzeugung zu erlangen,
sind die Entscheidungsgründe der
vorherrschenden Urtheile keineswegs genügend.

Wir müssen daher in Beziehung
auf die Anlagen Fol 45 bis 52, etc.
weiter jede Wiederholung mit sagen,
gründliche Durchforschung der Akten,
deren Formalien von selbst verständlich
sind, durch den am Fuß vorgesetzten
22 Nov. a c quoad materialia und
Beweisen dies jetzt gravirt erachten,
daß

wir mit der gegen Beklagten
angestellten Klage lediglich
ab, zu Recht erkennen
sollen,

Zur Entscheidung dieser gravamina
sollen wir, um an jetzt Gerichtsamt
nicht durch unnöthige Weitläuftigkeiten
zu ermüden, nur allenfalsigen
auf die in der Vorakten vollständig
enthaltene Begründung verweisen,
deinem unsern obigen einfachen
Rechtsspruch denn die gründlichste
Widerlegung aller von Beklagten
vorgebrachten Raisonnements
Begründungen Berufungen und uns
ist allein unsere einfache Prüfung
der Entscheidungsgründe der Instanz a qua

beschränken. Nachdem hierbey gleichwohl
dieses Amt um so weniger daselbst zu
[redacted] können, da dieselben nur
durch einer geschickten Lehrmeister nicht
begründeten Vorstellung beyder
Facultäten berufen, die mit darinnen
gelesen in der Klagsschrift mußte,
stelle und durch deren Anlagen
über allen Zweifel gesetzet wurde,
in diesem Stücke widersprochen.
Obgleich nun beyden aber einer
rechtlichen Entscheidung entgegen
werden müsste, wird nicht lange
Zweifelhaft bleiben.

Die entscheidenden Gründe des
Rotuli sagen eigentlich in
Zusammenhang folgendes: der Zweck
der Stadt ursprünglich für Verbesserung
der Medicorum in der Medicinischen,
hat ein Hospital dafür gegründet,
die Mitglieder des Collegii Physicorum
für Medicinstraßen in der jüdischen,
Physicus primarius zum Se-
nior des Decands Collegii, dieser
medicinische Hospital mit einem
Hause verbunden, in dabey ein
Medicinstuben und barmherzige Da-
meten angeordnet. Da es nun
über den Vorsitz bey diesen beiden
Medicinstraßen, ob der Decanat sein
in der ab übrigens der Abstieg der
Physicus zwischen sey wären,
die Verwaltung beyder Hospitäler
streitig; so müsste ab bey der
Stiftung Disposition, wornach der
älteste Physicus beyden medi-
cinischen Hospitäl den Vorsitz habe
auch bey der Hospitäl Verwaltung
das mit Verwaltung der Hospitäler

Patholog. das Physikat Babenhausen werden,
daß die Wahl des Executoris nicht
mehr auf das collegium physico um
beschränkt werden solle.

Dann wir nun mehrhaig,
was die zu den Landphysikaten Ge-
fällig eingereichte Zusammenstellung
der Dienstbefugnisse anbelangt,
Grund betrifft, daran Anstand
nicht nehmen, so müssen wir doch
in Erwägung auf die Billigkeit der
dabey supponirten historischen
Thatsachen, sowie auf die Folgerung, die daraus
gezogen werden will, den sonsten
Zweifel setzen, da einerseits als
der Physikus verbunden, durch
hinlängliche, und auf Ver-
langen der Patienten eigene Aus-
lagen Medicamente anzuschaffen,
andererseits aber auch die Physici
selbst Fälle haben können, wo
dem Willen der Physicorum zuwider,
als auch durch allgemein Zustände,
Anordnungen nicht zu rechtfertigen ist.

Dann wir

I die gehorsamste Bedenken der
Landstelle a quo betreffend, so müssen
wir darin folgende Punkte beifügen,
und zwar

Husaren beschwerden sind
nemlich folgende.

I Foramen

die durch Wahl zu rechtfertigen
Klagen, daß der Physikus mit seinen
Verrichtungen allein beabsichtigten
medicinischen Hospital der Stadt
zu Schaden gebauen werden,
Obrigkeits Hospital so verbauen soll,
daß dasselbe als sein Stiftung zu
betrachten seyen, und daß zur Er-
haltung des Hospitals beizutra-
gen gezogen werden müßten.

Die ganze Schuld der Stiftungsbriefe
selbst enthält hierüber nichts, als
daß man, da der Stifter den Ab-
sterben der Aeltern die Errichtung
einer Hospitals auch gar nicht vor
Augen hatte, bestimmen dieser
Verbindlichkeiten, also die Gesetze der ge-
sunden Vernunft zu befolgen,
daß das Hospitals Vermögen
nicht belegen worden. Ob 1557
z. B. die Bürgermeister à der Rats-
tür a qua zu Begründung obiger
Forderung adjungiren wurden, der-
sen dafür zu diesem Behuf wohl
keine Rechnung finden, ist
sogar dann, wie der Beklagte der
Klage dadurch beharrt, auch von der
medicorum Arbitrium zu beurtheilen,
dem allen, Sachverständigen zu Urtheil,
sein medici? Doch später anstatt
sein Vermögen sich ausschließlich war,
gewesen hatte, wirkte der Stifter
sein Gedanken auf die Errichtung
einer von dem medicinischen Institut
ganz unabhängigen Anstalt zu
Versorgung Kranken, und die bezeich-
neten Kollen, wovon er von
dessen Ordnung strafbar spricht und
à der Zeugen zu Stiftungsbr.
pag 59. d Beilage n° 1.
in seine eig. Worte pag 4
der Beilage no 1.
Widerlegung auf der Klägerin
die Rechte der Fortsetzung a quo
indem sie klar d deutlich den
Sinn in der Klagschrift weiter nicht
geschehen Platz anweisen, daß
der Stifter d von anderer ganz
verschiedenen Institute spreche
und deren Verwaltung getrennt

bringen wollte. Inzwischen stellte
giebt er seine Executoren i. Collectoren
den Auftrag sich bey der hospitäler
Verwaltung, wegen gehöriger Verwilligung
beytrags der Bürger zu Stande beizu-
tragen, mit Inhalt der dort unter
Zeichnete Bittschrift von der
Stiftung wegen (unter welcher Namen
er sich, wie in vielen andern Stellen
allein das medicinische Institut be-
zeichnet) einige Vorschläge thut.
Dieser sein Vorschlag betrifft keine
Verwaltung beyder Institute und
sondern begreifet in Gegentheil
das medicinische Institut als seine
Stiftung, der er anbefiehlt einen
andern Stiftung, das hospital,
mit Beytrag zu unterstützen.
Als möglich aus deutlicher Schrift
er in der oben angezogenen Stelle seines
Vorrede, hier verbeut er mit
Worten, die gar keine andere
Deutung zulassen, einer von
der das medicinische Institut
ganz abgesonderte Administration
nemlich, ausdrücklich verbietet
vorzüglich die bürgerliche Vorsteher,
dem es bestimmt, dass auf seinem
Tod die Executoren und Familie
i. die Deputati aus dem Collegio
medico (wie oben gesagt worden)
gezogen werden sollen. Aus der Klage
des Herrn Beschwerdeführer ist zu sehen
Gabrecht pag. 2c. der Akten a.l.
indem er sagt:

„es scheinet indem das löbliche
Stadt Regiment sowol der bür-
gerschaft dazu (zu Unterstützung des
Hospitals) dem, und besonders seinem

Spital und Art nicht
weil etwa die Stiftung
Zeichnet eine Mitdirection
der Herren Beschwerdeführer,
stung gegeben worden
wollte.

Stiftung des medicinischen Institutes
und Condirection etc.

Des Professor Institutes, davon
jeder sein väterlich Lehnsiegel an
seinen Brief, demzufolge beyde
Stiftungen abgeschrieben sind
wie nicht gerade. Das Gericht
des medicinischen Institutes soll
der Rektor in den 12 Januar
Stiftungsbriefe aufgestellt
und die Mittel zu dessen Errichtung
in den §§ 7, 9 und 10 angegeben.
Die Bestimmung des Bürgerschoss
stall findet sich in § 15 der zu
gabe zum Stiftungsbrief be-
zeichnet, wo es heißt:

„Es haben auch der von der Ver-
„storbene Stifter Dillo Seel dem
„Fürsorge wohl anbefohlen dass
„auch zu mahl, wie zu einmal wader
„Spitalsgebäude erforderlich
„Kosten zu bestreiten erhalten, und
„einen Bürger zu Bürgermeister
„soll, in welchem Namen und
„Kraft Bürger zu Bürgermeister
„vorgeschlagen werden können, zu
„denken."

Und in der Absicht, dass der Stifter, dass die Gaben, welche
dem Hospital zu Gute kommen sollen
auf das gemeinnützigste und dem Zweck
völlig angegeben Bestimmungen an-
gewandt werden sollen.

Die einzig dauerhafte Garantie,
dass Gelder dem medicinischen
Institut zu dem Hospital ist
immer diese: dass jeweils das
ganze Kuratorium selbige
Stadt

„Durch Verbindung der
„Medicorum zu der Medicinalbehörde
„ein Vorschlag gemacht möchte, und
die Heilung der Kranken dass

Hospitals dessen Heilsamkeit
wurde kennen; es möglich aber
konnte das Institut der medicinischen
Schule bey ihrer Errichtung, das
Hospital als ein Clinicum zum
Grad bestimmen Krankenplätze
bestimmen, dann damals wollte
er das Verhältniß der Einwohner
dem die Physicus & Medicus an
einem Orte, insbesondere an
allen besonders & badurftige Medi-
cament davon Bitteren & Almosen
verschaffen lassen.

Die Verwaltung des medici-
nischen Institut ist demnach allen
Dingen als eine ganz abgesonderte
der Stadt zu betrachten, welche
und der Verwaltung des Hospi-
tals nichts gemein hat, denn
dieses nicht, so müssen die Depute
der Cantzley nur an der Ver-
waltung des Institutes Theil
nehmen.

Ebenmäßig ist auch nicht aus
dem Plan zu ersehen, daß
nicht allein die Aufnahme ab-
sicht des Institut, vielmehr auf
der ausgesprochene Wille derjenige
welche das Hospital nächstdienlich
zur Verpflegung armer Kranker
Bürger und Beysassen befunden haben
diese Verschreibung oder Absonderung
gebieten; so diesem nach hat
das Seniorat der medicinischen
Schule, nicht aber Anomalie
bey dem Hospital gestanden
genommen werden. —

Ferner unsolbar ist
2) der Abraumen II, die Bestimmung
der Patienten a quea, daß die früheren

Dispositionen, nach welcher das Collegium
physicorum die Verwaltung der
medicinischen Institut-Casse, und
der jedesmalige physicus primarius
senior dieser Stiftung sein
soll, wird hiermit, wie mit dem
von Gesetz der Stifter, bestätigt,
daß die Wahl der Executoren
auch auf Frauenzimmer vorgenommen werden solle.
Doch ist bey dieser Disposition
auch bey der hospitals-Verwaltung, bey welcher der Stifter
die Anordnung auf den Vorsitz
nicht vorbehalten habe, zu
beobachten sey. —

Als der Stifter im §8 der Stiftung
bestimmt, daß Mitglieder des Collegii
physicorum die vorberathenden
Testamentarii und Executores
des jedesmaligen physicus pri-
marius zum Decano seines und
dieser Institute einsetzte, wollte
damit an den physicus
primarium, der ipso jure der
Decan seines Collegii ist, daß
dem Executorium der medici-
nischen Stiftung nicht nur seine
Stelle in diesem Collegio, sondern
dem wohlbestallten Hauptmann
stelle, und also der physicus
primarius der jedesmalige Decan
anerkannt werde.

Diese Bestimmung aber, daß
der Stifter in seiner Anordnung
zum Stiftungsbrief §11. d. d. hinzuthut,
daß der Senior seines Col-
legii vorzüglich die Executo-
ren zu sich rufen solle,
welche dasselbe in §12 dieses
Briefes noch deutlicher ausdrückt.

§ solle [illegible] ledigl[ich] [illegible] maina[ti]
§ [illegible] Brüder[n] [illegible] familie [illegible] der
§ [illegible] albiger [illegible] Executione per 88
§ [illegible] zeit [illegible]
§ Physico rum [illegible]

Der Praesidium [illegible] hat der Physicus primarius [illegible] also dannahe[n] [illegible] vorbehalten. Inzwischen weil der Physicus die Arzt nicht nach der Physicii bestreitet, sondern auch die practische Arzt praestiren wollte, und die Administratoren seine [illegible] einfachen Stiftung mit Übergehung der Physicii anredete, sah der selbe de facto das über nach den Physicus primarius als [illegible] seinen Canal Collegii [illegible] zu gehabt. Darauf auch

Es blieb also nicht, wie das [illegible] bestreitet, dass der [illegible] Disposition [illegible] und auch das medicinische [illegible] Stift dazu gehabt hatte [illegible] haben könnte, weil bey [illegible] einer [illegible] und nicht die Arzt war, [illegible] der Stiftung auch in der folge weil er beständig im Stand [illegible] haben wollte, die Administratoren [illegible] beyden Institute vollkommen [illegible] hielt.

Nach dem [illegible] das Stiftungs beschlossen das medicinische Institut mit einem [illegible] 15 der [illegible] zum Stiftungsbey [illegible], dann [illegible] Geldquantum bey

zum Hospital einzulassen und
ausstellt das Zeugniß eines Wildwachen
bey diesem Zustand der Hospitals
aus dem Collegio medico / kommt
jene präsens Dispositum nicht
in Observanz gebracht wurde
Die Protocolla beweisen nun
daß diese nie zur Sprache ge-
kommen. Das Curatorium be-
stimmt die Folgereihe der Ad-
ministratoren, so in
Ermangelung derselben standen
die Hospitals verwalten Administra-
toren, das Hospital durch
bestellten Administratoren
das medicinische Wesen in der
Observanz erhalten.

Sodann die jetzigen Herren Dr
Wagner das Seniorat stets auf
den ältesten Administrator
zwar auf den vorhabenden
weil ein Curant wählig wäre,
daß jene präsens Dispositum
Observanz nicht werde zu sein,
Nachsichtigen sey / es würde
es sich sein dem Hospital
Verwandtschaften; denn Herr Dr
Wagner war ein physicus,
Herr Dr Altenfelder physicus
primarius, kunft als jüngster
Administrator denselben im
Vorsitz nachstehe.

Als Gravamen III müssten wir
a) die jährliche Rechnung der Herren,
die a quo darzureichen, sobald das
Absterben der Stiftung gehörig sey
worden, die Verwaltung bey des
Hospitals zu führen, sey in
anlectus sed dies Absterben jenes

84

Wenn diesen allen unsere sämtliche
Entscheidungsgründe der Sache
sie a quo mit der Weisung zu
zurücksenden, wie der allgemeinen
Gerichtsordnung und Praxi
gemäß darüber zu erkennen,
sodann unser Gutachten
dahin zu eröffnen gewesen
Vorliegt,

1) Daß nach der Landesordnung
das Land Stiftung die Ordinarien,
denen die beyden Institute, wie sie
selbst von einander abgesondert
sind, getrennt vorstehen müssen, und

2) daß die oberste Leitung
der aufgehobenen Klöster und
Klöster über den Decanat
des medicinische Institut über alle
beim Krankenhaus und
der Hospital-Verwaltung gehörige,
insonderheit diese Einrichtungen zu
Verbesserung und unsere Prüfung
Vorschlägen, den Gehalt wie sie
wörtlich wiederholen, nicht als
genügend sowie auch das
endliche der Sententia a quo
zur Last zu setzen und die
eingesandte Akten zu rechtsförderlicher
höchstrichterlicher Erkenntniß Gericht
Kosten gegen, Kosten Gutdünken
Wiederaufhebung der Sententia
a quo reformatorie zu er-
kennen, daß bey dem Stadtrath
der Stadt der Landesherrschaft
Burger und Bürgerspital
Verwaltung ohne Vorurtheilung
der Rechte der Klöster
allein entscheidend sey, in gleich
recht sey.

Frankfurt
S.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

45 - 87 -

Abschrift.

pfr. d. 13. Februar 1825.

Hochwürdigsten Appellations-
Gerichts-Präsidium und Räthe
von Wien

Joh. Dr. Senckenbergischen Stif-
tungs-Administration, Fis-
cal und Appellatin
wider

die bürgerlichen Herrn Mit-
administratorn des Bürger
Hospitals, Fiscal und
Appellanten

Das Präsidium oder
Seniorat prägravirter
Stiftungs-Admini-
stration betr.

Josephinisch Appellationsgericht.

Indem wir den Fox,
contra der jungfrüligen
Bestimmung lediglich beistim-
den, so finden Bedenken,
sämtliche Appellanten zu

zugleich puncto materialium und auf den Fall, daß der Herrschaft beizutreten, und alle diejenigen Gründe beizubringen haben, welche die jenseitige Klage als unstatthaft darstellen, und das Endurtheil vom 22ten November v. J. überall vollkommen zu bestätigen.

Die jenseitige Appellations-Rechtfertigung vom 18ten Dezbr. v. J. enthält nichts neues, als nur, daß den sämmtlichen Klägern vom Hochlöblichen Hofgerichte eine Besitzstörung zugefügt worden, daher sollen die nachfolgenden Bemerkungen zur besonderen Nachricht dienen, jenseits vorgebrachte Gründe zu widerlegen, und zu widerlegen. Auf die Mitglieder der unterzeichneten Senckenbergischen Stiftungs-Administration, von dem unterzeichneten Rechtsanwalt über alle die eigentliche Testamentarii

und

und Executores dieser zum Besten der Publi,
ci abzuwartenden Theilung bezeichnet, wurden
hierdurch keine Verfügung getroffen, wenn
sie schon im §13 der Theilungsurkunde deutlich
und zugesprochenen Willens:

dass der älteste Physicus, Senior und De,
canus perpetuus seyn solle,

nicht weniger sollen sie verpflichtet seyn, und
darin allerdings nach strenger Amts,
pflicht erfüllen müssen, solche in jenen Fäl,
len, welche einzig und allein in dem
Theilungsbuche, nach in den Codicillen ein
Entscheid und Beurtheilung zustehenden wird,
den.

Dann da, wo der Wille des Testators sich
so klar und bestimmt ausspricht, wie in vorlie,
genden Fall, da kann von einer andern,
muthlichen Absicht und abweichenden andern
zum Nachdenken und Setzen absolut keine die
Rede seyn, vielmehr bei Lebzeiten des Testa,
tors solche problematische und zufällige Sa,

da

die Benutzung durch Verunreinigung und
Gefährdung muß nicht an dem Plan und der Art,
der ersten Einrichtung, sowie an seiner Weise,
Benutzung abändern können, daß er eine solche
Anstalt unter die Leitung und Direktion
eines Collegii stellen könne, das Vorschläge,
Entwürfe und Pläne selbst mache,
Er diesen so ganz unbestimmten, und so
besonders klaren Willensmeinung der
Verordneten Räthen Willensmeinung durch
die jenseits nachfolgende Deduktion der unter-
lichen Entscheidung zu finden gut nicht
abzuweichen, wann solche ohne alle unge-
liche Künstlichkeit, lediglich aus der Na-
tur der Sache, den Gründen dieser Ver-
fügung und ihrer deutlich und bestimmten
Bestimmung dem allgemeinen Wort,
besonders aber der klar bestimmten Willens-
meinung des Rathes selbst harmonisch, und
übereinstimmend sind. Dieser Einwurf

Da

ad Grav: praet: I, der jungfräuligen Wiederspruch
der academischen Wurde nicht entkräften,
das innerhalben Dissertationibus, zwar ursprüng-
lich nur der medicinische Inspectat beobachtet
worden, sind erst später bey nächster Comi-
tien seiner pecuniairen Mittel [illegible]
Dr. Vorlesungen damit ein Bürger und
Bürgers Sohn Hospital verbinden, und zu
dessen [illegible] Mitverwaltung
einige bürgerliche Deputirte beizusetzen
wollen. Wann nun dasjenige Dissertationibus selbst nicht enthalten gewesen, so ist dessentwegen kein Anlaß vorhanden gewesen, das Dom. Judex a. quo sich in diese an der beygerückten Stelle, so allerdings sehr richtig beurtheilt, dergestalten in §§. 5. 7. 10. gedachten Dissertationibus das Wohl seines Vaterlandes für [illegible] Kranke in welche die Einsendung der Physicos und Medicos nach ihrem besten Wissen

und

und Genüssen ausgetheilt werden
sollen, bestimmt worden, und das diese
Bestimmung und Zweck jedermann bekannt,
dadurch die Beylage zum Stiftungsbrief
vom 16.t Dezbr. 1765. im §15. dasin angeordnet,
festgesetzet worden, das künftighin alle Ver-
ziehung auf obgedachte §§. der Hauptstiftung,
hinfort kraftlos ist:

das der vor das Armuth bestimmte
3te½ Theil denen Einkünften wegen,
beiden dasige, auf einem Bürger
und Beisassen Hospital zu dienen
jedoch hinzugesetzet wurde:

wann zumal andere christliche,
sonst wohlhabende Leute gutes
thun wollen; so sollen sie
einen solchen Beytrag unter
ziehen und sich wegen Stiftung
wegen einlassen jedoch wenden
muss, alsdann der Stiftung zu,
gleichem Will Direction zu beyste-

hen

von Aufrechthaltung gegenwärtiger
Verwaltung.

Wir kann also jemand gegen diesen klaren Buchstaben behaupten wollen, der Arzt habe seine Gedanken auf die Errichtung eines von dem medicinischen Institut ganz unabhängigen Entbindungs-Hospitals gerichtet, weil zur Entbindungs-Hospital-Verwaltung auch einige Aerzte gezogen werden sollen? Ist denn nicht gerade der ganze Zweck der Stiftung auf Verbesserung der Medicinalwesens in seiner Art überhaupt, und insbesondere in wissenschaftlicher Hinsicht, und somit auch über die Erwerbung tüchtiger Aerzte und Entbindungs-Aerzte gerichtet? Und sollte dann diese wichtige Absicht wohl wegen der zufälligen Verhältnisse etwa

gegen

gesinnter Personen abhängig gemacht werden? Wer könnte überhaupt die Absicht des Vereins fassen, soviel und in ihrer Lehre, sonstigen zwei Institute wieder trennen zu wollen, welche wo beide zugleich zwar und in der innigsten wechselseitigsten Vereinigung gegründet sind, und wo, wenn für das Hospital fremde Beiträge nur erst gesichert und solche im Fall der Gelingung wesentlich eine bürgerliche Wohlthat, sonst gehalten würde.

Ferner bemerkt man sogar, daß die Krankenanstalt und das medicinische Institut als seine Stiftung bezeichnet, und dieser nur erlaubt habe, eine andere Stiftung?! Das Hospital mit Beiträgen zu unterstützen, ist zu erwägen, daß das Gesamtbild dieser zum besseren, der Besorgung auf jeder Seite des Vereins,

dienen,

Lungbrüsten und der Luftröhre ins Lungenspring, und daselbst die Arterie welche man jungfrischen ganzen Thieren, der jungfrischen Lebensluft aussetzen, als das man in dem angeführten, und dem Magen und Gedärmen verschiedene Verbindung enthalten ist, das Herz rührt. Dazu aber dieser Apparat selbst in dem jungfrischen ungezwungenen Stelle: sein Gehirn sehr feiner Richtung eine Sondirection vor, beschaffen, so bequemlich ich mir denke, wie die Herrn Klüger beschreibenswürdigen Umstände sehr 2. ganz verschiedene Institute gründen, und deren Verrichtung getrennt wissen wollen?

Das Bild von Thieren Institute, die, wenigstens natürliches Gleichgewicht erhalten haben sollen, scheint mir gegen den Sinn und den Willen der Natur angestrengt zu sein. Auch scheint es eigen Zweck sollen

für

für Arme, Kranke, Säuglinge und Kinder, für Bestimmte, selbst durch bestimmte Aufsicht, Leitung, Gesundheitspflege und sorgfältige Beobachtung und Behandlung gefährlicher Krankheiten von Wärterinnen und geschickter Aerzte besonders, einen Fond von Noth, kommen soll erhalten; und wie es durch diese wenige Versuche dermalen der Fall ist, eine Zierde der Stadt, eine wesentliche Zuflucht, selbe der leidenden Menschheit werden, und diese selbe durch eine so zweckmäßige Verbindung der Krankenwohnung, mit Krankenhaus, mit zweckmäßiger Lage, eine Benutzung finden, welche die wohlthätigsten Resultate, für die ärmste Patientenclasse, selber Krankenwärterinnen Verwaltung, sich zu rühmen kommt.

Warum also die Lage dieses besseren allgemeinen Zustandes sind, wesentlichen Bedürfnissen so allgemein der, leidenden Menschheit bestreiten, warum

sie

für zu diesem Ende nöthigen Collegien die Dispensbriefe mit seiner Unterschrift und Insiegel ohne Entgeld zu ertheilen? — Dabey stimmen sie ihm, einzig zu bey weisen, allein sonst so patriotische und wohlmeinende Denkungsart bekannt ist, und sie gleich im Eingang ihres Schreibens, zu den Verbindlichkeiten seiner fremden Kunstgenossen rechnen. Und kommt es dann der Absicht des Rathes, der selbst neu ernennten Aerzte wohl anbey an, wenn sie ihnen Gelegenheit geben, Physici und Medici, auch das Hospital in clinischer Hinsicht benutzen, und durch Besorgung der darinbefindlichen Krankenliste Kenntnisse einsammeln.

Die zufällige Bemerkung, daß wenn die Verwaltung des medicinischen Fachs nicht als eine abgesonderte Anstalt zu betrachten,

sondern

krankheiten wären, so müssten die Deputirte des Hospitals unsere besten Verwaltung theil nehmen, entscheidend müssten. Denn hier liegt die Trennung in dem undeutlichen, klaren Willen des Stifters, indem es sonst wohl nicht einen Anstand finden könnte, Männer von allen Dingen worunter zu sagen wissenschaftlicher Bildung und den Ehrenbürgern, welchen Deputirten wenigstens einen Beisitz zu lassen, Künstler pp zu dürfen; und welche in re medica, der Chemie, Anatomie, Botanik, Mineralogie, nützliche Kenntnisse besitzen, zu den Vorlesungen des medicinischen Instituts zuzulassen.

ad Grav: praet: II, soll der Stifter, als es den Collegium physicorum zu innerwärtigen, den Vollziehungsmodus seiner Stiftung einsetzte, den Physicus Primarius der ipso jure der

den

eine feine Zulage sei, bei dem Gericht,
und der Visitung nicht über seine Stellung
zu diesem Zulage zu urtheilen; die,
so Rücksicht aber sei vorzuschreiben, also in
der Zulage zum Visitungsbericht vorzuschreiben,
der Senior familiae, solle vornehmlich die Ge-
dienstleute, und also damals Hans das Ge-
sinde = Knecht der Physicus primarius vor-
bescheiden zu lassen.

Man verzieht aber jenseits im Letzten ganz,
dass im §. 4. der Zulage bestimmt ist, dass der
Familien-Aeltesten nur zugleich diese Leute,
vorbescheiden könne; dass nirgends aber die
Disposition, dass der älteste Physicus das Amt,
vorbescheiden selle, aufgehoben worden, und dass
bis auf den heutigen Tag der ehemalige nächste
abwesende Familien-Aeltesten dieses Amt,
zu uns nie im Rückgang genommen habe.

Wann man aber jenseits zur Sonderheit geht

zu

zu besorgen: das man der Stiftung Jacob
das medicinische Institut beschlossen habe, sich
mit einem im J. 15, der Zugabe zum Stiftungs-
brief angedeuteten Geldquantum bei dem
Hospital einzulassen, und dadurch eine
Mitdirektion erhalten habe; so mag dieser
Besorgung wohl ein Irrthum zu Grunde lie-
gen, da es bei dem Zwecke und der wohl-
thätigen Absicht der frommen Stifter schwer
anzunehmen läßt, daß sie gesetzlich eine
Einmischung haben sagen und die Rechte sein,
stellen wollen, als ob man der Stiftung Jacob das
medicinische Institut gegen den Willen von
½ des zum Stiftungsbrief angelegten Capitals ei-
ne Mitdirektion am Hospital erhalten habe.
Ihr Willkam ist ja nicht gegen die Mit-Ver-
waltung gleicher einer Stiftung, die der Man-
nes-Kammer-Vogt, der in seinem Amt für
Krankheit Dürftige und Kranke, und unter
Gründung des Hospitals den Vorsitz, die Rech-

seit

seit mit stellen, und dadurch zugleich seine
Wundarzte schicken zu wollen.

Die Bankenberg sah, wie wichtig, das Hospital
zu gründen, und zu bauen, und die medicinische
Instituts sah, durch bedeutende Opfer während
10 Jahren die schlechte Art des geistigen Zustands
vollenden helfen. Was durch milde Beiträge
und eine Lotterie zusammen kam ist dankenswerth,
und sah die jetzige Aufbesserung allein möglich
gemacht; aber einem Frankfurter Arzt gesetzt
die Ehre, die Aufsicht und die Ehre.

Im Rechnungsbuche kommen die Bürgerlichen
Herren Deputirten zur Rechnung; und 821. das
von Kassen Herren Bankenberg wachsen den
Vorbereitsh, sollen die eingehende Gelder bei
[illegible] schon abgesetzt, als bei ihnen niedergelegt
[illegible] werden können, und sollen die Herren wo
[illegible] bisher zufällig ist, wenn alle die Einsicht
[illegible] nehmen, denen Rechnungen beizuwohnen
[illegible] um, und so viel als diese Geschäfte erlaubens sich

dabei

1821

„dass nichts zu verändern stehen."

Ersten Frankfurter Calender von 1771.72.73.

werden die Mitadministratoren des Hrn.

Hospitals aufgeführt, und dieses ist die einzige

öffentliche Anzeigung, welche die zu

Zusammensetzung der Administration bestimmt,

und solche aufgeklärt bis jetzt enthalten,

aber sie ist undeutlich genug um den Fragen,

worin man jemals beschränkt zu beständigen, und

aufzuhalten und die vielfältigen Gefahren,

welche Abänderung dieses Zustandes

zu befürchten, die Behauptung zu widerlegen,

ganz dass nur durch das Kuratelamt die Wahl,

welche der Administration gleichen bestimmt

werde,

Hierauf fällt endlich zu bezeichnen, wenn

ad grav: praet: III man zunächst die so wichtige, und

dem Geist dieses Institute und der Absicht und

dem Willen des Stifters, und dem allgemeinen

Wohl der Bürgerschaft Vorsehen

zu,

gerichtlichen richterlichen Entscheidung
nicht stehen, und nachdem der Appellant
will, der Abschluß des Vikariats stehe nicht zu wider,
die Verwaltung beider Institute zu thun,
nun. Diese Idee ist dispositiv in acte actis,
nützlich behauptet und widerlegt, und obwol,
der Richter sie und auch die dort vorgebrachten
Gründe lediglich hätte vorbeigehen können, über zu sagt
das Vikariat Klein Wesels weiter zu Recht,
sagung der sententiae praedictae aequa bedenken
wende.

Da ferner vorzubringen wesentlich, daß die
jetzt Appellanten sich durch die unbegründete
Entscheidung nicht gehindert halten können,
da die Mitglieder der untersuchenden Rich,
tung Administration aber wünschen wen
der constitutionellen Besetzung nicht der Abtei,
verbindung an einen würdigen Lehr: Juristen,
sie selbst ad concipiendam sententiam Gebrauch
zu machen, so erzeigt sich gehorsamste Bitte:

Ein

Ein Hochpreisliches Appellationsgericht
gewolle praevia transmissione actorum ad
concipiendum sententiam mitzutheilen,
ob Anwendung des einzelnen
Appellationsmittels das Endgerichtliche
Dekret vom 22ten Novbr: 1824. pure
sofort einzustellen und die quer: esp:
Einreden pp

Die St. Paulskirchliche Stiftungs
Administration
und in deren Namen
Dr. Varrentrapp

54 – 105 –

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Comm: ad noticiam, und wird der Citta und Adamsersendung auf Kosten des Succumbenten Theils, statt gegeben.

Wiederum und Appellaten binnen acht Tagen die Succumbirens-Gelder einzulegen und für Insinuations-Gebühren Gulden, drey und 30 Xr entrichten, so sind Acta, praevia insinuatione et obsignatione, in rem concipiendae Sententiae zu ersenden.

Decretum, im Appellations Senat zu
Frankfurt den 2 Febr: 1825
/ insc. 7 " " Dr. Chester

An
Hochlöbl. Landgericht
gehorsamste
Anzeige und Bitte
Stumpf

Ey.

...lichster Rathgeber!

...natur wie durch die
... Ludwig Lahaal
... Chemical und Ihre
... Verbindung der
... Säuren Gelegenheit in
... Ihrer Behandlung
... Salze. Also wie ist
... der Gewinnung
... Natur verbunden sind
... Haltung in Scheidung
... der Verbindung
... Salz Schwefel und
... Reinigung des Salzes
... der Luft in Ihre Hand
... in vielen Dingen
... Sie angestrengt
... mit Fleiß sich aber
... Ihre Hand Ihnen alles
... Verbrechen in dem
... der Sie wo ganz
... Ihre Kenntniß
... Ihre Hand in Ihrer
... Ihrer Mittel Ihr Sein
... Ihre Ordnung Ihrer Ihr
... Ihre.

Vollständige II R

Prozeß-Acten

über den A. 1824

und 1825

geschehene gerichtliche Verhandlung

[redacted]

[illegible] Kanzleiassessor [illegible] Medic: Adjunkten

[illegible] Dr. Senkenb: Prosektor?

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

56 1824 1.

An
Hochlöblichen Stadtphysikat
zu Frankfurt
Abschrift nebst ergebenster
Bitte
um Ertheilung
einer ausführlichen Instruction
der Administration des Senckenbergischen Bürger- und Bürgerwaisen Hospitals, Betreffend

Hochlöblichen Stadt-Physikat.

a
die medicinische Anstalts-Administration dieses Hospitals, die Herren Doctores med: Varrentrapp, Kestner, Neuburg und Kleef, Betreffend

Das Praesidium bey der Administration dieses Hospitalsbetr:

Mit Beilagen sub No. 1.–3.

Mit dem Ableben des Herrn Dr Altenfelder, des bisherigen Seniors der Administration des Senckenbergischen Bürger- und Bürgerwaisen Hospitals erwiesen sich über die Entscheidung der Frage: ob das collegium medicum

Nr. 1.

2.

wahlungen können, der Herr Vice-
Präsident bey der Administration
des Krankenhauses Hospitals
ipso jure das Praesidium haben, oder
nicht?

Wegen der Wahlungen, die medicinischen
Fälle Administrationen der Armenhaus Vice-
Präsidenten die Aufsicht, wie die
bürgerliche Hospitäler Administrationen
die Inspection.

Da alle von unsern Vorfahren Stiftungen
und bürgerlichen Verfassungen ohne
fortbestehen Applicat bleiben, eine freywillige
Einwilligung der Stiftungsbeamten
der medicinischen Fälle Administrationen
neue Grundsätze unsere Verfassungen
und selbst unsere Landesgesetze wahrlich
würde, so glauben wir eine Hochlöbl.
Vorsorge die Entschädigung obigen Armen
zu unsern Handen zu übersenden — welche von

den

den Verblichenen mit diesen Feierlichkeiten begraben werden, wenn der Wiederspruch nicht dauerhaft bestehen bleiben sollte.

Also ist die Entscheidung dieser ganzen wichtigen und selbst mit der natürlichen Billigkeit streitenden Klage der gnädigsten Willkühr des Kayserl. die Hände gebunden, so folgt sie nur durch die allerunterthänigste Vorstellung bekannt und somit völlig zu mißlingen Ehrerbietigst Überstellung.

adj: 1.

Der verl: Dr Senckenberg gründete zufolge seines in der Anlage sub No. 1. beygelegten Stiftungsbriefs vom 18.ten Aug: 1763. ein medicinisches Institut zur Aufnahme der Medicorum mit der Medicinischen in Frankfurt a/m, und nahmte für diese seine unterthänigste Stiftung das Collegium physicorum zum Beystand mit den jedesmaligen physico primario zum Senior und

Der

4.)

Decanus Arnoldi.

vide pag: 48. und 45. der Rigischen

In der Polyxena Lucretia von Hoyningen

genannt Huene der Johann Reinhold Patkuls,

und Anna Sophia von Hoyningen genannt Huene

nachgelassenen Tochter Ehemann der

Hochedelgebohrne und Hochgelahrte

Herr Johann Christoph Schwartz

in der Jungfrau zu dem Rigischen

d. d. 16.ten Decbr: 1765. pag: 59.

in dem Wolmarischen Kirchen Buche

Lemsal d. d. 10.ten Dec: 1766. — pag. 20.

in seinem eigenen Manuscripte d. d. 25. Dec:

1767. — pag: 4.

waren vorhanden. Letztes Document in Ehren

hochgedachtes mit pag: 59. der Jungfrau in

Dero Arcano Bibliotheca der medicini-

schen Facultät bey der Hochfürstlichen Academie

hinzugefolget worden:

„und Ihro Hochfürstl. Durchlaucht

„dessen sämtliche Hochfürstliche Familie

„von Lobl: Dünaburgischen Amt mir — so lang
„mir Gott das Leben giebet — mögen neben
„mir meinen Brüdern und denen Executoribus
„des meinen Familien und denen gesetzl:
„den Burgholzischen Fideicommiß Depu-
„tirt und dem Collegio medico, bey Ausübung der
„ministration des Dünaburg: Hospitals zu

Dem verl: Rigischen beystimmen wir so sehr mit denen
übrigen Mitgliedern von dem medicinischen
Justitut ganz uneingeschränkten Vermögen das
Hospital, und behaupten dass die Worte
Collegio medico, und dasselbige damit in seinem
dass Rathes Conclusum vom 28ten Dec: 1773. con-
firmirten, schon am 7. Jan: 1770. bey Lebzei-
ten der Selben obrigkeitlich bestimmten, Scha-
dulid nachgesetzet hatte, nemlich datirten 27.
Nov: 1766. und 28. Nov: 1769.

adj: II. vide Beilage No. II.

und nemlich bey der Vermehrung des medici-
nischen Justitut nicht, wie es ausgemacht
worden hatte, das collegium physicorum al-

dem,

6.)

chin, sondern auch andere practici consilia
consulten, — welche Willen der Pfleger auf
das seine Lebzeiten beschränkte, indem der
selbe nur einen einzigen und dem damals
einen collegio physicorum unter die Administ-
ration möchte und Justitiae
möchte.

Während seiner Lebenszeit conferirte
der Pfleger mit dem Hospitalen wegen
Justitz revidirt, und befinden sich im
Hospital-Archiv keine Protocolla über die da-
mals gepflogenen Verhandlungen. Erst nach
dem, am 15.ten Nov: 1772. eingetretenen Todes
Pfleger Consulta sich das Medicinische Justitut
mit einem Drittheil seiner Wohnung beschäftigt
bey dem Hospital einlassen, und die gemisch-
te Administration möchte mit Protocollirung
ihrer Sitzungen am 19ten März 1773. wovon
von dem noch früheren Lebzeiten des Pfle-
gers und dem Collegio physicorum für sich da-
mals einzig und allein im Stand gehabte medi-

ci-

einrichtung, Instituts, Examinatorium, Seniorat und Decanat, Leichenordnung, und was dem von verschiedenen Zustand der medicinischen Angelegenheiten noch die Sache nicht mehr zu thun kommt. Dann in der Folge, als Hr: Dr J. C. Kilsner einrückt – welches nämlich physicus ordinarius bey der Sitzung am 3.ten Febr: 1781. in Folge dessen, als Hr: Dr F. A. Behrends, welcher schon früher physicus ordinarius war, seine Demission eingereicht hatte, sind wir durch die nähere Einsicht, und die verschiedenen Stellen der Statuten überzeugt worden, daß diese Anordnungen der Statuten widersprechend sey. Der Senior kommt sich so wenig, als die übrigen Administratoren einander eine Vorsitzung, oder in executionem fällen, durch Zirkel-Schreiben, die Communication sämtlicher Administratoren zu eingeholt zu haben. Dann gleiche Stimmen

zieht

8.

ganze wurde ihm nun nur eine doppelte Stimme
zugestanden.

Den 12ten Febr: 1811. wurde Todes
halber der Herr Senior zum
Physicus primar: ernannt; Hr Behrends, und
Hr: Dr Altenfelder in letzterer Stelle ein, und er-
klärte, dass dieser ihm Recht gebe, nun
den Vorsitz bey der Hospital-Administra-
tion in Anspruch zu nehmen, indem Hr: Dr
Wagner, der älteste Administrations-Arzt,
niemals physicus ordinarius. Nachdem ihm
aber der Rang seines Amtsalters, und die
auf Hr: Dr Wagner ausgefallene Einstimmig-
keit der Wahl wurde wie folgt in dem
Protocoll vom 28ten Febr: 1811. aufgezeichnet:

" wurde durch Hr: Dr Altenfelder und
" durch Beystimmung Mehrh: Administ-
" rations Hr: Dr Wagner höflichst
" ersucht den Senioral und Decanat der
" Stiftung gefälligst zu übernehmen.

Dem

Dem 5ten März 1814. stand Hyl: Dr Wagner
dem Hyl: Dr altenfelder das als Senior und Dean
nus das Präsidium zu, führte je doch mit Einver-
ständ die Geschäfte, da, mit abwesendem Herr
Pfr, dem Hyl: Dr Varrentrapp das Seniorat und
Decanat zu übertragen, wovon das Rescript das
in

adj: III. Beilage No. III.

mitliegende Protocoll Beilage mitbringt, die
selben von besagtem vicariando übernom
men wurden.

Mit dem Ableben des Hyl: Dr altenfelder
erklärten die bürgerlichen Deputirten,
Beilage des Gemeldten dem Hyl: Dr Var-
rentrapp nicht zum Vorsitz bey der Hospital-
Administration bewegen, so bestimmte sie je-
doch das Ministerium, welches sie dem Hyl
Dr Varrentrapp widmeten, denselben zu er-
suchen den Vorsitz zu nehmen, in so lobe-
licher gemeinnütziger Wahl mit gleicher Ver-
ehrung, wie bey der Ernennung des Hyl: Dr Wag-

ners

ners zu Protocoll genommen werden muß.

Allein diese Vorschlag, so wie der, einen gemeinschaftlich abzufassenden Entwurf einer der gegenseitigen Gründe zur physiologischen Entscheidung an den Rand, würde von den medicinischen Fakultäten abgelehnt, und wir würden in die Notwendigkeit gesetzt, die Rechte unserer Landesherrlichen Behörde zu vertreten. —

Nach dieser Erklärung der Versammlung brachte der Präsident noch einen mittelmäßigen Entwurf zur Prüfung vorläufig Gründe, um die Akademie zu ersuchen; denn solchen denen selbst solchen Rätze Abänderungen:

1.) Der Titel hat mißfallen bey der Gründung seines v. von einander zum Professorum Justitiae, nach dessen Ausspruch eines gelehrten wissen wollen, und dennoch der Verfassung nach verbunden und wohlfällig

unzuverlässig; für sein medicinisches Institut be-
stimmte er mit seinem großen väterlichen Vermögen
Capellen sixtinische Präbenden Häuser, für
das Hospital neue bürgerliche Regulative,
mit Einziehung städtischer Administratoren
des medicinischen Instituts.

Es ist somit
zu hindern und abzuwenden, selbst in dem Fall,
wenn der professio primae: noch immer als
Senior des medicinischen Instituts betrachtet
werden sollte, kein rechtlicher Grund vor-
handen, Verstimmungen, die der Direktor
bey der Verwaltung des ihm Institut
mindert, mit auf die des medicinischen zu bezie-
hen; die Ansprüche der Pf: medicinischen
Administratoren wegen — des ihnen als der
Decanus im medicinischen Institut mit der
vorsitzende Administrator bey dem Hospital
nothwendig mit innen sey —, durchaus un-
gesetzlich nicht begründet;

Drittens ist

B.

3. in den Pflichten Medicinischen Personen
dem ärztlichen Directorio die Acte, sowohl
denen die Visitation, das ärztliche Examen
sowohl der medicinischen Facultät mit
den neuen denen, die wöchentlich das Hos-
pital practiciren, condirectoren des Hospitals,
und fünf Administratoren derselben sind.

Folgendes endlich

4. wie selbst folgt, daß falls nicht der Hos-
pitalmeister allen Medicinischen
des Hospitals über die Apothek sind Senior
d. i. sind ~~Vorsitzenden~~ Administratoren
die ältesten, der älteste Administrator,
ist verpflichtet, der ärztliche Inspektor oder
Medicus — auch der Administrator ist, welchem
die zweite Stimme gebührt.
Wenn nun durch alles dieses die Aemter
der medicinischen Herr Inspektoren, ob man
bequemlich erscheinen und somit ist bezeu-
get das Letztere mit demselben dem Willen
des Stifters gemäß ist; so stellen
wir diesen geehrtesten wichtigen Punkt

dessen

Euzin:

Hochlöblicher Rath ist ersucht worden
ersucht com: com: zu verkünden:

1) dass Alexander bey dem Senior
und der hiesigen Senckenbergischen
Bücher- und Bürgerlichen Hospitals-
Verwaltung, wenn nicht der Ge-
meinschaftliche alter Witwen und
Verwaisten für andere Witzlied
zum Vorsitz bestimmt, ohne Verän-
derung des Raths, das Amt wel-
ches nun antreten soll.

2) dass Herr Zerbinger alle Studenten die
sich durch ein vorschriftsmäßiges Zeug-
niß nicht gehörig legitimiren
sollen.

Hiermit

Frankfurt den

con. Dr. Beuß

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

64
Z. 4. 1824

Nr 2902

Auf Klagschrift der hiesigen löblichen Hospitalen-Administration als Curatorium des Bartenbergischen Bürger- und Leprosen-Hospitals Klägers c. die medicinischen Hr. Administratoren dieses Hospitals Verk. de ps. 1ma mens: mit Anh. N:o I – III. ist statt:

Comm. rem ad. Ad excipiendum binnen 3 Wochen bei Vermeidung, daß der Inhalt der Klage für eingestanden angenommen werden soll.

Decretum Rathszimmer d 27. April 1824

Echirch d 6. May 1824.
Hochlöbliches &c.

Elapso termino bitten wir unterthänigst: &c.

daß &c. unsere die Hosp. Ver. Administratoren mit der mitgetheilten Exceptionsschrift gnädigst, die Klage Inhalt dero hierauf ergehenden Verfügung, und wie die Sache weiter, unterthänigst zu verbescheiden, gdge. resp: exp: hochgeneigt.

Kr 2.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Frankf. no. 13. April

302
2

Fr. Constantin Zeiner

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

65 4/5.5.1824

Frankfurt a. Mayn nicht.

Ew. vielfachen Geschäfte der Verwaltung wegen, die auch
erlaubte Verkürzung und Ablauf der gewöhnlichen Frist nicht zuge-
stattenden Umstände; sehen wir uns veranlaßt,
Ihnen eine weitere Fristerstreckung zu gestattende Frist
von 14 Tagen zu gedachtem Behuf
gehorsamst zu bitten. Die H. Vormundschaftliche Stiftungs-
Administration
und in deren Namen
H. Varrentrapp.

Hierüber.

Nr 3

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

– Cad. 3860.

Commt. Ad notitiam, und wird die gebetene 14 tägige Frist zum Elegat.

Decretum Marburg d. 5. May 1824

Gaertner

Ano. 11. May.

11. 4 May 1824

Abcen. decr. de Jetins. 13. m. pr.

Insinuation

Vorstellungsschrift und Bittschrift

von Seiten

der St. Quentinischen Stiftungs Administratoren,

Exploranten

wider

die bürgerlichen Herren Mitadministratoren

des Bürger Hospitals, Exploraten.

Das Präsidium gedachter Stift-
Administration bittet um

Duplicat

Fellner

66 12.5.1824

ad 3974

Auf Anmelden in Sachen der bürgerl. Deputirten Administrationen des Senkenbergischen Bürger- und Beysassenschutzhauses E. C. die medizinische Administration betreffend, hat Hochlöbl. Senat. dess. 8. curr: ist hier Commiss. ad notitiam mit Anmeldung genommen, daß das 5te Exemplar Senat. Decretum Abschrift sey 12. May 1824.

Gerlach

Fm. 18. May.

304

Fr Constantin Fellner Frankfurt a M

67 25/34.5.1824 1.

Hochedelgebohrne Hochgelehrte!

Auf das uns gefälligst mitgetheilten Ansuchen der Curatorien des St. Bartholomäi, Stadtarmen und St. Bartholomäischen Bürgerhospitals vom 15ten v. M. haben wir mit Befremden diejenige besondere Absicht gewahr gehabt, von welcher sie, die Curatores hinsichtlich des Präsidii der St. Bartholomäischen Stiftungs-Administration ausgegangen, und welche nach Verlauf von mehr als 50 Jahren zum erstenmal zur Sprache gebracht werden will.

Wir müssten es uns so weniger bedauern, daß ein Gegenstand, der nach der deutlich erklärten Willensmeinung des verewigten Stifters gar nicht zweifelhaft ist, ~~[illegible]~~ zu gemeldeter Discussion gebracht werden wollen, und daß Einer Hochedelgebohrnen Curatorien, deren patriotischen Sinn und Eifer, unsere schöne Stiftung möglichst zu heben, wirksam zu schützen, und mit welchen wir von jeher in allen, das Bürgerhospital betreffenden, gemeinschaftlich zu verhandelnden Geschäften, jederzeit uns das freundschaftlichste Einverständniß zu unterhalten gewohnt gewesen.

Dieses freundschaftliche Verhältniß wird auch künftighin, wie wir hoffen, um so weniger unterbrochen werden, als wir wenige Mühe haben werden, unsern hochgeehrten Herren Collegen die Gegründetheit unserer Ansicht des ganzen hierunter obwaltenden Verhältnisses, und sie aus der Natur der Sache, den vorliegenden Verhältnissen, der Willensmeinung des Stifters und einer richtigen Erklärung seiner Stiftungsbriefe vollständig zu überzeugen:

daß das Präsidium oder Vicariat der St. Bartholomäischen Stiftungs-Administration und der damit verbundenen Bürgerhospitals nur dem ältesten Mitgliede des medicinischen Instituts ipso jure und ohne Wahl zustehe.

Der seelige St. Bartholomäi, selbst Arzt, Mitglied des Collegii medici, und das Hospital bestimmte nach die Arbeiten zu verschiedenen Zeiten ein Capital von f 95000 -- und erklärte sich in dem von ihm errichteten hochobrigkeitlich bestätigten Stiftungsbriefe vom 18 August 1763. dahin

1. daß dabei seine Hauptabsicht auf die besten Gesundheitspflege hiesiger Einwohner und Versorgung armer Kranker gerichtet sey, d. h. es soll gewendet, daß
2. die jährliche Abnutzungen gemeinen Nutzen und zu gemeldet,

sey.

N 25

scita ad usus publicos in re medica, zu den honorariis, so wie auch zur jährlichen Besoldung, Unterhaltung der Gebäude, Anschaffung der Bibliothek und sonstigen ad studium medicum gehörigen Dingen dienen, sodann aber der übrige dritte Theil von denen Zinsen den Physicis und Medicis nach ihrem besten Wissen und Gewissen ausgetheilt werden solle, (§. 7.)

3.) daß, damit solches auf die beste ungezweifelt geschehen möge, das hiesige collegium Physicorum die beständige Vorsehung testamentarii und executoris dieser seiner zum besten des Publici abzwendenden Stiftung sey und bleiben solle. (§. 8.)

4.) daß der Gebrauch der Bibliothek und sonstigen zur Medicin dienlichen Stücke einem jeden Mitglied besagten collegii mit Vorbewust des Hr. Physici, rum, oder dem Hr. Senioris und Decani frei stehen solle. (§. 9.)

5.) daß zur vollständigen Errichtung dieses gemeinnützigen Endzwecks, und Erhaltung seiner Stiftung niedergedachtes collegium Physicorum, verordnet jedesmal der älteste Decanus perpetuus sorgen solle, alle Jahre einmal Anschlag auf dem Rath und Amt Solms, die über die Einnahme ihrer Gnädigen, nicht gnädigen Rechnung verlangen, darüber die nöthige Erläuterung erfordern, auch über Besserung, und sonstiges zum besten dieser Stiftung gereichet, gemeinsame Abrede abzufassen haben solle.

In das am 16ten Dezb. 1765. gemachten Gesuch zu dem Stiftungsbrief bestätigte Hr. L. Darmstadt sonderhuldreichst alles, und so weit es dem zum besten des Armenhauses und der Armuth angesetzt, und verhofft alles so auf immerwährende Zeiten und Jahre, in so weit es der jetzigen Fassung gemäß, gehalten werden wolle.

Es verfügten jedoch unter andern weiter auf

ad §1 – 11.) daß von dem collegio Physicorum, als seinen beständig fortwährenden, der Administratorem und Testamentarii gewählet geschehen; auch daß sein Hr. Landrat, oder dessen Nachkommen, in deren Abgang aber die Hr. Decani der mediciniam und juristischen Facultät als coexecutores ernannt seyn sollen, und disponirte ferner

§. 15.) daß, da es verspürte, daß der Zuwachs seiner Einnahme die Stiftungssumme auf 100000 fl. zubringen, wahrenney da aus die Armuth, sintes 3te Theil deren Einkünfte weit reichen dürfte, nach und nach zum gemeinen Besten gnädigst gesinnet, und wohlgemeinte Mittel getroffen haben, auf einem Bürger und Hospital, in welchem arme und kranke Bürger und Einsassen aufgenommen, gedachten

so

so wollen wir seinen Freündtvern und Corporationen solche Vorzug ertheilen, und dieselben hiermit versichert haben, auf allen Fall allhiesiges mit der Hälfte derjenigen Quarte zu sinkünften, welche vor seinen Tode für die Armen gereichet worden, bei solchem Leblosen Ab, transitum sich von der Stiftung wegen einzulassen.

Zu Urkund 10 Sept. 1766. von seinem mit der Confirmation der Stiftung wohl bekannten Herrn Kasten unterschr. Vorbericht steht die Worte Capitel 3. 16.

" Weil man der Obrigkeit nicht zumuthen kann, dergleichen Sorge,
" lagenheiten unmittelbar zu besorgen, so habe seine H. Stifter sich Rent,
" nistratores und dem Collegio der seen Medicorum vorbehalt, die diese
" Verwaltung nicht in andere Hände legen könne.

" Ihre gnädige Absicht dürfte nunmehro, sonderlich bey dem mit der
" kommenden Zeitlauf nöthig seyn, damit nicht diejenigen gewaltige Sorg,
" ein bei den unsichern Stiftungen von dieser Art eintreten könten.

§. 20. " Anbey sehen wir auf den Fall beliebige Einrichtung andern gut dem,
" kundes Personen zu deren Dürftigkeit und Lebs. Umgangsheit eine
" weil bemittelte Personen nemlich die H. Curatores Rhing, Polizey,
" Dal, und Oeconomi benennt, welche solche in Empfang nehmen soll,
" ten.

Aus diesen so deutlichen keinem Zweifel unterworfenen Dispositionen und wahren Willensmeinung des sel. Stifters kann der wohl nicht weiter Frage seyn; ob demselben die Administration seines so schönen wohlgegründeten Stiftung dem Collegio Physicorum anvertraut, und dessen ältesten zum Senior oder Decanus perpetuus ernennt habe; wenn auch, hinsichtlich der wilden Einrichtung andrer Einzug, er nur einen dergleichen zur Mitverwaltung und Anwendung dieser Einkünfte für den Einzug und Empfang Capital ernennet hatte.

Es bleibt also während der Lebenszeit des Hospitals selbst, und nur nach dem Tode der ernannten Stifters, wo die 4 Mitglieder und Lebs. Umgangsheit vorgeschrieben zu den Sitzungen der Administration zugezogen werden, sind es keinem derselben ein, den Vorsitz oder das Seniorat anzusprechen, weil selbst nach der endlichen Disposition der Zustand zum Stift angebracht in den Personen der ältesten H. Physici als Decanus perpetuus, somit für wenige Zeiten ruhen sollte.

Anzl

Auf gleiche Art sah man sich sofort bey der Lage und dem weiteren Geschäfts-
gang an, bis in der nächsten Zeit und erst in der Administrationsleitung vom
17. Novbr. 1814. als Hr. D. Altenfelder wegen seinem nahen Alter das Seniorat
und Decanat der Stiftung an untergeordneten übergeben hatte, beliebte es
dem damaligen Vorsteheramtlichen Hr. Administrationsrath das Hospital zu
erklären:

> „daß sie und Ihnen als Senior des Hospitals Administra-
> „tion nachkommen könnten, der wöchtlich am längsten in demselben
> „gearbeitet habe.

So viele Klage auf unsere Zeit angewendet würde, diese ganz unwerthe,
dem Geist dieser Stiftung und dem erklärten Willen des Stifters ganz
und widersprechende, und auf einem offenbaren Irrthum beruhende Ein-
richtung zu widerlegen, so sehr sie auch Ihnen nicht gelingen wollen, wie vorlie-
gende Klage zeigt, unsere Hr. Collegen einen Beweis zu belassen; viel-
mehr wollen sie eine so sichtbare Sache auf eine Hochobrigkeitliche Ent-
scheidung ankommen lassen.

Der Anfangsfall, wie auch der jüngsthin eingabe vom 1sten v. M. hervorgeht,
spielt auf die Verwendung des Stiftungskapitals, spielt auf den sogenannten
Schedalis des seel. Hr. Bartenberg vorzüglich zurückgreift, und darauf dringen,
sein wenden; daß nach andern Praxi unter den Mitgliedern des Hospi-
tals bey der Administration conferiren könnten, und daß nicht immer
der älteste Hospitalis auf Senior und Dekan gewählet wären.

Abgesehen in diesen Punkten, daß die Verwendung des Stiftungs gegen den
deutlichen Inhalt des Stiftungsbriefs selbst nicht bewilligt, und nicht bewil-
ligen sollte, so enthalten auch die jüngsthin allegirte Schedalae vom 28 Novbr.
1769. und 11 Merz 1772 Dinge, den Stiftungsbrief abändernde Dispo-
sitionen. Denn ersteren erlaubt ja nur in den Fall, daß nicht 4 Hospi-
talis vorhanden, auch andere tüchtige, gelehrte und tugendhafte Praktiker in die
Administration zu wählen, und letztere bezieht ja dasjenige nicht als
die Eigenschaft, welche die beyzuziehenden Mitverwalter des Hospitals haben
sollen; von einer Qualification oder Bestimmung zum Seniorat ist aber
nirgends die Rede. Die daselbst vorkommende Expression: qui ad ætatem
tum aspirare nequeunt, zeigt aber, wie so viele andere dieser Schedula,
daß sie mit dem Inhalt vom Stifter gar nicht exakt genau gewesen,
daß der jüngste alte Mann hier unrichtig vorgeschlagen, weswegen er sich selbst einen Alten und einen Hand Arbeiter könne,
und daß selbst nicht genau und sicher gewesen. Beschließlich

ge-

Quartantur vom Octbr. 1750. bis Septbr. 1772 sind, und sie auf die vollkommenste Weise verfaßten Stiftungsbriefe, und darüber gegebene Zeugnüsse, in der Art abundiren können, und sollen. Zum Beweis dieser Behauptung lese man instar omnium die Schedulae fol. 2. 3. 5. 8. 10. 17. 18. 20. 21. 24. 27. 32. 39. 40. 41–44 46. deren gegen einige von den Jahren 1758. 1759. datirten, also lange vor der Stiftung selbst niedergeschriebene werden. Daselbst ist auf manche befremdende und unverständige Worte nachzulesen, wie z. E. fol. 44 wo der Stifter in seinem die gewöhnliche Klage missbilligt, wenn er sagt:

„Quodsi inter Collegas solum abgehen werden electis pacificis et „prudentibus quatuor ex collegio, omnium consensu, malum vadum, soll „gehen. Diese können, si velint, ex tuto aliquem conscientia praeditum „recta, consulere. Concordia crescet, discordia cadet res.

Dabey pflegt der Stifter in der jenseits allegirten Formel selbst:

„Abänderungen der Stiftung und Zusätze der Verbesserung halber „welche die verwendete Zeit und Umstände mit sich bringen möchten, „und ist nöthig finden, sollen nebst wegräumen auf von Zeit zu Zeit „in dem Fond verfahren."

Dieses ist aber niemals geschehen, diese Schedulae und Notamina sind nicht einmal besonders richtig bestätigt worden, und sonst ist nur in der darunter befindlichen Formel videmur eine:

„concordant praemissae copiae collationalae cum Schedis & annotationibus originalibus in aedibus Senkenbergianis repertis.

so daß auf nur auf den Stiftungsbrief und Zusätze, nicht auf diese Schedulae die Administratores verpflichtet werden. Wie dieser diese Schedulae nicht zu Ausfertigung der vorgestellten Regel anstellen; so kann auf solchen sie keine Ansicht; und kann über der jeweiligen Senioratsconsens gesetzt wird.

Denn wenn auf verschiedentlich nicht Physici allein die Administration bildeten, so lag der Grund in jene verschiedene Personen. Der sel. Dr. Senkenberg war selbst Phys. ordinar. und dieser mußte ein anderer zu wählen seyn, andern wenn die Wahl nicht an, der treffen auf den Dr. Fattmann im Jahr 1783. gegenwärtig können nur 3 Physici dann sein, und wirklich bestehen sie nur 2 deren. Es ist aber auf eine ganz einfache Angabe, daß der verewigte Stifter während seinem Leben mit den Mitgliedern des Physicats und mit den bürgerlichen Inquisitoren des Hospitals besonders conferirt habe; im Gegentheil sind so manche Zeugnüsse in die Frankfurter Zeitungen im Jahr 1771 & 1772. gerückt daß nun die nächste Institut zugleich als Administration des Hospitals

auf

nur alter und sintritt, dann aber die Hr. Curatoren als Mitcuratores selbsten wechselsweise Ordnung einführen, und zwar wie oben gesagt, als solche, welche die Leitung andere Sitzungen einzurichten, und sich deren Verrichtung mit zu unterziehen haben sollen. Bei dem tod des Stifters aber werden wir in den Protocollen immer zuerst die Aerzte genannt, und der jüngste rangirte immer vor dem ältesten nicht medicinischen Administratore, zur Abstimmung aufgerufen. Ohne Wahl und selbst verstandener Uebereinkunft auf immer der älteste Arzt des Instituts, ohne daß deßfalls einer besonderen Verfügung im Protokoll gedacht wäre. Wenn in dem jüngsten angeführten Fall zwischen Hr. D. Altenfelder und D. Wagner einige Differenzen entstand und gleichsam eine Entscheidung der Curatorum Administratorum zur Incidentbeylegung erfolgte, so erklärt sich solche leichtsinnig, da die jüngste Stelle der Stift ungebräuchlich Physicus primarius nennt, hingegen aber die Stift-Physicus älteres medicinisches Administratores war: weil ersterer in Physicus die Stelle nicht angenommen hatte / dieser die jüngste Stelle nur so viel andeutet, daß der Physicus primarius bei diesem Collegium auch seine Amtsthätigkeit mehr als jeder andere hat.

Daß dieses Ein wichtige Anordnung wäre, erhellet vorzüglich daraus, daß nach dem Tode des Hr. D. Wagner von keiner neuen Wahl oder Ernennung des Curatorii die Rede war, sondern selbe eo ipso an den Physicus primarius übergieng.

Dennoch hat niemals eine Wahlstatt gefunden, weil sich der Stiftungsbrief darüber deutlich genug erklärt, obwohl die Hr. D. Pettenkofer, Ehrmann als Administratoren in gleichem Alter mit uns, wie Hr. Curatoren waren.

Auch im Jahr 1814. als zuerst die Eigenschaft des propinquitätlichen Curatoris der jungen Stiftung dem Collegio Physicorum constituirt werden wollte, bestimmte es ausdrücklich nur gemeldte, namentlich diese alle, und überwiesen selbe de jure & facto als Hr. D. Altenfelder ernennet wurde.

Wenn sonach ein nun schon 50 jähriger ununterbrochener Besitzstand für das medicinische Institut, und dessen propinquitätliches Curatorium entscheidet, so kann nach allem vorgesagten

ad 1.) die jüngste Verfügung nur in einem Missverständnisse und der ganz irrigen Ansicht bestehen, als ob namlich der Fund. Stifter bei Gründung seiner zwei verschiedenen Institute auf die Succession gedacht wissen wollen, dann sich deutlich spricht sich überall

für,

seine Absicht für die Verwaltung des Medicinal-wesens und die damit zu verbindende Pflege talentvoller Aerzte, und einzig und allein eine Sorge von getreuester Verwaltung, und wenigstens aber die Maximal, dass sie nach von ihr und nicht mit eigenen Mitteln zu erbauen, genannte Bürgerhospital von ihr nur zur Einrichtung und Verwaltung fremder Zeitweise benannten tüchtigen Aerzten allein administrirt werden, noch gar die Direction in ihren Händen haben, gar sollen.

Da wenig wir übrigens in unserm einen Vorzug vor unsern hr. Collegen finden wollen; so gewiss es und nie traurig sein kann, das ganze Medicinal-Wesen überall, wo es eingeführt ist, aufrecht zu erhalten, und so gewiss es und Pflicht ist, dieser Last, wenn sie drückend ist, und zu unterziehen, und keine Abweichung von der Stiftungsbrief zu schützen und den Rechten des Collegii medici überall nicht zu vergeben, so ist es doch uns schon an sich ganz natürlich, dass der Stifter einen wirklich wissenschaftlichen Institut, selbst nebst der zur Curation Bürger bestimmten Pflege und Heilanstalt, und den dabey zu führenden Vorsitz auf eine wissenschaftlich gebildeten Männer seines eigenen Standes, und nicht Kaufmann anvertraut wissen wollte, welchen nicht einer die erforderliche Kenntnisse; nicht einer den scharfsinnigen Sitz und die vorzügliche Eigenschaften unsers jetzigen hr. Collegen haben dürfte, um zu Verbesserung des Hospitals und zu gemeinnützigen Einrichtungen, hinsichtlich der Ordnung, Pflege und Diät der Curanten, jedesmal die nöthige Lehrung selbst zu wissen, und darüber gemeinnützige Vorträge an die Administration zu erstatten.

Selbst die Schedulae und Constitutiones des Stifters, auf welche sich hier sich zur Begründung der Klage bezogen wird, und worin viele Vorschriften für die künftige Einrichtung des Bürgerhospitals zu Sparsam gebraucht werden, sind nicht in einer Sprache verfasst, welche sie vielen hr. vom Handwerksstande unverständlich ist, und ihnen eben auf den darin herrschenden Geist und Absicht des Stifters unverständlich lässt.

In allen diesen wichtigen Einrichtungen müsste

(ad 2.) dann vorallendings auf den deutlichsten Willen des Stifters, Grund genug zu finden sein, dass die eigentliche

Lib.

Absicht derselben nicht blos das mendicinische Institut, sondern auch das von ihm gestiftete, und mit demselben enge verbundene Bürger-Hospital hinsichtlich des Vorsitzes bei der Administration begriffen sollte, und daß jede andere Erklärung eben so sehr seinem Willensmeinung als dem Interesse und der Verbesserung seiner wohlthätigen Stiftungen entgegen seye würde.

Je gewichtiger aber diese Angelegenheiten und dieses patriotische Ziel vorzüglich scheinen, um so sicherer werden sie sich

ad 3.) von dem Ernste, in welchem sie zu Herzen gehen müssen, überzeugen und lässt begreifen, daß der verewigte Stifter durch Bestimmung des ältesten Ehrici zum Senior oder Decanus perpetuus allerdings nicht ein Vetorium für die Administration beider in dem Namen verschiedener, aber für einen löblichen und wohlgemeinten Zweck gestifteten Institute beabsichtigte, daß er Jeden einen Mann zu wählen bestimmen wollen, von welchem er für alle Zukunft die Erfüllung seiner Absicht, daß derselbe sowohl der Verbreiter seiner Christlichkeit und seiner Wohlthätigkeit bleiben müsste, daß er dieses auf gewiss

ad 4.) dieses Vetorium keinesweges von dem Gesamtwillen der Mitadministratoren des Hospitals über die Stift- und Seniorats-Sache, genügig erachtet werden wollen.

In dem festen Vertrauen, daß die weise Prüfung aller dieser höchst wichtigen Momente und der gute Wille unserer Herr Collegen, den Sie, in welchem sie begriffen sind, schnell haben, und den Mehrstand einer gewissenhaften Übereinkunft über den Zwist unter Bürgern und Fremdenstadt und Verwaltern einer wohlthätigen Stiftung, zur allgemeinen Zufriedenheit des Publikums und dieser hohen Gerichtsstelle, selbst in der Geburt erstickt werden, dürfen wir die gehorsamste Bitte daher richten:

Hochlöbliches Stadtgericht gerne die Zwistsache aufheben, und Ihnen alle ungegründete zu verwerfen.

Frankfurt pp.

Die St. Bartholomäische Stiftungs-Administration und in deren Namen
H. Barrentrapp.

10.

D 15.37

Sonnt ad replicandum sub termino 14 Dierum.

Decretum Rathhauß d 21 May 1824.

Jno. J. Imhof

p/25 Maii 1824

Ad vendeer. de 5et ins. 11hoj.

Hochsamste

unterthänige Vorlage und Bitte

von Seiten

der St. Katharinischen Stiftungs Administration,

Impetratin

wider

die bürgerliche Herrn Vormundschafts Administratoren des

Burger Hospitals, Impetratin.

das Fürsichtige gnädigste Stiftungs-

Administration betr.

Duplicat

J. Ernst. Fellner d. Cons.

72 24.6.1824 I.

Frankfurt pf. d. 24.ten Juny 1824.

An
Hochlöblichen Stadtgericht
advon: Decret. d.d. 31.ten May
inein: 3. Juny 1824.
ergangene
Replik-Schrift nebst Zeitz
von Zeiten
der bürgerlich. Inquisiten
Herren Administratoren
des Dr. Senckenbergischen Lei-
chen- und Lazareth-Hauses
Cleb, Kläger

C
die medicinischen Herren
Administratoren dieses
Hospitals, Beklagte
Mit Beilage sub No. IV.

C Hochlöblichen Stadt-
Gericht.

Wenn dann diese widrigen
des Klägers: Decret die
ergangene nachtheilige
Contestationsschrift zu dem
Zwecke mitgetheilt wird,
dass binnen 14. Tagen der-
selbe zu erklären, ob er
stehen wir nicht stillschweig

die-

dieser Fortsetzung: deßwegen schuldige Folge zu leisten, gleichwie wenn mir die einzelnen Verrichtungen der medicinischen Praxis administrativen beschäftigen, mir zu etwas über die Einleitung der jeweiligen Einzelne, so mir über mehrere in derselben enthaltenen Einzelnheiten unmittelbare, diejenige damit, damit der so mir sie wenn, und diejenige zu beurtheilen schuldig zu sein.

Obgleich mir zu der Ermittelung derjenigen mehr, der mir bey diesen, und ähnlichen Verrichtungen nöthigen Kenntnissen, die Gründe zu beurtheilen haben, die mir die Sache selbst einzeln, so müssen wir uns dennoch nicht eine gute Anleitung darüber das Gutachten beurtheilen. Die medicinischen Ge-

Ge-

Lehmitzschkau früh um halb drey
mathematischen Lehrstunden über die im
Finstern Klang mitgetheilten Lehrsätze, wel-
che ihnen dey ihrem mündlichen und
schriftlichen Ausarbeitungen sehr wichtig
Fehler bemerken ließ, sie mögte —,
dass Lehmitzschen und Zschaschwitz, in dem
wir schreiben sollen, den sie über mit
einig Wörter bezeichnet zu wollen wer-
den, — obwohl ihnen die alten mögen
wenden ungewöhnlich Wörter einzuschalten bis
jetzt nicht erlaubet ist — und endlich dass
sie mit lateinisch gelben Schrift ungefähr
halb Lehrsätze, welche wir bis heute
wenigst hätten, diesen Sonntag früh
zeichnen Disputation zu bringen, den
gesetzlichen Disputen nicht bis zu stören,
weder wir, ohne wichtigen Umständen

Eben,

Übereinkunft und Verabredung des wechselseitigen
der Zusammenkünfte, derselben abzuwarten
und zur Entscheidung derselben
gewählt, und damit zu einem, dem Volk
Equivalentverhältniß in allen andern Theilen
Vortheil bringenden, obgleich nicht
Wünschen und Freundlichkeit nicht einen
wirken sollenden, Resultat die nöthige
und einzige Abänderung angebracht hat-
ten. Die und wenn nun solche Ideen,
wenn wir dem Publicum und wir diesen
selben Grundsätzen in diesen Verfassung
übereinstimmig zeigen, welchen wir uns
zu der Erklärung verpflichtet, daß
unsere Herrn Collegen alle so sind, welche
und zu diesem Resultate zugestimmt haben,
in welchen wir durch die Verfassung ein
neu zu ungleiche Rechte und zu neue

mö-

mäßen, da wir viel wissen, als blosse
Kinder damit vorgehen. Denn unsere
Herren Collegen wird es uns im Grunde
übel nehmen, wir sie, als wir dem Herrn Dr
Parrenstapp das Seniorat vicariando führen
helfen, wir das Protocoll über Ihre Verhandlung No. 3. vorlesen und
Protocoll für Ihnen übersetzt, das
also das selbe Einverständnis de jure et facto
mehrere und stärkere Gründe hat, als
es von unsern Seite jetzo vorhandene sind,
einzelne Punkte ausführlich abzuhandeln,
worauf es uns in gegenwärtigen Fall
damit zu thun ist, als das
ihnen klar und deutlich vorstellen,
das Inspectorium durch die gnädigsten
Herren Obervormündern aufgehoben zu
sehen, und das sie selbst den unsinnigen

Antrag

6.

Lehrer und Schüler. Und wie der wirkende einzige Beweggrund, den wir uns heute lieben, bekennen, welchen wir für uns wünschen und suchen ihre Empfindung mit einer solche Hoffnung und Sprache, durch wir suchen die Hoffnung und durch wir allein durch ihre ursprüngliche Verbindlichkeit gemeinsam wünschen, in Widerspruch mit unserer Abhängigkeit und unserer Gemeinschaft und ihren Absolution zu unterstützen. Wir in diesen Fall einen zuversichtlichen, nicht ursprünglichen Einheit Ausdruck unserer Vereinigung, welche unsere Zeit und uns Einen Sinn und Gemeinschaft einer gemeinschaftlichen Richtung, sollen wir für wirklich ursprünglich und ursprünglich gemeinsam gewinnen, und erhalten, in jedem Fall aber, der aber nicht wirklich Zeug-

Lehrer

Lage war, mit sie selbst mit doppelten
Gewicht zurückfallen!
Wir haben nun die jenseits wahrsch.
Abstinenzzeit unserer Klagschrift über,
und müssen diese für uns günstigst
ausfallen.
Denn wenn Verklagte
St. bey der gerichtlichen Aufforderung wider Fallen (wie 1.–5.)
mit dem Widerspruche wäre, so
wird die Sache mit der gerichtlichen Vollz
ziehung, um die Akten dem
um das Recht bey seinem ungerechtigk
allein im Lande habenden medicinischen
Justizt wird klar Tag zu legen,
denn sonsten könnten sie gewiß nicht
diese Fallen, die wenn dem Rechte zu
einer Zeit niederzuschreiben sind, wo
sie die wohlthätige Idee der Existenz

sind

8.

einen Hypothek zum noch nicht stelle, die mir
für mir das medicinische Zeugniß, worin
sie dieses den späten gründlichen Abfall
an das Fieber nicht hinlänglich wieder
sind, bezeuge, auf die Hypothek Ver-
weisung im dreyfachen bringen wollen.
Ein solches Verfahren bedarf mir einer Er-
läuterung, deren Absichtlichkeit! Eine rich-
tige Quelle, nemlich §. 15. der Zusätze pag.
59. der Beilage No. 1.) spricht indeß, wie
mir sie in dem Exhibito dieses Ge-
richts liegt, Deutlichkeit zu haben
und zeugen und zu hören; allein es liegt
dieß mir in der Verbindung, daß bisher noch
eines Zeugen Zeugniß nicht Statt, Gesetz
stellen für eine Verfügung ausdrücken,
selbst wenn sie zeugen dieselbe hören.
Die haben nemlich — freylich ohne zweifel Ge-

wiß

9.

wissenschaftlichkeit und Treue! — den nächsten Zweck der Visitation umzugestalten:

„jedoch nur so, wie wenn der
„Visitation gänzlich eine Nichtexistenz
„zu verleihen beabsichtigt wäre.

Diese Umgestaltung sind die nun in ihren Ausführungsbestimmungen §§. 16. und 20. mit dem Verbleiben der Visiten der Physici, in Gegenwart, Abwesenheit, und der Art über die Visitung seines Amtes Gehilfen spricht, für sich allein wirklich von einer Verbesserung zu sein scheinen, diese §§. nun von dem, wie sie in Wahrheit zu stehen, gar nicht wären. Der §. 16. spricht offenbar von der Administrativbehörde und dem Collegio medico nicht, sondern

„von der Polizeibehörde und der Familie oder

oder

„ der in ihre Stelle treten,
„ zu allen Zeiten ungehindert,
„ durch alle in der ganzen Christ-
„ lich und unabänderlichen Dinge
„ nicht verändert werden.

Wie dies mit dem Inhalte, mit dem Motive dem ungerügten Satz Motion eine ungerechtfertigte Verletzung der unbestrittenen Befugnis enthält. Der §. 20. 21. neue nicht der Publication die A. Ver- sammlung beschränkt, in welche der Bund seine Legislative ausüben soll, ohne von der Gesetzgebung einen der Grundsätze und wichtigen zu ändern. Durch die die Verfassung in so wesentlich Punkte für die Wirkung der Verfassung, so unbefugt sie ist, wesentlich ungültig, ihrem Inhalt nach.

und

und dem Vorbericht desselben zu citiren,
§. 10. (pag. 20. der Beilage 1–), wo derselbe
ausdrücklich sagt, der Fisker habe seine
Stiftung bey dem Hospital mit einer Con-
direction verbunden.

Ueber diesen Hauptpunct stellen wir
den Verklagten
B., auf ihre rechtliche Cognitionshand-
lung vor, und führen für
1.) unsere, schon in der Klagschrift mehr-
fältig dociumentirte Behauptung,
daß zur Verwaltung des medicinischen
Instituts nicht, wie der Fisker ausdrück-
lich verordnet hatte, das Collegium phy-
sicum allein, sondern auch noch andere
practici requisitionsweise gezogen,
zugelassen, daß sie gegen, die von uns
allegirten Schreiben vom 27.ten Nov. 1766.
u. 28.ten Nov: 1769. ausführlichen Vorstellen

ver

ne der Pestilentz beschuldigte Disposition, und die Schedulae überschickt werdinnen, die sie wieder zurückt, nach obrigkeitlich bestättigt werden, und Ihnen hinc zu künftiger Verrichtung. Der erste Punkt erfordert sie von selbst durch Lesung der beyden Bücheln, denn sie sind mit klaren Worten, daß nicht physici rude und simpliciter, sondern nur tüchtige practici sein medicinische Institut administriren sollen. Was den 2ten Punct betrifft, so dürfen sie diese nöthigen Kenntnüs der Pestilentz nicht zeitlich und sie nachsuchen, die erste nach Errichtung des med: Instituts zur Krise zu bekommen. Denn sie

Denn

Demonstrationem dessen meinige betreffende
Zeilen sind Verstylasse bricht über
gegen Cämmer, wofern solche Pflicht hier
nochmals beyfügt werden. Denn der
Pfister selbst hat in seinen Zeugen zum
Pfründenbrief §. 17. — f. pag: 60. der Beilage
No. 1. — sich wörtlich verlauten:

„Ob, und wie der meinige Antrag
„mag mangs zugestehen möchte,
„so, wenn meine selbsten Pfis
„gesichten, durch beygebrachte mei
„nen Hand ungerechten, besse
„ren oder widrigen Zeugen
„zeigen.

Nun hat derselbe diese seine Schaedulae
nach bey seinen Lebzeiten obrigkeitlich
besiegelten lassen, und die wir dann
Pfister selbst innhaltens Demissen
sonen erklärten in der nechsten gedenk

dem

den Auszug von dem Testamente und den
Statuten der Dr. Senckenbergischen Stiftung S. 1.
ad h. N. IV. u. d. Beilage N.o IV.

„Ihre jährige Rechnungsablage und de-
„ren Revision in den gedruckt-
„en Stiftungsbüchern, oder in
„besondern von seinen eigenen
„und hinzugefügten Zusätzen
„und Verordnungen. Diese Bü-
„cher halte sich der Rath schon in
„dem Hauptstiftungsbuche vorbe-
„halten. Die Würden allerseits von
„einem Ehrsamen und Hochweisen
„Rath ernennet und bestätiget,
„und sie sind bis jetzo Gesetz und
„Vorschrift für die fünfzehen
„Administratores gewesen.

Durch diese Erklärung reguliren die be-
sondern Stiftungsbücher Rechnungs-

der

des Hospitals, und die jetzigen medicini
schen Praxin administrationem selbst
schon dadurch genugsam erhellen,
die Annotationen sind bis zum Tod des
Herrn im ganzen Archiv, und des
Lehrens, der sein Absterben klug wer
ordnet und würdig vorbereitet, in al
ganzen Reich, in allen Ständen
Manns, der seine des Physici Arbeit
ausarbeiten soll, des Lehrens selbst
einzustellen, worzu er sich selbst
keinen Nutzen und keinen Ruhm sieht
dann keine, denn eben des des Herrn
viel ausgibt

quid ad Senatum adspirare nequeant,
beschrieb, wie unrichtig es angefangen sey,
dass sein durch sein gemeinschaftliches Verhält
nis mit mehreren öffentlichen Aemtern des
Administrationem die Ausstellung schädlich

sey

zu müssen.

Ebenfalls kommt es mir, für die Entscheidung dieses Anstandes ganz gleichgültig zu, ob die Herren Administratoren der milden Stiftung das Decanat mit dem mir übertragenen Amte der Collegio phys. medico für die Verwaltung zu vereinigen wollen, so lange sie mir nicht Verletzungen, der selben, oder solche, die für die Hospital Verwaltung bei mir vorfallen sollen, die Verletzungen, welche mit der Stiftungs-Commission und den allgemeinen Regeln des Amts in dem directorium Widerspruch steht.

Daß die Stelle eines Physici primarii mit dem Seniorat bey dem Hospital der administration dienen kann, ist ganz augenscheinlich, wird durch die bey Gelegen-

heit

seit der Amtsentsetzung des Hofr. Wagner,
der beim Physicat gewesen, neben älteren
Administratoren in beyden Justizämtern gear-
beitete Protocoll mit der Unwiderleg-
lichkeit zeugen. Denn da sich findet
sich beim Amt welches nachdem Commis-
des Hfr: Dr. Altenfelder sein provisorisches
Amt als physicus primarius hier gewesen
wollen, im Synodalfall beistehen mit seiner
rechtmäßige Meynung, das die Acta
eines Phys: prim: mit in Examinirung des
Lamb Inhalts ein Amt mit der Seniorat ge-
be, Amtsgut, und zwar ohne seine Mitbeisitz.
Hätte die Hälfte der gewissen Hospital-
Administration der Amt, und ihren Wille
einen Decan zu setzen, und die andere
Hälfte die Pflicht, diesen in Widerspruch
mit seinem Amtsbefehl anzuerkennen,
so würden die Administratoren nicht
coordinirt, wie es offenbar der Wille der

Phys

Stiftung ist; der eine Theil würde gar
der andern subordinirt seyn, welches wir
weder für uns, noch für unsere Nachfolger
noch für die Stiftung selbst gänzlich kön-
nen, denn letztere, die wir so beding-
ter Approbation und Bestätigung mit unse-
rem königlichen Patronate der Administra-
tion übergeben müssen, dann nicht mit
Personen gedient seyn, die sich nöthig
be Leitung setzen lassen.

Es meint wir diesen Punct haben Letztge-
te nennt

2.) den von ihnen begehrten 50. jährig
gen Besitzstand verwerfen. Wir kön-
nen zwar ihre Gründe um Abänderung
nicht, wissen auch nicht, wenn sie eigentlich
unter diesem 50. jährigen Besitzstand
verstanden wissen wollen, auch werden

sie

die Zeit, welche sie jetzt im Lazareth
zubringen, bey Übernahme des
Hospitals mit dem das praesidium zu
führen, wenn die Krankenanstalten
administrirt ist, einstweilen zwey und
zwanzig Betten haben können, da mit Lebzeiten
des Hrn: Dr. Altenfelder zum wenigsten die
Zahl bey der Theilung eingetheilt
ist. Dem Hrn Dr. Behrends (ausgenommen
der physicus primarius) wird noch von
dem Rathe genommen, und noch diesen
wenn die Hrn: Dr Wagner und Altenfelder
die übrigen Hospitals, Administrationen,
so ist also kein Krankenwärterisches Admini-
stration je bey dem Seniorat übernommen
worden. — Es kann dieses mit wenig
Veränderung nicht die Form seyn, die, wie

Der

Verbindung vorzubereiten, die einzig richtige zu treffen, das Vorurtheil in der Praxis allen, wie in den Anstalten die Lehrmittel der medicinischen Fächer zweckmäßig vermehrt würden. Dem einsichtsvollen verdienstlichen medicinischen Institute, welches mit vielen Mühen und Anstrengungen, selbst der Regierung, welche seinen vollkommen entsprechenden Plan, selbst der Ausführung, bis 1803, wo Herr Dr. Scherbius eintrat, thätigen Antheil nahm, endlich zu Stande kam, wird es sehr schwer werden können, das seinen ursprünglichen Bestimmungsgrund, deren Aufgabe — die überdem nur wenigen Studirenden, die zukünftig allein der medi-

cin

clinischen Institut, oder allein das Herzogliche, oder beim gemeinschaftlichen Interesse die beiden Institute betreffen, die nach dem Verhältniss wechseln sollen oder Vakanzen ausgleichen braucht, und dass im Krankheitsfalle, den wir abwarten und beschreiben müssen, die Namen der beiden Administratoren des medicinischen Instituts wiederholt eingereicht würden, um Eintrittsjahre zu bezeichnen, die für das Publicum oder Interesse sind. In übrigen die verschiedenen medicinischen Herren Administratoren nach Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr Rücksicht genommen, Senioral das Fl: d. Altenfelder eingetreten sind, die die Leitung des Hospitals seinen Collegen

gen

[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]

selb auf die Abnutzung bringt, daß in
gewissen gewissen Zeiten selbst bey
gewissen Behandlung eine von dem Pfeffer
gewachsen Theile medicinischen Individuen
gewissen ungenügend werden sind, so daß
man Länge und Kräfte abnehmen sehen.
Also haben diese Collectiven den Vortheil
den wirksamen möglich, weil Verbindungen mit
denselben ein Zusatz zu einer Mischung
nöthig zu machen sehen.

Endlich begnügten mich Verbindungen
Zeit für dem Grade der Reinheit und dem
Willen des Pfeffers zu wissen, daß ein Kenn
mann das Piperidum suche, weil mir ein Me
dicum die gewünschten Resultate
sicher geben kann. Um also, wie in der
der Benennung sehr breit gehen werden,
gesetzig würdigen zu können, müssen wir
einen Blick auf die Entdeckungen gewe
sen,

sen, welche mit dem löblichen Ge-
schäftsgange der Dr. Senckenbergischen Stif-
tung, der Administration dem übrigen Ad-
ministrativ derselben obliegen. Zudem
finden wir sehr nöthig, ein gedrucktes, um
wenigstens ein medicinisches Publicum unter-
richten. Wir bestehen darin, daß derselben
wie der Fassung eines Journalbuches
statt in statt setzt, wonach jeder der
Herr Administratoren wenigstens, wenn
ihr seinem Geschäftsbereich wichtigere
für nöthig erachtet, dessen das Protocoll,
welches früher der derselben einzelnen
protocollirt nehmen, wie nun wir in Gemäß-
heit derselben übrigen Vorschlag
und Gutachten unterzeichnet, und dessen wir
uns das Recht vorbehalten Aenderungen,
im selbe, falls eine baldige Resolution
erfolgen möchte, unterwerfen zu dürfen.

Damit

mung einzuholen zu suchen, oder selbe die
nicht der Fall wäre, in der nächsten Sitzung
wenigstens Verdacht eines sinnwidrig mag, durch
andere dazu Votirende, welche der verfassende
Administrator immer die nächste Commis-
sion, mag bey irgendeinem andern Collegio
sie der älteste Administrator irgendein
Präsenzzettel zurücklässt, so derselbe Collegi-
sie der Commis mag dem Willen des
Visitors durch Compromiss oder das Los
entscheiden würde, indem Commissarien
seiben die Pässe der Sitzungen wechsel-
weis und abwechselnden werden, jedesmal
eine gemischte Commission ernennt wird,
so müssen sie in der Ehe förderlich seine
dann, wie die Ehepaar mit Ordnungen
einen falschen Amtsführung nicht gemeldet
erreicht werden sollen.

Die Entscheidung der Gültigkeit derselben

in

in diesen Verzeichnung übersehen wir dessen
nöthig der Verzeichnung sind zu thun, und
um zu wissen, wenn Leute mit die Ver-
waltung des hiesigen Hospitals zum frei-
en Spital, die nicht nur mit Lungenkran-
heiten besteht, sondern die Abwartung sieht, und
eine solche benutzt, und wenn sie dem Arzt
den Vorsitz davon führt, und die Krankheit
zu erdichten und bösen können. Allein und
so muß die Aufsicht des Pfarrers wenn, die
Administration eines Hospitals gleich
zu stellen, sieht wie denn, — wenn die
medicinischen Praxen Administration
in den Imprese des Pfarrers mögen,
wir beschreiben derselben nicht gut,
und die Existenz des Hospitals nicht
Wenn Praxis nicht zu können, und wo
wissen, und, da wo im Verhältnis der Ver-

dürfe

dürftigste mit in das Landkrankenhospital
dazu widmen kann, so die mildthätige
Hülfe seiner Mitbürger in Anspruch neh-
men müsste, so wenden sich die Unter-
zeichneten, durch das ihnen
gewordene ehrenvolle Vertrauen
des Hospitals, Ihnen ihre Bemühungen
zu erleichtern und dazu ihren thätigen
Beitrag, von welchem sie in ihrer Umgebung die beste
Meinung haben, nicht zu versagen, wie
wir die Erfüllung derselben hoffen, sich
dadurch auch die Annahme der
Administratorstelle dazu einige Jahre
wahrscheinlich machen, für welche das Zu-
trauen und Oeconomie-Verwal-
tung die meiste Lust, indem beträchtliche
Verantwortlichkeit liegt. Diese sollten sie
um so weniger zurückweisen, als dasselbe

zu

Fürsorge seines Schaedlio, medicinische Für-
sicht nicht als Lectorin von Gerechtigkeit we-
gen mit Fleiß und mehrere Erkenntniß
beizeiten geben, daß die Fürmitzten
Administratoren wie Mitzten gemeinz
schaft, insonderheit zu Theil gewordene
Pflege wie fürsichtig und sicherigen Wär-
ter abzuschaffen. Ebenfalls hat der Für-
sicht die medicinische Praxin Administra-
tionen nicht als wahrhaft Lenzt
bey dem Hospital angestellt wissen
wollen, wohl wissend, daß denen mit
Geschäften sehr Beladen baldigste Me-
dicin und alsdann Lenzt zu Mitz
zeit übrig bleiben, um sein Vorgesetzt der
Wohnung, Pflege und Diät der Hospital
Armen zu widmen.

Ebenfalls schreibt und zeigt Klug in der
Abwesenheit des Prof: Dr. Senckenberg, daß

mit

mit Erlaubniß seiner Familie die Decane der Universität Giessen in ihre Reihe treten sollten, und sie mit Zuziehung Beisitzer zu ernennen, der die Administration seiner beyden Institute genau controllirte, ihr sich zu bedienen, der Ihnen alle monatliche Rechnungsabschriften der genauen Wirthschaftlichen Welt, und in so fern mit Zuziehung der Universitäts Curatel zu prüfen hatte, der einen Theil seiner Revenüen ausmachte, welche er selbst mit Zuziehung Curatel verwalten konnte, und für welche die Letztere Hauptsächlich wirken sollten, ein Cautionale einzuklagen sey, welches Summe zu Universitäts einnahmen bleiben müßte –, ein Theil sie die uns die Medicinal Kasse der Fürsten seine Primo manualiter geben, als die ein

Ein

Clinicum zum Verkehr der damit verbundenen administrativen medicinischen Lehranstalt für das ganze Großherzogthum in das Landes- und Landschaftliche Hospital verlegt wollten.

Diesem zufolge machten wir von dem Anerbieten der medicinischen Facultät Gebrauch, das Clinicum des Landes- und Landschaftlichen Hospitals, das sie nach dem ihnen gewordenen Willen des Stifters und allen erhaltenen Nachrichten als Universitäts- und Akademie-Anstalt für denselben als Institutionem und Seminarium für das medicinische Fach und eine ganze Reihe von Jahren benutzt haben, und das Seniorat der klinischen Section, nicht weiter bey der Anstalt des Hospitals, bey welchem nur ein particuläres Amt ein Directorium, weder ein Magistratum, sondern ein Ministerium statt finde,

finden, gehorsamst anheim stellen.

Wir verharren übrigens, allem speciell mit
bemerkten allerunterthänigst widerspruchsvoll
und ad salutarem sententiam submittirend,
unsere gehorsamste Dienstbitte.

Ehrfürchtig pp.

Ehrengehorsamste
Conradin Fallner,
Carl Ferdinand Fallner

Johann Friedrich Schmidt

Carl Friedr. Pfeffel

.88 2.7.1824

ad 5134

Auf Vorstellschrift und Bitte der bürgerlichen Herrn Deputirten & Administratoren des D. Senkenbergschen Bürger & Hospitals Allhier & die medizinische Herrn Administratoren dieses Hospitals Betr. &c. &c. d. m. pr. mit Rub. No. IV. ist hier:

Commt. ad duplicandum sub termino 14 dierum

Decretum Starkgericht d 7. July 1824

Starkwald

Jno. Wm. Fuller.

30 d

Fr Constantin Fellner & Son.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

14/16.8.1824
89

Gefälliges Antwortschreiben!

Da die mittelst unterm heutigen Datum
unterbreitete Vorstellung wegen Geschäfts-Verschiedenheiten
des Sachverhalts vor Ablauf der präclusivischen Frist nicht
gehoben werden konnte, so sehen wir uns genöthigt
gehorsamst zu bitten:

Gefälliges Antwortschreiben gnädigst uns zu vergönnen
Behufs eine weitere 14 tägige Frist gefälligst
hierzu zu bewilligen.

Die St. Gallische Stiftungs-
Administration
und in deren Namen
H. Warrentrapp.

Hierüber etc.

Nr 8

ad 6243.

Commt. ad notitiam und wird die gebetene Frist zugesagt.

Darfum Partyn ist d 16 Augst 1824

Jan. 19. Aug.

pfl 14 Augst: 1824

Ad vendeer de Fet inf. 14. m. pr.

Insbesondere

Verfindarung Empfinden und Freistellt

von Seiten

der Dr. Frankfurtischen Stiftungs-Administration,

Entlassen

wurde

die bürgerliche Herren Mitadministratoren

der Bürgerschaftsch. Steiger.

Duplicat

H. Canst. Fellner & Corr.

43. 9. 1824

90

Hochlöblicher Stadtgericht!

Da der diesseitige Sachwalter Dieß unvermutet nie-
le und dringende Amtsgeschäfte zu Abhaltung der auf
den 8ten September ausgeschriebenen Tagsatzung abgehalten worden, so sehen wir uns
genöthigt:

um eine anderweitige Frist von 8 Tagen

gehorsamst zu bitten.

Hochachtungsvoll.

Nr 9

D 6712

Comm: ad notitiam, und wird hiergebetten Stägnja Kais: gewilligt.

Decretum Nartzymisk d 3 Sept. 1824

Gartlucaaf

Jas. B. Sept.

14 Sept. 1824 P. ven. decr. de 16 ct inf. 19 huj.

Gehorsamste

Anfrichtungs Anzeige und Fürbitte

Anwalts

der F. Tauroggenschen Festungs Administration

Entlegenen

wider

die hiesige Administration des

Tauroggenschen Hospitals, Klage.

Duplicat

H. Fellner Secr.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

16.9.
91 4.10.1824

Hochlöblicher Stadtgericht!

Da die hochpreißlich Unwillige Sitzung gesonnen ist Urtheil, nachdem wir
nicht auf jenseitige Replik vom 24 Aug. l. J. duplicando sachlichst zeigt,
nehmen, daß Sein gegen die Ehelichstiftbrauer in der ordentlichen Instanz
der Stiftung und in seinen nächstmaßlichen Absichten, so wie in der Sache
selbst und Natur unsere festiert gegründeten Rechtsbegriffe nicht
mit Bestand Rechtens verneint werden können; daß sonach nicht dem in
unserer Einwendungsschrift vorgetragenen unserer Behauptung zur Seite steht,
sondern Rechtsgründen nicht widerrechtlich entgegengesetzt werden.
Es wird daher auf die jenseitige Replik um so weniger nöthig haben,
eine Widerlegung bedürfen, als der alle entscheidende Richtung
bringt die dieser Zugaben, welche beide im Druck erschienen sind,
und die hochobrigkeitliche Bestätigung erhalten haben, der Richtig
keit unserer Behauptungen laut das Wort redet. Ohne irgend eine
Behauptung der Einrede und übrigen Inhalts jenseitiger Schrift
weiter zu nehmen, schließen wir uns mit der Hr. Implorantin
der gewissen Hoffnung, daß - wie auf diese schon zuvorlässig
gesetzt werden - damit derselbe werde unserer allseitigen
hiesigen Standhaftigkeit und Treue unsere pflichtmäßigen Ge-
sammtwünsche und zum fernern Wohl und Gedeihen unserer Stif-
tung Durchaus keine Eintrag thun werde.
Und da gesetz- und statutenmäßigen Rechte unserer Stand
haftigkeit, keinen wir keine andere Motive unseres Weige-
rung, wie meine als 50 jährigen Inhaber, in Lösung des Admini-
strand Präsidii unterbringen zu lassen, als die Gewißheit,
daß Hr. Dr. Fauteburg den Stand, welchen er selbst angehört,
diese Prärogative: wenn das Interesse noch mehr und Lust,
so genannt werden könnte: und dem Administrationsbau
stand wissen wollte, laut §13. der Hauptstiftungsbriefe, und
daß, wenn er nachsuchte wiederkehrte; er solche nachsuchte nur
den Mitgliedern zustehen würde, welche er selbst Executo-
res & Administratores ernannt, und vorzugsweise ernannt,
welche ohnehin das ernidirische Institut aufrichtigst das
Einzige und Einfachste-Hilfsmittel aber nicht verwalten,

und

Nr 10

und solchem also ohnfehlbar de jure Jure Dirimitio das ganzen Stift, lungs Administration zustehen.

Diesen Argument dürfte allein genügen, die jenseits einlaufende Einwendung zu widerlegen, insonderheit aber das ganze Stiftungs- und Institut widrigen Falls zu begegnen, als könne der Wille des verewigten Stifters dem Hospitale Anstalt, und dem jetzigen Stadt eine gänzliche Trennung der Administration der medicinischen Institute von dem bürgerlichen Bürger Hospital mit, ohnfehlbar nachtheil verbunden.

Was nun jenseits zu mehrmaliger Bestätigung dieser Beschlüsse in den gesammelten Bemerkungen, so der Stifters Absicht vor Absicht der Leistung der Hauptstiftungs briefe und der ebenfalls obrigkeitlich bestätigten Zugaben widersprechend finden will, gast dasselbe dawider nicht zuvor.

Dann abgesehen davon, dass nun der Beweis der obrigkeitlichen Bestätigung dieser Bemerkungen jenseits schuldig geblieben ist, und dass wir dieser falsche mit Fug immer und alle wohlgemeinte Wünsche und Absichten des Stifters betrachten können, welches er selbst kein besonderes Gewicht beigelegt; - so ist auch Stadt, die derselben mit der ungedachtesten Interpretation zu nahe nehmen, dass St. Landesherrn jemahls eine solche Trennung haben, abstiften wollen; würde sie vereinigen sich alle und jede dort gemachte Bemerkungen in dem Hauptgrundsatz: dass beide Institute nur ein einzigen Stiftung bilden, und eine Administration, hier entgegen setzen sollen; dass aber nach §8. der Stiftungs briefe das hiesige Collegium Physicorum die beständige, perpetuirende Testamentarii und Executores dieser seiner zum Besten des Publici abzweckenden Stiftung seyn und bleiben solle, und dass nach Inhalt § 13. desselben:

zur vollständigen Errichtung dieses gemeinschaftlichen Fundi und Erhaltung seiner Stiftung meinem obbenannten Collegium Physicorum, worunter jedesmahl der älteste Decanus perpetuus s. mehr d. g. Stiftsbedienter mit Senior oder Praeses, alle Jahre die hr. Oberschulherren zu ersuchen bestellt, die über die Verwaltung ihres Executorats abgelegte Rechnung vorlegen, und darüber

die

die nöthigen Erläuterungen ertheilen, welches Befugniß
ja, wenn sonsten zum besten dieser Stiftung gereichet, ja,
meinem Caßsiste obstehen und sich jeder deßfalls in den
fundirten Vorfallenheiten bedienen solle.

Wann wir dieser ihm weiterand und uns mit allgemeinem Leider,
sprüch lacendo nicht einräumend zu haben, den Fall der sinvaden,
stirt und darin gestellten Bitte unsere widersetzt haben wollen; so
können wir ad salutarem sententiam gehorsamst submittiren.

Die Hr. Frankenbergische Stiftungs Administ.
Hierüber.
Stratien.
und in dero Namen
F. Barrentrapp.

ad 7066.

Comm. ad rotulam und sind die praemit gehabten Akten zum Vortrag herbeizugeben.

Decretum Rathhauß d 4ten Oct. 1824

Jan. 7. Oct.

M16 Sept. 1824

Ab ven. deer. de 3et inst. 8 huj.

Hochlöbliche Deputation und wiederholte Bitte

von Seiten

der St. Bartholomäischen Stiftungs Administration,

Impetraten

wider

die bürgerlichen Herrn Mitadministratoren

des Bürger Hospitals, Impetranten.

Duplicat

Dr. Schaff. Fellner Secr.

Copia

(N. 2 Fg)

Betreff Acta: N. 91. 3/12 24 93

22.12.1824

In Betreff der bürgerlichen Mitadministration des Doctor Senckenbergischen Bürger- und Leichen-Hospitals Jugehörigen, insbesondere die medicinischen Administratoren dieses Hospitals Jugehörigen, wie auch die zu bestellenden Assistenzärzte betreffend:

Nachdem

1. die bürgerliche gesetzliche Verfassung, ob das Collegium medicum berechtigt sey, das Präsidium oder Seniorat der Dr. Senckenbergischen Stiftung, insbesondere Administration und das damit verbundene Bürger- und Leichen-Hospital oder die medicinische Inspection über jene Anstalt zu führen?

2. sich bei solcher lediglich mit der widersprüchlichen und unklaren Stelle des Testaments die Entscheidung nicht geben lasse;

3. dagegen zur Ausführung seines wohlthätigen Zwecks der verstorbene Dr. Senckenberg sein Vermächtniß und die Verordnung seines Testaments zur Sicherung des Medicorum und des Medicinalwesens durch [2.], in Folge deren das Collegium medicum die Administration seiner Stiftungen und die im §. 7. bestimmte Anstellung der Assistenzärzte hat, und damit solche dasjenige Interesse haben, im §. 8. seines Testaments, das das Collegium Physicorum die Verwaltung sowohl des Testamentarii und Executoris dieses zum Besten

des

des publici verpflichtende Stiftung stets aufbehalten sollen, und mag S. T. der älteste Physicus senior und Decanus perpetuus stets aufbehalten soll;

4. Diese seine Disposition zu machen ist in der Zeit zwischen seiner Stiftungsverfügung zu seinem Absterben, wenn die Verwandten seine Familie zu Rathe ziehen, und mag deren Aussage die beiden stets Decani der jährlichen Medicinischen Facultät zu Giessen nehmen, mag sein Testament und letzte Verfügung machen, und sein Vermögen und Capitalien zu Gunsten des Hospitals verwenden und zuwenden, welches, mit seinen medicinischen Instituten verbunden, mag Zuschuss und Unterhalt noch mehr verbessern sollen, wobei zugleich seine Mitdirection und künftige Disposition zum besten Aufnehmen stets zu finden sein, welche, mag Inhalt der Worte D. A. mit denen putatio und dem Collegio medico die Administration des Hospitals machen sollen, welche und den Vorsitz bei dieser Administration behalten, selbe in nichts ändern, damit auch bei der jährlichen Disposition, welche der älteste Physicus den Vorsitz haben soll, behalten, wobei denen jetzigen Land [B.] die Anzahl der Patienten nicht mehr vermehrt

Phy-

Hospitäler beschränkt, sondern auch die practicirenden Aerzte exercitiren wollte;

5.) hiermit beauftragt, der Physicus allein, oder das Präsidium oder Senioratder Dr. Medicinischen Facultät, die Administration und die damit verbundenen Cassen- und Inspectorats-Geschäfte mit dem ältesten Mitgliede der medicinischen Facultät ipso jure auf jene Weise zu führen, daß weder der Besitz des Hospitals zu hindern, noch die Haltung der medicinischen Visite neben einer besondern Aufsicht, und daß das Seniorat der letztern Administration nicht weiter bei denjenigen des Hospitals geltend gemacht werden wollte.

Dieselben haben allen diesen Gründen die Genehmigung mit ihrer unterfertigten Klage beizulegen und die Sache zu instruiren.

Decretum Frankfurt d. 22. Nov: 1814.

(L. S.) Gaertner

pr. Dec. fl. d.

Fno. 29. Nov.

H. Consulenten Fellner ad hoc.

Dal.

Copia ad 9065. (Nr. 3044) Acta: N.N.

Auf Eggellenz hohe Einlegung der hiesigen Deputirten des Dr. Luther'schen Lehrer- und Lehrerinnen Vereins und Eggellenz & die mir diesseits hierauf Erkl. und Eggellenz, deps. N. curr. ist dass:

Comm.r ad notitiam, und mir die hiesigen Deputation gefällig zu Einlegung meines P. statt der hiesigen Unterschriften der wirkliche Lauf gelassen.

Decretum Rudolstadt d. 8. Decbr 1824.

Schwarzer.

Dass Eyldem. hiesigen Eggellentischen Orts nachricht, den 13.n Decbr. 1824.

Schwarzer

Exp. 10. Dec.

H. Lonstantin Fellner

30 Xr

Abschrift

4/8.12.1824

Exh: d. 1ten Dec: 1824. 95

An
Hochlöbliches Revisorat
dessen Decret: d.d. 22ten hujus 29 Nov:
1824.

Rothgerbungs Appella-
tions-Einlegung nebst Bitte
Von Wegen
der Bürgerlichen Deputirten
Administratoren des D. Sen-
kenbergischen Bürger- und
Bürgerlichen Hospitals Klägers
und Appellanten
@
die medicinischen Hr. Ad-
ministratoren dieses Hospi-
tals Beklagte und Appel-
laten

Hochlöbliches Revisorat!

Da wir uns durch das
anbei circa, gemachte Ver-
lust Decret beschwehret
finden, zumalen wir mit
in unserm laufenden Roth-
gerb gegen dasselbe die Rech-
mittel der Appellation ein-
wid

Va 11

mit einzulegen, mit gehorsamster Bitte:

Hochlöbliche Landgerichtsrolle diesen Kostenbetrag dem rechtlichen Laufe zu belassen.

Ehrenbar

Abschrift

ad 9065.

N. 30 Xr

Auf Appellationseinlegung der bürgerlichen Depu-
tirten des St. Pankratzischen Bürger- und
Bürgerspital-Klägers und Appellanten &
sämmtlichen Administratoren dieses Spi-
tals Cl. und Appellaten, depss. 4 extr. ist decr.

Comm. ad notitiam, und wird der einge-
legten Appellationsgegen-Einlegung
vom 13. laufs der Akten Abschriftlich
zustellen Lauf gelassen.

Decretum Amberg den 8. Decbr. 1824.

Schroeder

Zwey Gulden wurden Appellantischer Seits
entrichtet, den 13. Decbr. 1824.

Schröder

Jus. 10. Dec.

H. Constantin Fellner

30 Xr

97. 6.12.1824

Euer Wohlgeboren

habe ich die Ehre, beyliegend den Entwurf zur Cryptella, einer Gesellschaft zu übersenden, die sich die Verbreitung alter orientalischer Naturforschung, insonderheit Gründung aufhalten, unter Beziehung hiermit und den innewohnenden Geheimnissen zu vermeiden, kurz gefasst sein. Die Cryptellation muss in der Zahl von 111 Einzelnen, wie Tag der Aufnahme angerechnet, bey Strafe des Ausschlusses nicht überschritten werden. Ich ersuche Sie daher höflichst, mir das Comité mit Ihrer gefälligen Bemerkungen, die Sache zu Grunde gelegt, damit dasselbe Schriften noch besorgt werden können.

Hochachtungsvoll und

Ergebenst

Dr Kerner

Weinsberg d 6 Dec 1824.

Nr 13

13.12.1824

98

Euer Wohlgeboren

erhalten beyliegend die auf Ihren mir gefälligen mündlichen Verlangen schriftlichen Bemerkungen über die Vollständigkeit Appellationsschrift die um beg. der Vollständigkeit Appellationsbeg. sofortlich ihnen das Korrektur beyzufügen wird.

Durch eine kleine Gefälligkeit würde ich verpflichtet, wenn Sie mir gefällig, den Ihr Conzept-Stempel derselben, unserer Abschrift zu setzen um die Vollzahlung zu bestätigen. Ich überlasse es Ihnen ob Sie mir dieselben gemäß, dieß anzeigen; dann muß ich dieselben selbst ersuchen, mir das Conzept zu senden, da das Vorgang der Abschriften zahlreich zu kosten, da das Original zur Vollständigkeit noch einmal durchlesen muß, ob das Exemplar die beyzufügen Bemerkungen enthält.

Vorzüglich hochachtungsvoll und Ergebenst

Dr Reuß

Frankfurt M 13ten Dec 24.

Nr 14

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Cab: N 18. Dec: 1824.

18.12.24 (1.)
106

An
Hochpreißliches Appella-
tions Gericht
Gehorsamste
Appellat: und Cäu-
ßerung
von Seiten
der bürgerlich deputirten
Administratoren des Hos-
pitals zum Heil: Geist
und Dreifaltigkeits-
Hospital, Klägers und Ap-
pellanten

@

die medicinischen Herren
Administratoren dieses Hos-
pitals, Beklagte und Ap-
pellaten.

Mit Anlagen sub N: 1 u. 2.

Hochpreißliches Appel-
lations Gericht!

Wir gehorsamste,
deputirte bürgerliche
Administratoren
des Hospitals zum Heil: Geist
und Dreifaltigkeits-
Hospitals sind der
Verbescheidung, daß

dasigen Verwaltung das Seniorat einzig
und allein unter sämtliche Glieder der
Administration durch das Ludwig be-
stimmt wurde. Die medicinischen Ge-
Administratoren bestellen hingegen be-
sonders den jedesmaligen Seni-
or des Senckenbergischen medicinischen Insti-
tuts und Senior der Hospital-Verwal-
tung. Da alle von unserer Seite in Vor-
schlag gebrachte Vereinigungsmaßregeln,
deshalb abgelehnt wurden, so waren wir
genöthigt, diesen Zwiespalt durch Ein-
holung Hochlöblichen Rath-Gutachtens zu
entscheiden, die wider alles Erwar-
ten gegen uns ausfiel.

Wenn wir uns nun bey diesen
Umständen befinden und diesen, so
sie wegen seiner innern und äußern
Beziehungen selbst delicat sind von

und

3.

und wir ungern ungerechten Rechtsstreit
durch eine Entscheidung Gerichtlichen
Appellations-Gerichts verlängern, sowie
den wir mit der Widerlegung unsers
Gegners zu sehr, als dass wir uns
Langeweile die Zeit durch zu diesem Schritt
bewegt, dem wir uns selbst unfähig
finden, unsere Rechtsbegründung
und unsere Absicht, und
andererseits, sind wir fest überzeugt, dass
unsere Anschauung vor dem hohen
und richtigen Willen und die
wahrhaftige Absicht des Richters, als auch
der Wohlthäter, welche durch Vermächtniss,
Legate und Geschenke den wohlthätigen
Plan zu Errichtung eines Hospitals in
Vollziehung gesetzt, wie überhaupt durch
die klaren Rechtsgrundsätze begründet
wird. Mit dieser Vorlegung zu

schreiten.

4.

schwärzen, sind die Entscheidungsgründe
des Landgerichtlichen Urtheils beizufügen,
wenigstens summarisch.

ad 1 & 2. Wir müssen dasselbe in Beziehung
auf die Anl: sub N: 1 & 2. gehorsamst in
Verbindung mit gegenwärtigem Ber-
schreiben die Appellationsformalien
von selbst verstehen, hingegen den
schwerlichen Bescheid vom 22 Novbr:
a. c. quoad Materialia und die Beweg-
für sich gewinnt machen, weil
wir mit der, gegen Urtheln und
gerichtlichen Erkenntnissen und
zur Rüge wesentlicher Mängel
sollen.

Zur Rechtfertigung dieses Gravamens
wollen wir, und in sofern Lieferant
nicht dienstämtliche Abänderungen

zu

zu nehmen, und vor allen Dingen
auf die in den Akten vollständig
enthaltene Entscheidung und Deli-
berirung unsers obersten Gerichts
Hofes und auf die gründliche Widerle-
gung aller von Beklagten vorgebrach-
ten vermeintlichen Entscheidungs-Grün-
de, und sie allein einer genauen
Prüfung der Entscheidungsgründe der
Sententia a quo unterwerfen. Und da
sie dazu glauben wir und um so kür-
zer fassen zu können, da dieselben nur
einer gerichtlichen überall nicht be-
gründeten Darstellung der Instanz-
behauptungen, die mit der jenigen welche
in der Klagschrift aufgestellt und durch
den Replicam über allen Zweifel er-

so

haben würde, in die nächsten Blätter
hineingehört. Welche von beyden aber
einer weitläuftigen Entscheidung unterlegt
werden müsse, wird nicht lange zweifel-
haft bleiben.

Die entscheidende Gründe der Sente-
tia a qua sagen namentlich im Wesentlichen
folgendes: Der sel: Pistor habe ursprüng-
lich zur Verbesserung der Medicorum und
des Medicinal-Wesens ein Institut
dahier gegründet, die Medicos docet,
legii physicorum zu Administratoren
und den jedesmaligen physicus prima-
rius zum Senior und Decanus constituirt,
dieses medicinische Institut mit einem
später errichteten Bürger und Bürger-
spital Hospital verbunden und dabey eine
Medicinische und bürgerliche Depu-
tation verordnet. Dann und über den

Vor-

7.

Vorsitz bey diesen beyden Administra-
tionen bestimmt habe, und da überdies
sowohl der Absicht des Stifters zuwider seyn
würde, die Verwaltung beyder Institute
zu trennen; so müsse es bey der ersten
Disposition, wornach der älteste physicus
bey dem medicinischen Institut den Vorsitz
habe, auch bey der Hospital-Verwaltung,
dessen Darstellung der späteren Zusatze des
Stifters belassen werden, verbleiben, daß die
Executoren nicht mehr auf das collegium phy-
sicorum beschränkt werden sollen.

Wenn wir nun auf sinabey, und
die zu dem beabsichtigten Vorschlag
zu Zusammenstellung der, der Entscheidung
unterlegten Gründe betrifft, deren Richt-
igkeit nicht verkannt, so müssen wir doch
in Beziehung auf die Richtigkeit des abey
supponirten historischen Zusammenhangs

bey

beyden Instituta, so wie auch die Folge,
wenn die Klage angestellt werden will,
muß zuvörderst gegen die ausstehende
der Litispendenz bekundenden Einrede widerspro-
chen, und sodann Annullirung der Sententia
a quo gesucht, wie denn auch die
selbstständige Hypothek bewirkt werden
kann, und letzteres sowohl den Willen des
Richters zu wissen, als auch die Gesetze,
und Rechtsprincipien sich zu vergegenwärtigen
ist.

Unsere Beschwerden sind dann,
nachfolgende:

Gravamen I. Die durch Klage gemachte,
peinliche Anklage, daß der Richter mit sei-
nem ursprünglich allein beschäftigten
medicinischen Institut, das später zu Stand
gekommene Lying-in und Bürgerhospital
verbunden habe, daß beyde als eine Ein-

heit

kung zu bekennen geben, und daß zur
Verwaltung des Hospitals künftig die
Leiche zugezogen werden müssten. Der
ganze Inhalt des Reskripts beschäftigt
sich von nichts, als kümmerlich, da der Rektor bey
Abfassung desselben die Erinnerung eines Hy-
pochondristen nicht vor Augen hatte, Dass
mangen dieser Kollegien, oder die Gesetze
der Vernunft zu verletzen und die Hospital-
Verwaltung nicht bezogen werden. Die
§§. 7 und 8. die der Beyziehung des Se-
natus a quo zur Begründung obiger Ein-
richtung zu gehen scheinen, können daher zu die-
sem Behufe wohl keine Anwendung finden,
sie gehören auch, wie der Inhalt des §. 7.
deutlich beweist, nur, wenn der medicorum
Willkühr und Weisheit, item alten, sehr-
sehr und bedürftigen medicis" [illegible]

bey

bey der Hoffnung daß sein Verwägen
sich verzeihen und der Wiederkunft sei-
sollte ihn unterstützen würde, wisse
der Richter seine Gedanken auf die Erzie-
lung eines vernünftigen medicinischen Zust-
stel ganz unabhängigen Dinges und Da-
seyn Hospitals, und die beyden einzigen
Fallen, worinnen von diesen Administra-
tion spricht, nämlich

" in der Zuzahe zum Resolutionsbuch
pag. 59. in der Anl: N: 1. z. L.

" in seiner eigenen Verantw. pag. 4. der
Anl: N: 1. z. L.

wiederlegen auf das bündigste die An-
sicht der Sententia a qua indem sie klar und
deutlich den Sachverhalt in der Klagschrift erzi-
lenden Falz anweisen, daß der
Richter 2. von einander ganz verschiedene
Instituta zu finden und daran Verwechslung

zu

gekommen wissen wollte. In der zweiten
Reihe giebt er seine Executoren und Execu-
toren den Auftrag, sich bey der Hospital-
Verwaltung, wenn solche wirklich durch
Ableben der Pfründner zu Stande kommen
sollte, mit 3. Theil der durch nähere Bezeichnung
der Einkünfte von der Pfründner
Curatel welchen Namen sie, wie auch
die andern Reihen selbst medicis,
nicht Justitut bezeichnet - hinzulassen,
jedoch anders nicht, als wenn der Pfründner
zugleich seine Mitdirection zu besagter
Anstalt gegönnt worden wollte;
wogegen sie dann keinen Zusam-
menhang bey der Justitia und sondern be-
zeichnet im Gegentheil der medicinische Justi-
tut Pfründner
selbst seine Pfründner, der wo möglich eine
andere Pfründner, der Hospital mit Beyträ-
gen zu unterstützen. Wo möglich muss der

Leser

liche Instruction in der oben angezogenen Stelle seiner Worte. Hinzufügen will Wir, die Wir keine andere Deutung zulassen, noch wollen, daß mit dieser Instruction ganz absonderlich Administration, Verwaltung und Verfügung in allen und jeden zugehörigen Angelegenheiten, und bestimmt, daß Unserm Hof die Executoren seiner Familie und die Deputati und dem Collegio medico: und physicorum: zu, gezogen werden sollen. Auch der Kayserl. und Wien befindliche Hof, beruft pag 20. der Ord. N. 1. z. K. indem es heißt:

"Nächstdem das löbliche Reichs-Regiment und der Burggrafschaft da, zu: zur Unterstützung der Person, selb: sen, und deßfalls seiner Pflicht

des medicinischen Institutes: seine Con-
directionen.

Als Observator des Institutes, dessen jedes
seine wöchentliche Arbeit zu stellen hat, wechsel-
weise die Visitungen abzuhalten und über
Kranke. Den Kranken des medicinischen
Institutes soll der Visitor in den 12 St. seine
Visitungsbuch aufgestellt und die Mittel
zu der Cur einsehen in den §§. 7. 9. u. 10.
angegeben. Die Bestimmung des Con-
sesspitals findet sich im §. 15. der Ordnung
zum Visitungsbuch bezeichnet, wo es heißt:

„welchem nach der [redacted] vor der
„Ausmittlung der dritte Theil der
„Einkünfte weder zu leiden dürfte,
„noch und noch, wenn zumal andere
„schicklich gesinnte wohlhabenden
„Leute zu retten wollen, auch ei-
„nen Diener und Bedienten so,

ge-

„ spital, in welchem arme und
„ kranke Bürger und Bürgerskinder
„ unentgeldlich curirt werden können, zu
„ danken,"

und in der Absicht P. 4. nachgesucht der Bittsteller, daß die Gebühren, welche dem Hospital zufließen müssen, auf die Art, wenigstens auf den freywilligen ungewissen Bestimmungen angewandt werden sollten.

Die einzig dankbare Verbindung zwischen dem medicinischen Institut und dem Hospital ist demnach diese: daß so wie der jüngere Theil der studirenden Aerzte

„ durch Verbindung der Medico,
„ cum und der Medicinal Wissenschaft,"

ein Verstand erwerben möge, durch die

Hrn.

15.

Heilung der Kranken das Hospital das,
zum Heilschaffen werden können; möglich aber
könnte der Risiko der medicinischen Anstalt
bey jener Einrichtung, das Hospital als ein
Clinicum zum Zweck bester Gesundheits-
pflege bestimmen, dann damals wollte es das
Beispiel der Einkünfte durch die Physicos und
Medicos an armen Kranken, und besonders an
alten schwachen und bedürftigen Medici statt
dessen Willigen und Weisen verschaffen
lassen.

Die Verwaltung der medicinischen
Risiko ist demnach allerdings als ein ganz
abgesonderte Anstalt zu betrachten, welche
mit der Verwaltung des Hospitals nichts zu
meinschaft; wäre dieses nicht, so müßten die
Deputati des Collegiums mit der Ver-
waltung des ersteren Theil nehmen.

Übrigens ist mir nichts weiter

dazu

Kinder zu warten, das nicht allein die nothwendige Absicht des Hospitals, viel, mehr noch der wohlgesinnten Willen die, jenige, welche das Hospital wohlthätig zur Verpflegung armer kranken Bürger und Bürgerskinder selbst haben, diese Entscheidung oder Absonderung zu bewirken, und die Commission des Seniorat des medicinischen Fachs nicht ohne Anomalie bey dem Hospital gehalten gemacht werden.

Dann es unschicklich ist

2. als Grav: II, die Zusammensetzung der Senten, tiæ a qua, das die früheren Dispositiones, nach welcher das Collegium physicorum die Anordnung des medicinischen Justi, tuts führe, und der jedesmalige physicus primarius Senior dieser Stiftung zu Fall, noch immer, nur mit dem Zusatz,

wen

von Zuhalt des Artikels beschaffe, das die Wahl der Executoren einem zu practicirenden Arzte verbeten werden solle; und das ab bey dieser Disposition auch bey der Hospitals-Mannschaft, dann, bey welcher der Artikel in Beziehung auf den Vorsitz nichts neues verordnet habe, zu beobachten sey. —

Als der Artikel im §. 8. das Stimmrecht der Mitglieder des Collegii Physicorum zu verschiedenen Testamentarii und Executoren, und den jedesmaligen physicus primarius zum Decan sind medicinischen Instituts einsetzte, wollte und konnte der physicus primarius, der ipso jure der Decan sind Collegii ist, bey dem Executo-Amt der medicinischen Stiftung nicht mit sind Stimmung zu diesem Collegio sei, zum, dann wo letzterer functioniren wollte,

müsse

muß da der Physicus primarius als
seiner Vorgesetzter.

Diese Punkte sind nun aber also
der Visitor in seiner Instruction zum Visitiren,
beim §. 4. und 5. anverwandt:

daß der Senior seiner Familie nur,
nämlich die Execution haben und
führen solle;

welche derselbe im §. 12. dieser Instruction
nochdeutlicher wiederholt:

„solle solche lediglich zu meiner
„Herren Brüder Familie und der
„selbigen in Executione per §. 8. sei-
„ner Zeit nachgesetzten Herren
Physicorum kommen stehen.

Das Praesidium hat der Physicus pri-
marius ingleichen damals schon verloren.
Ja selbst derselbe der Visitor die Wahl nicht mehr

auf

auf die physici beschränkt, sondern auch
auf geprüfte Aerzte ausgedehnt wissen will,
sie, und die Administration primae medici,
nissen Visirung mit Abänderung der phy-
sici auszufallen, sob dasselbe de facto auch
auf den Physicus primarius als Collegii
und Collegii Leitung gehabt Decanat auf.

Es bleibt also nicht, wie das Landgericht
sie Urtheil bezweyfelt, bey der früheren Disposi-
tion, welche offenbar dieselbe war auf das
medicinische Institut Bezug gehabt hatte, und
haben konnte, weil bey dessen Errichtung
Existirung eines Hospitals noch nicht die Re-
de war, und der Visitor auch in der Folge,
oder letzterer ins Blaue folgen wollte, die
Administration beyder Institute vollkommen gut
beurtheilt.

Auf den Fall das Visitor beschlossen

medicinische Institut sich mit einem im §. 15. der Zugabe zum Stiftungsbriefe angegebenen Geldquantum bey dem Hospital einzukaufen, und in solchem Falle dadurch eine Wildfuhr.

Bey diesem Zutritt der Deputa, ti und dem Collegio medico kommt seine fernere Disposition nicht in Anregung gebracht werden, die Protocolle beweisen auch, daß dieses nie zur Sprache gekommen. Das Armenhaus bestimmte die Collegia der Administration Glieder, und in Ge, mäßheit derselben standen die spätern an, nannten Administratoren das Hospital den ferner bestellten Administratoren das medicinische Stift in der Zusam, mensetzung nach.

Es kam bis zum Jahre Dr. Wagner

das

das Seniorat sobald der ältesten Admissi, sowohl und wenn mehrere vorhanden wären, das jene früheren Dispositionen durchaus nicht mehr zu berücksichtigen, sondern, so würde sobald sie unmittelbar an, anzustellen; denn Herr Dr. Wagner war nur physicus und Herr Dr. Adenfelder obwohl physicus primarius, musste ab jüngere Admissionsdatum in Besitz nehmen.

3. Ad Grav: III, müssen wir der gegnerischen Ansicht der Sententia a qua beipflichten, dass bei der Abfassung der Visitur zwischen jener und der Vorladung keine Institute zu treffen. Diese in ante actis hat diese Ansicht ihre vollständige Widerlegung gefunden. Es ist und dieser erlaubt zur Beurtheilung der Gravamens und auf obige Erörterungen und auf die Akten lediglich zu beziehen.

Wenn und diesem allem nach, sind,

dass

liche Entscheidung zu gründe der Sententia a qua
absolvirenden Partey documentiren, wie dann all,
gemeinen Rechtsprincipien, wider Vermuthen
sich darstellen, zu meinen Gunsten ausfallen,
widerholentlich versichern verbleibe,

Ich, der Ernst Conrad Dünkler Willens der
sehl: Pfarr Adminstration der beyden Je,
sitten, wie sie selbst von einander seyen,
sondern sind, gekannt werden müsse, und
2, das die Jesuiten gänzlich aufgehoben,
und Dispositiven des Pfarr über das De,
canat der medicinischen Institute überall
keine weitere Rücksicht zu nehmen, sondern diese Rück,
sichtnahmen in Verbindung mit meinen
früheren Eingaben dann Inhalt wie sie,
sie nöthig wiederholen, mache ich gehorsamst
sinnigen das gnädigste der Sententia a qua
ins Lieb zu setzen und die gehorsamste

Bitte

Zitta zu verfertigen:

Peinigenliches Appellationsurtheil
welches unter fuldnischen
Mindernachlassung der Sententia a qua
reformatorie zu nehmen, dasselbe
dem Seniorat der fürstigen Dr. Sen,
kenbergischen Linien und Hospi-
tal-Verwaltung ohne Dank,
sagung des Rands, das Kostbaltes
allein aufzuschreiben sey; eoque refusis
expensis.

Hierüber &c.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

ad Num: 7306.

112 22. 12. 24

Verfügung Protocoll

des Appellations Gerichts, der vorigen Stadt Frankfurt

vom 22. Dec. 1824

in Sachen

Senckenberg, (dem Bürgerschaftlichen Theile, Dieser verstorbenen

Administratoren, Klägers und Appellanten

(a)

die medicinischen Administratoren Dr. Balser, Varrentrapp

und Appellaten

Erstes Dimd. der Sentenz betr.

ob, auf das vorstehende Appellations-Libell und Beilagen mit

Bericht vom 2. vom 18. Sept. Resolvirt:

Communi ad excipiendum sub termino 14.

Diorum perentoriis.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

114 13/14 d. 1825

Hochedelgeborner Herr Hofgerichts-Advocat!

Da unser bisheriger Herr Syndicus Dr. Hufnagel bis jetzt zur Abfassung der vollständigen Exceptionsschrift nicht gefunden worden ist; so sehen wir uns genöthigt:

um eine weitere schriftliche zu gestattende Frist von 14 Tagen ad agendum agenda

gehorsamst zu bitten.

Frankfurt, den 17. Dr. Dr. Bartenberger'sche Nachl. Curat. Administration und in deren Namen Dr. Barentrapp.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Communicetur und wird, binnen 14 Tagen
sub praeclusionis praeiudicio anheim.
Decretum im Appellantischen Gemach des Frauen
Stadt Frankfurt den 14 Januar 1825.

pr: d: 13. Jan: 1825.
Novendecim de 22 et inf. 24. m. m. a. pr. № 7485.

Gehorsamste

Vorstellungsanzeige und Beschwerde

wegen Taxen

der D: Dantenbergischen Vormundschafts-
Administration, Beklagte und Appellatin

wider

die bürgerlichen Herren Mitadministratoren
der Bürger und Hospitalstiftung, Kläger und
Appellanten.

Duplicat.

M 346 115 1/2. 2. 1825
Varrentrapp
№ 7610

Hochpreißliches Appellations Gericht!

Indem wir die Formalien der jenseitigen Berufungsschrift hochgeneigtester Entscheidung unterstellen, wollen wir zugleich pro materialibus auf den Inhalt der Acten bezogen, und alle diejenige Gründe wiederholt haben, welche die jenseitige Partey, um Klage abzuweisen, angeführt haben, und das Endurtheil vom 22ten Novbr. v. J. überall vollkommen rechtfertigen.

Die jenseitige Appellations-Rechtfertigung vom 18ten Sept. v. Jahrs, hält nichts neues und nichts erhebliches; es ist nicht zu sehen, daß den vom Kläger von Hochlöbl. Untergerichte nicht entsprechend zugefügt worden, dieses sollen die nachfolgende Bemerkungen beweisen. Zwey Punkte, nämlich, die jenseitige Behauptungen, und ihre gegründete Beweisführungen zu berichtigen, und zu widerlegen.

Erstens die Mitglieder der unterzeichneten St. Bartholomäischen Stiftungs-Administration, waren dem verewigten Stifter überall als die eigentliche testamentarii und executores dieser zum Besten der Publici abgemeldeten Stiftung bezeichnet, worden sichtlich daß seine Absicht gewesen, wenn sie seinen im §. 13. der Stiftungsbrief so deutlich aufgestellten Willen:

daß der älteste Schöffe, Senior und Decanus perpetuus

seyn sollen,

aufrecht zu halten sich verpflichtet hielten, und darin alles dasjenige was Stranger über Ihre Amtspflicht verfügen müßten, als da sie Kläger, welche nirgends weder in dem Stiftungsbrief, noch in dem Codicillen ein Antheil an der Succession zugesichert worden.

Dann da, wo der Willen des Stifters sich so klar und bestimmt ausspricht, wie in vorliegenden Fall, da kann von einer muthmaßlichen Absicht und abweichen anderen Disposition, nicht die Rede seyn, als nur bei Lebzeiten des Stifters was sich problematisches und zufällige Umstände Unterstützung durch Communistische und Gesetze mehr nicht an die Hand und der höchsten Einrichtung, so wie an seiner Uebergangung abändern könne; dasher eine falsche Auslegung über die Leistung und Disposition eines

Lob.

Nr 18

Fallung stellen könne, dessen Hoffnung nothwendig mißlingen selbst wäre.

Da diese so ganz unbestimmten, und so bestimmt erklärten Willensmeinung des verewigten Stifters meinen Sinn auf die jetzt vorhandene Lage der unterrichtlichen Entscheidungsgründe gar nicht abzuändern, wenn selbe schon alle augenblickliche Tauglichkeit, lediglich aus der Natur der Sache, den jetzigen Zeitumständen und ihrer deutlich ausgesprochenen Bestimmung dem allgemeinen Besten, beyderley aber der fest bestimmten Willensmeinung des Stifters selbst hervorleuchten, und abgeleitet sind. Hier kommt ad Gravam. praet. I. der innerhalb Widerspruch die nöthige Gewißheit nicht antreffen, daß auf dem Stiftungsbrief gewesen, ursprünglich nur das mindeste Institut beabsichtet worden sind erst später bey neuerer Erweiterung seines gedeihlichen Mittel zu. Die Errichtung damit ein Zucht- und Siechhaus Hospital verbunden, und zu dessen Mitverwaltung einige bürgerliche Deputirte beigezogen wollen. Wenn nun dieses im Stiftungsbrief selbst nicht enthalten seyn soll, heißt das nicht zu läugnen und dem Judex a quo hat die Sache an der beziehenden Stelle allerdings sehr richtig beurtheilt, daß schon im §. 7. 10. gedachten Stiftungsbriefe das Mittel seines Vermögens für arme Kranke an welche die Hilfe durch die Physicos und Medicos nöthig befunden und gewiesen aufgetheilt werden sollen, bestimmt worden, und daß diese Bestimmung und Zweck sodann besonders durch die Zugabe zum Stiftungsbriefe vom 16 Dezbr. 1765. im §. 15. dahin adjudicirt worden

daß unter namentlicher Beziehung auf obgedachte §§ des Hauptstiftungsbriefs bemerkt ist:

daß der vor das Krankenhaus bestimmte 3te Theil seiner künftigen weiß verbliebenen Früchte, auf einen Zucht- und Siechhaus Hospital zu Frankfurt

jedoch hinzugesetzt würde:

wenn jemal andere christlich gesinnte wollten, und Lust dazu hätten, so sollten seine Executoren sich solcher Sorge unterziehen und sich von der Stiftung wegen

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

nubestens, jedoch nicht, als wenn der Stiftung zugleich eine Mit-Direction zu ihrer Aufrechthaltung zugesichert werden wollte.

Wie kann also jemand zu seinem Namen Unsterblichkeit erlangen wollen, der Stiftungen seinem Gedanken auf die Zeitung und von dem unbedeutenden Institut ganz unabhängige Säuglings- und Findlinge-Hospital errichtet, weil zwei von einander ganz verschiedene Institute gründen, und deren Verwaltung getrennt wissen wollen? Ist denn nicht gerade der ganze Zweck der Stiftung auf Verbesserung der Medicinalanstalten in hiesiger Stadt einerseits in wissenschaftlicher Hinsicht; andererseits aber auf die Krankenpflege, zu einer vollständigen Säuglings- und Findlingen gerichtet? Und sollte denn dieser wichtige Zweck wohl noch von dem zufälligen Umstande ernstlich gesinnter Personen abhängig gemacht werden? Oder könnte es wohl die Absicht der Stifter sein, getrennt und in ihrer Fortdauer schon zwei Institute wieder trennen zu wollen, welche zu beiden zu gleicher Zweck und in der einzigsten wohlthätigsten Verbindung gegründet sollte, und wo von für das Hospital schon Einrichtungen getroffen und selbst im Fall der Findlinge noch unter einer bürgerlichen Mitverwaltung gesetzt werden.

Insofern behauptet man sagen, dass St. Pankratius und das medicinische Institut als seine Stiftung begünstigt, und dieser nur erhalten haben, einer andern Stiftung?! Das Hospital mit Einrichtungen zu unterstützen, scheint zu erwägen, dass das Augenmerk dieser ganz besonderen Einrichtung auf jeder Seite der Stiftungsbrunst und der Zeugung und Pflege spricht, und dass selbst die Notwendigkeit einer innigen Verbindung gegen Heil sieht, der innerlichen Einrichtung aber so wenig, als das mit in den ungeschickten, wenn dem Klostern und Einer verfassten Verbindung erhalten ist, das Wort redet; sagt aber diesen Klöster selbst in der innerlichen angenommen Hallen; sein Sinne haben seiner Stiftung eine Sondirection vorbehalten, so begreift sich wieder nicht, wie die St. Pflegen beschränken mögen, Einrichtung haben 2 ganz verschiedene Institute gründen, und deren Verwaltung getrennt wissen wollen?

Das Bild von schonender Institution, denen jedes sein wohlverdientes Heil verhalten haben sollen, scheint nirgends auf den Sinn und den Willen der Stifter gegründet zu sein. Hätte ihnen ihre eigenen Zwecke voll, dem für arme kranke Säuglinge und Findlinge bestimmt, sollte die beständige Aufsicht, Leitung, Gesundheitspflege und sorgfältige

Ein

Erbauung und Aufsicht gesetzliche Einrichtungen von Seiten verschiedener und geschickter Aerzte besonders einer Hebamme Quadrat von Vollkommenheit erfordert; und wie das Ziel dieser weisen Absicht Niemand der Fall ist, eine Gemeinde der Stadt eine verwünschte Zufluchtsstätte der leidenden Menschheit werden, und diese sollte durch eine so zweckmäßige Verbindung der unterbrochenen medicinischen Aufsicht mit zweckmäßig scheinenden Anstalten eine Erleichterung finden, welche die wohlmeinenden Absichten der weise patriotischen und oft wohlthätigen Kaufmännischen Verwalter ihr nicht gewähren konnte.

Warum also die H. Väter diesen bestimmen vollkommenen Zustand ein, und seine wesentliche Wirkungen so allgemein verbreitenden Institute bestätigen; - warum sie zu diesem Ende neben Allem das Stiftungskapital mit seiner Vermehrung und Zugabe eine so ansehnliche Anordnung haben wollen? - das ist um so weniger zu begreifen, als ihre sonst so patriotische und wohlmeinende Denkungsart bekannt ist, und täglich in Lösung ihrer Pflicht, gegen den Verwurf eines schnöden Eigennutz sich verwahren. Und konnte es denn der Absicht des Stifters, der selbst ausübender Arzt war, weit entgegen seyn, wenn seine bestimmte Fremde, wenn Physici und medici, auf das Hospital in clinischer Hinsicht bedingen, und durch Erbauung der darin befindlichen Zimmer ihre Lehrstühle errichten?

Die innerliche Einrichtung, sobald wenn die Verwaltung des mit einem Hospital nicht als eine abgesonderte Anstalt zu betrachten wäre, so müßten die Deputati des Hospitals auch in der ersten Verwaltung Theil nehmen, welches nicht. Denn sie liegt die Sammlung in Treue und Pflicht ertheilten Willen der Stifter, indem es sonst weit zu einem Anstand finden könnte, Männer von allerdings verdienstvollen wissenschaftlicher Bildung und den bürgerlichen H.H. Deputirten worunter manche auch Kunstgelehrte, Künstler pp seyn dürften, und welche in re medica der Chemie, Anatomie, Botanik pp nützliche Einsichten besitzen, zu den Einrichtungen der medicinischen Institute zuzulassen.

ad Grav: praet: II. soll der Stifter, als er das Collegium physicorum zu immerwährender Vollziehung seiner Stiftung einsetzte, den Physicus Primarium der ipso jure der Chef seines Collegii sei, bei dem Inventarium der Stiftung mit seiner Stellung zu diesem

Colleg

Stelle haben sagen wollen; diese Rücksicht aber sei unerheblich, als es in der Zeichnung zum Stiftungsbrief verwendet, der senior familiae solle vermöglich die Executrix sein, und also da, wenn schon der Fundationd. Zeit der Processus primarius vorbei gegangen.

Man vergißt aber zu sagen, daß in §A. der Zeichnung bestimmt ist, daß der Familien-Aelteste und zugleich diese Executrix sein könne; daß hingegen die Disposition, daß der älteste Abkömmling der Familie sein solle, unabänderlich worden, und daß bis auf den heutigen Tag der gleiche mündige Familien-Aelteste diesen Vorzug noch nie in Anspruch genommen habe.

Wenn man aber zugleich zur gewissen Gewißheit zu bekommen: daß nach des Stifters Willen das medicinische Institut bestehen habe, sich mit einem im §15. der Zeichnung zum Stiftungsbriefe angeordneten Geldquantum bei dem Hospital einzukaufen, und dadurch eine Mitdirection erhalten habe; so muß dieser Behauptung noch ein Protestum zu Grunde liegen, da nebst dem Umstand, daß nach der vielfältigen Erfahrung der H. Vögte sich nicht erwarten läßt, daß sie gutwillig eine Einwilligung geben sagen, und die Sache so einstellen wollen, als ob nach des Stifters Tod das medicinische Institut gegen den Beitrag von 1/6 (1/3) des vom Stifter hinterlassenen Capitals eine Mitdirection am Hospital erhalten habe. Ich will dann es sei nicht sage, als Mit-Verwaltungsglieder eine Stiftung, die das Wesen des Raums trägt, die in seinem Sitze für Frankfurt Bürger und Fremde, und in der Gründung des Hospitals den Endzweck die Barmherzigkeit auszuüben, und dadurch zugleich seine Wohlthaten verewigen zu wollen.

H. Textenberg hat, wie notorisch, das Hospital gegründet, und gebaut, und das medicinische Institut hat, durch beinahe 10 Jahren die thätigste Sorgfalt des seligen Stifters vollenden helfen. Und durch milde Beiträge anderer Bürger hinzugethan ist dann noch, und hat die jetzige Ausdehnung allein möglich gemacht; – aber einem Frankfurter Arzt gehört die Ehre, die Aufsicht und die Lehre!

Im Stiftungsbriefe kommen die bürgerlichen H. Deputirten

vor

gen wist vor; was d. 21. Dec. neue Rechnung f. neu Lustrum;
berg empfohlen Verbrecht" sollen die eingehende Gelder bei
"Ihnen aber so gut, als bey ihm niedergelegt werden können,
"und sollen dann Herr es ihnen gefällig ist, von allem die
"sinsichtige zu nehmen, deren Rechnung zu bezeichnen, und so
"viel als ihre Geschäfte erlauben, sich dabey nützig anwenden
"sein lassen."
Fest im Frankfurter Calender von 1771. 72. 73. werden sie als Mit-
administratoren des Burgerhospitals aufgeführt, und dieses ist
die einzige ältere öffentliche Nachricht, welche die Zusammen-
setzung der Administration bestimmt, und solche auf gleiche Art
bis jetzt continuirte, aber sie ist uns deutlich genug um den
Zweifel, wenn man jemahls etwas zu berichtigen, und uns,
zu stellen und die seit so vielen Jahren bestehende Observanz
in seinem Existenzstand zu bestärken, die Ehrfurcht zu wider-
legen, daß uns durch die Curatoren die Polynesie der Admi-
nistrationsglieder bestimmt wurde.
Schwer fällt es endlich zu begreifen, wenn
ad Leg. prael. III. man jemahls die so richtige, und dem Geist
dieses Institute und der Absicht und dem Willen der
Stifter, und dem allgemeinen Best der Stadt und ihren
Einwohner geschöpfte unterrichtliche Entscheidung nicht
stehen, und was immer fort behauptet will, der Absicht
der Stifter sey es nicht zuwider, die Verwaltung beider
Institute zu trennen, diese Idee ist bisher in acte
actis genugsam bekämpfet und widerlegt, und so wollen wir
wir uns auf die dort vorgetragene Gründe lediglich bezie-
gen haben, überzeugt, daß es dem Fall keine weitere
zur Rechtfertigung der sententiae praetensae a qua bedür-
fen werde.
Da so wenig einsehen vorliegt, daß die Appellanten
sich durch die unterrichtliche Entscheidung irgendwo be-
schwert erachten können; da die Mitglieder der un-
ter-

hiesigen Stiftungs Administration über mehrere von der constituirenden Versammlung an sie ausgetragene Vollstreckungsangelegenheit ad concipiendam sententiam Gehorsamst zu machen, so ergehet unser gehorsamste Bitte:

pp. gnädigst praevia transmissione actorum ad concipiendam sententiam mit gnädigster Zurückgabe der eingelegten Acquisitionen mit, daß das Rechtsgutachtliche Votum vom 22t. Novbr. 1824 pure Hochgenehmigt zu bestätigen, idque reverenter exponens.

Frankfurt pp.

Der Hochlöbl. Fürstenbergischen Stiftungs Administration und in deren Namen H. Varrentrapp.

Comm: ad notitiam, und wird der Liste, und Abwartung,
Lng, der Copien des darum nachsuchenden Theils, selbe gegeben.
Wurden, um Appellaten binnen acht Tagen die Contumaz-Erk.
der Einlegung und die Exhibitions-Copien Gnädigst
[illegible] so sind Acta, praecia inrotulatis,
ne et obsignatione, in Omne eventum der Sentenz zu
warten.

Decretum, in Appellations-Sache zu Frankfurt den
2. Febr. 1825.

pr. d. 1. Febr. 1825. Ad mem. decr. de 14 et insf. 18 m. pr.

Appellations-Einwendungsschrift und Bitte
namens
der D. Dreikönigischen Stiftungs-Administration, Impetrantin und Appellatin
wider
die bürgerlichen Herrn Mitadministratoren der Bürger Hospitals, Impetraten und Appellaten.

Das Präsidium oder Seniorat der gedachten Stiftungs-Administration betreffend.

Appellat

119
14 2 1825

Nr 19

weil dort das Protokoll gewöhnlich sehr lange aufgehalten wird.

Hochachtungsvoll beharre

Ihr Wohlgeboren

ergebenster

Dr Reuß

Wien d 11n Febr 1825.

121. 19. 2. 1825

In Sachen des bürgerlich dazu[illegible] Administratoren
der Dr Senckenbergischen Bürgar und Beysassen. Hos-
pitals, Klägers und Appellanten an die medici-
nischen Administratoren dieses Hospitals, Be-
klagte und Appellaten, wurde von Appellanti-
scher Seite die Anlage gelesen:

Petitum,

[illegible]

[illegible]

Dorthesis

Obige Exception ist bey d. App. Gericht
dahin angezeigt und resp. über-
geben worden. S. 19. Febr. 1825.

J. Glaser

Nr. 20

122 24.6.1825

№ 8779.

Protokoll

Verhandlungsprotokoll der hiesigen Regierungs-Commission des Fürstenthums Fulda, Herzogthums Sachsen-Weimar, Herzogthums Anhalt, Fürstenthums Schwarzburg und der medizinischen Commission der Provinz Fulda und Appellation, Fürstenthum Isenburg betr., betreffend

die Prüfung und Lösung der Appellationsgesuche der [illegible] Fulda [illegible] Landschaft gegen [illegible] Landschaft

[illegible] Protokoll vom 22. Novbr. 1824. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Verhandelt im Appellationshause Gerichts des [illegible] Fulda

Fulda den 24 Juny 1825.

[illegible]

[illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

123 29.5.1825

Entscheidungs-Gründe
in Sachen
der bürgerlichen Administratoren des
Dr. Senckenbergischen Bürgerhospitals zu
Frankfurt, Klägers und Appellanten
gegen
die medicinischen Administratoren
desselben
Präsidium der Provinzialacte

§. 1.

Die Appellanten finden sich durch den
gedachtrichterlichen Bescheid vom 22ten Novem.
ber vorigen Jahres beschwert, weil erkannt
worden:

„daß Implorantes mit ihrer,
„bestrittenen Klage lediglich abzu-
„weisen seyen.

Zur Rechtfertigung dieser Beschwer,
bemerken sie: Die Gesetze der beyden
Senckenbergischen Institute, wie sie den
Entscheidungsgründen des vorigen Er-

theils

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

selb zu Grunde liegt, so ganz unrichtig.
Das Verhältniß, wie der Anfang war:
Der selige Bibra hat ursprünglich
zur Verbesserung der Medicorum und
des Medizinalwesens zu Frankfurt
ein Institut gegründet, und die Mit-
glieder des Collegii Physicorum zu Ad-
ministratoren und dann jedesmali-
gen Physicus primarius zum Senior und
Decanus bestimmt, die das medicinische
Institut mit einem guten consistenten
Lazareth und Irrenhaus-Hospital ver-
binden, und dabey einen Mitdirection
aus ärztlichen Deputirten an-
ordnet. Da nun über den Vor-
sitz bey dieser letzten Administration
nichts bestimmt habe, und da es überhaupt
der Absicht des Stifters zuwider gehen würde,
die Verwaltung beyder Institute zu trau-
nen, so müsse es bey der ersten Dis-
position, wornach der älteste Physicus
bey dem medicinischen Institut den Vor-

sitz

sitz haben, auch bey der Hospitalverwaltung
sey mit Beyfügung der späteren Zusätze
des Rittes belassen werden, daß die Wahl
der Curatoren nicht mehr auf das Collegium
Physicorum beschränkt werden soll."

Allein der in dieser Darstellung
gegebene historische Zusammenhang
der beyden streitenden Widersprüche durch
und den Rittenbestimmungen, und werden
auch durch die Argumente der Sententia
keine weg umgangen. Es ist eine
gehäufte Hypothese, daß der Rittar mit
seinem ursprünglich allein beabsichtigten
den medicinischen Inhalte des später zu
Rande gekommenen Chirurg- und Bader-
Hospitals verbunden habe, daß beyde als
eine Rittung zu betrachten seyen, der
ganze Inhalt der Rittungs-Urkunde selbst
enthalte davon nichts, als können auch
Bestimmungen dieser Urkunde daß,
wegen auf die Hospitalverwaltung nicht
bezogen werden, weil der Rittar bey Ab-

fass

Leitung derselben die Existenz eines Hospitals voraus gesetzt. Hinsichtlich der §§. 7 und 8. der Leitung beim Hospital nicht vorgesehen worden, die Anstellung des Medicinischen zu begründen; wobei insbesondere der Absatz des §7., welcher nur von "der Medicorum Visiten und Consilien, dem allen bedürftigen Medicinen" — keinen Zweifel übrig lasse. Es spricht für die Hoffnung, daß die Verwaltung sich benützen und der Mitbürger Beispiele ihr unterstützen werden, daß der Director seinen Gedanken über die Existenz eines von dem medizinischen Hospitale ganz unabhängigen Bürger- und Bürgerlichen Hospitals gestimmt, und die beiden einzigen Fälle, worin er von der Administration spricht, nämlich

in der Zugabe zum Leitungs Beispiel
pag: 59. der Anlage N°1. zur Klagschrift

und

in

in seinem eigenen Namen, ibidem
pag 4.

sagen ganz dazu geeignet, die Ansichten
der Sententia a qua auf das bündigste zu
widerlegen, und sonnenklar zu beweisen,
Nichtem. sen, daß der Rigster 2. von einander ganz
verschiedene Institute gemeinet, und da-
von Abwendung gethan wissen wollen.
Der der ersten Bella gehe es seinem Ex-
ecutorem und corpecutorem der Anstalt,
sich bey der Hospitalverwaltung, wann
solche wirklich durch Entziehung der Einnah-
me der Pfründen kommen sollte, mit einem Ver-
theil der dort näher bezeichneten Einkünfte
von der Pfründe wegen (unter welchem
Namen sie, wie an vielen andern
Orten allein das medizinische Institut
bezeichnet) einzulassen, jedoch anders
nicht, als wann der Pfründe zugleich eine
Mit Direction zur besseren Aufrechthal-
tung gegönnt werden wollte. — Der
Rigster spricht sich dahin Kommen zu
sein,

sammensetzung bey der Institute und, sonderheitlich im Gegentheil das medizinische Institut als eine Stiftung, der andere Bildung, das Hospital mit Krankheiten zu unterhalten. — Also müssen diejenige deutliche Sprache in der angezogenen Stelle seiner Verordnung. Hier sind wir mit Worten, die zur keine andere Deutung zulassen, eine von der des medizinischen Institute ganz abgesonderte Administration, nemmen dazu von Allen und vorzüglich die bürgerlichen Deputirten und bestimmt, das durch seinen Tod der Secretair und seiner Familie, und die Deputati und dem collegio medico (mit Physicorum zugezogen werden sollen. Auch der Kaiserl. und Wien bestätigte sind in seiner Verordnung pag 20, indem er sagt:

„er setzet sodann das löbliche Card.
„zu einem gemeinschaftlichen Bürgerschaft
„dazu (zur Unterstützung des Hospitals
„selbst dann, und behält seiner Ein-

Einig

stung (dem medicinischen Institut) eine
Landinspection vor.

Als Krankenanstalten, deren jede ihren zweckmäßigen Lehrstoff erhalten, verpflichten bereits Stiftungen — abgesondert — ihre Bestimmung zum Zwecke. — Der Zweck des medizinischen Instituts hat der Rektor in dem 12ten §ten seiner Stiftungs Briefe aufgestellt, und die Mittel zu dessen Erreichung in den §§. 7, 9 und 10. angegeben. — Die Bestimmung des Bürgerhospitals findet sich im §15. der Zusätze zum Stiftungsbriefe bezeichnet, wo es heißt:

„Bestimmung der vor die Armuth bestimmte Stiftsheilquellen für „Künstler wohl zu leiten Künste, was „mit was, wann zumal andere schick„liche gesinnte wohlthätige Leute zu „leiten wollten, auf einen Bürger „und Bürgersleute-Hospital, in wel„chem arme und kranke Bürger und „Bürgersleute verpflegt werden kön„nen.

mm

„nun, zu danken."

und in der Vorrede S. 4. versprechen die Ritter, daß die Gaben, welche dem Hospital zufließen würden, auf das genauste nach den freywilligen angegebenen Absichten angewendet werden sollen.

Die einzig denkbare Verbindung zwischen dem medicinischen Institute und dem Hospital sey demnach diese, daß, so wie der ganzen Einwohnerschaft Frankfurts

„durch Verbesserung der Medicorum

„und der Medizinalverfassung"

eine Vortheil verschaffen würde, auch die Heilung der Kranken des Hospitals dadurch heilsamer werden könnte, möglich aber sey sey, daß der Ritter der medizinischen Anstalt bey ihrer Errichtung das Hospital als ein Clinicum zum Unterricht der einer besseren Gesundheitspflege bestimmt habe. Denn damals sey absonderlich darauf gesehen, das Heilsame der einheimischen Physicos und Medicos an denen Kranken, insbesondere an alten schwachen &c.

da,

bedürftige Medici samt deren Wittwen und Waisen verpflegen zu lassen. — Demnach sey die Verwaltung des medizinischen Theils, allerdings als ein ganz abgesondertes Ressort zu betrachten, welches mit der Verwaltung des Hospitals nichts gemein habe; wären diese nicht, so müssten die Deputati des Collegii auch an der Verwaltung des ersten Theil haben.

Nebrigens sey nichts dem Ermessen zu verlassen, das Recht allein die nöthige Absicht des Testators, nebst der verordneten Willen derjenigen, welche das Hospital unterstützen, durch genaue Haltung seiner besten Disposition, diese Absonderung vorzuschreiben, und dass diesem nach das Universal des medizinischen Theils ohne Anomalie auf das Hospital nicht bezogen werden könne.

Ganz unfehlbar sey eine genaue Befolgung der Sententia aequa:

„dass die gnädige Disposition,

, nach welcher das Collegium Physicorum
, die Verwaltung des medicinischen
, Instituts sieht, und der jedesmalige
, Physicus primarius Senior dieser Stiftung
, jetzt solle nach immer, wie mit dem
, späteren Zusatz des Stifters, bestehe, daß
, die Wahl der Practicanten auf
, praktizirende Aerzte verweitert
, werden solle; und das sich bey dieser
, Dispositionen auch bey der Hospitals=
, Verwaltung, bey welcher der Stiftung
, in Beziehung auf den Vorsitz nichts
, verordnet habe, zu belassen sey."

Als der Stifter im §. 8. der Stiftungs=Urk=
sah die Mitglieder des Collegium Physico,
rum zu fortwährenden Testamentarien
und Executoren, und den jedesmaligen
Physicus primarius zum Decan des medi=
cinischen Instituts eingesetzt, sahe er
nicht voraus, daß der Physicus prima=
rius welcher ipso jure Decan seines Collegium
sey, bey dem Executiv Amt der medizi,
nischen Stiftung in seiner Wahlung zu

den

Einem Collegium zu subsumiren, indem
Letzteres, wo immer absentiren sollte, den
Physicus primarius als Decan vertreten müsste.
Diese Rücksicht hat aber wegfallen müssen, als der
Rector in seiner Zugabe zum Visitationsbrie-
fe §4. und 5. verordnet:

„Dass der Senior primae Familiae vor-
„nehmlich die Functionen haben und
„führen sollte."

welche derselbe im §12. dieser Zugabe
wiederholter ausgesprochen:

„sollen selbige lediglich zu meines
„Herrn Decani Familia und
„derselbigen in Executione per S.S. sei-
„ner Zeit mitgesetzten Herren
„Physicorum stehen."

Das Präsidium hat der Physicus prima-
rius jederzeit schon damals verloren gegan-
gen. Dazu kommt noch, dass der Phy-
sicus secundus, oder die Wahl unter prakti-
schen Aerzten — ausser den Physicis or-
dinariis und die Administratoren sei,
der medizinischen Visitung mit Ehren

ge-

gehörig der Physici ordinarii, de facto das Decanat der Physicus primarius aufzugeben habe.

Nachdem aber das Resultat haben das medizinische Institut beschlossen, sich wie, wenn im §15. der Zugabe zum Stiftungsbriefe angeordneten Geldpunctum bey dem Hospital einzulassen, und dadurch einen Mitdirectiven erhalten. Aber neben der Umstand, dass die Deputati und dann Collegium medicum bey der Verwaltung nur zugezogen würden, zugab sollen, dass sie sich auf ein beständiges Decanat keinen Anspruch hätten. — Auch bey wirklich seither zur Bestimmung der Vorsitzes auf dem §13. der Stiftungsbriefe keine Rücksicht genommen worden. Viel, mehr bey die Folgereihe der Administratoren gleicher nachdem Amtsalter bestimmt worden. Besonders wichtig bey der Thatsache, dass Herr Dr. Allamand, ebenfalls Physicus primarius, dem Herrn

Dr.

Dr. Wagner, als Königl. Administrator, welcher zum Physicus ernannt, den Vorsitz mit bestritten habe.

Die Commission bemerkte, das unterzeichnete Collegium, dass der Absicht des Gesetzes zuwiderhandelt würde, die Verwaltungsbezirke der Gerichte zu trennen, und Dieselben beziehungsweise den Bezirken zuzutheilen seyn würden.

Dem Allem zufolge wurde erkannt:

Dass wie bisher Appellationsgesuche wollen ergehen, unter feldrichterlicher Aufhebung der Sententia a qua reformatorie zu erkennen, dass beym Seniorat der sämtlichen Königl. Land- und Königl. Hospital-Verwaltung ohne Zuziehung des Landes des Amtmanns allein entscheidend; idque refusis expensis.

§ 2.

§2.

Der vorstehenden Aufschreibung und
gestalt konnte die Beschwerde der Appellan-
tin — und folgender Gründen — für
rechtlich nicht gehalten werden.

Dr. Johann Christian Senkenberg hatte
bey Begründung der ~~Anst~~ medicinischen Profes-
sur, von deren Verwaltung er sich in gegen-
wärtigem Prozess handelt, seine Hauptabsicht
auf die beste Gesundheitspflege der Ein-
wohner der Reichsstadt, und zugleich
auf Verbesserung der Kranken gerich-
tet. Dieser Doppelzweck, dessen beyde
Glieder in der Erfüllung
sich muste beziehen, war schon in der ur-
sprünglichen am 18. August 1763. datirten
Stiftung bestimmt ausgesprochen

P. §. 6. der Hauptstiftungsbriefe

Vgl. mit §. 7.

ist auch in den spätern Verfügun-
gen der Stifter befolgt

Vgl: die Zugabe zu dem Stiftungsbrie-

fe

15.

d. d. 16. Dec. 1765. §§. 15, 16.

in welcher vorigen selbst verfaßten Vorrede
ist von der Gesammteintheilung gesagt, daß sie
„zum allgemeinen Besten der einzel-
„nen Franckfurth, besonders aber zum gemei-
„nen löblichen Bürgerschaft, in Betrachtung
„Unser Medicorum und der Medicinal-
„wesens, wie auch der Verfassung der
„hiesigen kranken Bürger und Beyseh-
„sen"

gemacht sollen.

Es fragt sich aber, in welchen Verhältnissen
die Institute, welche zur Errichtung der bey-
den Abtheilungsbezirke gegründet wurden,
nach der Absicht des Gesetzes zu einander stehen,
ob sie als selbstständig neben einander bestehen-
de Observatoranstalten, oder als zusammen-
hängende Theile eines Ganzen, einer einzi-
gen Abtheilung zu betrachten seyen? — insbe-
sondere, ob für jeden beyden Institute eine
besondere Verwaltungsbehörde eingesetzt sey,
oder ob vielmehr das zur Administration des

mus

medizinischen Institutes bezüglich ärztliche Collegium seine Wirksamkeit benutzen, die Hospitalpflegerin der Altenstadt, das die bey der Verwaltung der letzteren stehenden 4 Depu-tirten und der löblichen Bürgerschaft — mit allen zugezogene Beysitzer erscheinen? Schließlich in wie lange Zeit — und Umstände zu-nächst, ob das in dem §. 13. der Hauptstiftung bestimmte ständige Decanat des ältesten Physicus mit der Verwaltung der später beschlossenen und der Hospitalstiftung zu beziehen sey?

Um diese Fragen gründlich beant-worten zu können, ist erforderlich, die einzel-nen sehr bezüglichen — und verschiedenen Zeitumstehenden — Bestimmungen des Stifters in dem Zusammenhange zu be-trachten, in welchen sie vorgenommen worden, und zu diesem Ende auf die Ent-stehung und allmälige Ausbildung der Frankenbergischen Stiftung zurückzublicken.

Fassen wir hiernach

a) zuerst den Hauptstiftungsbrief ins Au-

ge

ge, so finden wir, daß der Stifter die Einrichtung einer besonderen Anstalt mit den zugehörigen Attributen ursprünglich nur in Hinsicht des einen Zwecks, nämlich „der Unterhaltung der Medicorum und des Medizinalwesens" beabsichtigte. In Ansehung des anderen Zwecks „Wartung armer kranker Bürger und Beysassen" hatte er sich damals noch nicht auf Begründung eines diesem Zwecke gewidmeten Institutes, nämlich eines Hospitals eingelassen, sondern seine weitläufige Stiftung nur durch Anordnung von Geld-Austheilungen bethätigt. Indessen ist nicht zu verkennen, daß Pankraz damals, wie er zur Erreichung des beyden Zwecke bestimmte, also eine einzige Stiftung haben schaffen wollte. In dem §6. der Hauptstiftungs-Urkunde heißt es:

„Verordnen wir, daß das gemeinschaftliche allhier von Alters etablirte Collegium medicum Protestantischer Religion nach meinem seligen Tode an meine Erbs-Testamentarien, und von Allen meinen bey löblichen Kayserl. Ca-

ta

„te aufbehaltenen Verordnungen, die all„
„jährige Abmützungen zu 4 per Cent ver„
„haben sollen."

Hierauf bestimmet der §7. über die Verwendung also:

„Diese jährliche Abmützungen und „
„was dermalen übrig haben wird, „
„nämlich à 95000 fl sollen jedesmal zu „
„zwey Drittheilen ad usus publicos in „
„re medica — — — diesen, jedoch „
„das übrige ein Drittheil an arme „
„Kranke durch die Physicos und Medi„
„cos, nach jedem besten Wissen und „
„Gewissen an Hospital, der Mater „
„dolorum Kapital, wie im §. 5. „
„bemeldet, verwendet werden, wo „
„bey insbesondere der Medicorum „
„Willen und Meinen, item alda „
„schwache und bedürftige Medici nicht „
„minder als zu lassen."

Da nun hiernach der zur Erhaltung bey„ der Armen dienende Stiftungsfond aus ungetheilten Ganzen fort und bleiben

sollte,

sollen, so wird es auf den Willen des Verstorbenen, die Art der Vollziehung seiner Anordnungen, nicht nur der die Verbescheidung des Medizinal-Personals betreffenden, sondern auch der Heilung des für einen Kranken bestimmten Honorariums selbst — durch dieselben Hand, nämlich der Physici und Medici, zu sehen sollen. —

Und damit solches desto ungezweifelt, also geschehen möge:

so ist es im §. 8. der Verfügung abgefasset worden:

„so wollen wir hierdurch, daß das hiesige Collegium Physicorum die bestän-
„dige Collegium Physicorum die bestän-
„dige sorgfältigen Testamentarii und
„Executores dieser immer zum Besten
„des Publici abzuwechselnden Verfügung gegen
„und bleiben sollen."

Wodann bestimmt der §13.: Daß

„jederzeit der älteste (des Collegium
„Physicorum) Decanus perpetuus seyn
„solle."

Von Hof-Administratoren und der löb-

li-

dieser Bürgerschaft ist in dem ursprüngli-
chen Stiftungsbriefe auf keine Art: Das
Collegium Physicorum ist in §13. mit angewie-
sen, die Aufsicht über seine Verwaltung
des Cämmeramts dann — jedesmaligen —
Bürgermeistern, dann Senior löbl.
dem Bürgermeisteramt und dann älte-
sten Syndico allerdings vorzubehalten;
und in dieser Hinsicht werden genannte
drey Amtspersonen im §14. zu
beständigen Administratoren und
Pflegern, auf zwölfjährige Lange,
ernannt.
Der Stiftungsbrief
ist vom 16ten Dec: 1765. datirten
Zugabe zu dem Stiftungsbriefe" dahin
Verordnung, zuerst den Gedanken
auf einen Bürger- und Zuchthaus,
Hospital, in welchem Arme und
kranke Bürger und Beysassen ver-
pflegt werden können, und so
von obrigkeitlicher Seite anzustellen?
Ob ein solches aber seine Absicht treffe, ein

pol.

21.

solches Hospital, als sein Werk, zu gründen,
sondern er empfiehlt nur solches löblichen Magistrat,
nehmen der Vorfall die sorgfältigen Magistrat,
und löblichen Bürgerschaft und erwünschte
für den Fall, daß sein Gedanken zur Ausführung
kämen, seine Intentionen und Vorschläge
vorschreiben zu gründenden Hospitals
allfällig mit der Hülfe beizutragen
Gesuch an einkommen, welche nöthig,
um sich vor die Examination
um wird, von der Stiftung wegen
einzulassen, jedoch auch nicht, als
wann der Stiftung gänzlich ein Mit-
Direction zur besten Einkommen
kann gegönnet werden wollte.

Adyl: § 15. Der Gegab.

Ist augenscheinlich, daß der Stifter da-
mals nicht im Sinn habe, das künftige Bür-
gerhospital und seine Fonds zu dem vorha-
ben Doppelzweck gemachte Stiftung ab ein
Ganzes zu halten zu lassen, und die für letzteren
gemachten Verwaltungsanordnungen
nicht das erstere, welches aber nicht als sein Werk
betrachtet, beziehen zu wollen.

Allen

Allerdings bestimmte der angeführte §. 15.
der Zugabe der Verwalter der frühern Banken,
bezüglichen Stiftung nur zu Bezüglichen der stadt-
tigen Hospitalverwaltung, ohne daß Bankenberg
daran gedacht haben kann, der jedesmaligen Decan
seiner Stiftung auch zum Decan und Präses
der künftigen selbstständigen Hospital-Direction
zu machen.

Der derselben Zugabe sub der Rubrik in
Betreff der Secundion seiner Stiftung eine schein-
bar wesentliche Modification angewendet, nämlich dahin, daß der jedesmalige Aeltesta der
Familia Bankenberg

„die Secundion mit — nämlich mit
„dem Collegium Physicorum — und zwar
„nemlich beständig haben, haben, sich
„zu derer Vorfällen die Einsicht von
„der Beschaffenheit nehmen, und zu
„gerichtl. oder außergerichtlicher Hand-
„habung von der Rissen Halle, auf Kosten
„der Stiftung das nöthige Mat fügen
„sollen."

Vgl: Zugabe nr. 5.

Auf

Ausser dem Fall der Kinderlosigkeit der zu diesem Concurrenzraume
Verlassenschaftlichen Familie sind die beyden Decani Facultatis Juridicae und Medicae der Universität Giessen – substituirt.

Ebendaselbst nr 8.

Mit dieser nachträglichen Verordnung finden die Appellanten die Belehrung zu verbessern, der Richter selbst habe die Vorschrift des §. 13. der Landesfreiheitsbriefe, welche dem ältesten Physicus das Decanat zuspricht, widerrufen, gethan, und den Vorsitz vielmehr dem Concurrenten und seiner Familie beygelegt:

Die Gründe zur Begründung dieser Belehrung, seine besondere Gerichtsmeinung dahin der angeführten Stelle rechtliche Worte: nemlich, und auf die Ausdrücke in nr: 12. der Eingabe, anbey welche erfallen soll, daß die Physici dem Concurrenten der Familie nachgesetzt seyen.

Allein wenn die sämmtlichen Stellen, welche von der Concurrenz der Familien,

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

gleichgesetzt, im Zusammenhange aufgefaßt werden, so ergiebt sich, daß die, per Exspectativ nicht sowohl zur Ermittelung der Thatsachen an den Geschäften der Verwaltung, sondern vielmehr nur zu dem Ehrenamte der Aufsicht berufen, sei. Es ist zu den übrigen Admini, stratoren in das Verhältniß gesetzt, welches bei der Vormundschaft zwischen Tutor gerens und tutor honorarius statt findet. — Für diese Auslegung der betreffenden Verfügung spricht

das angegebene Motiv derselben:

„mein Wille ist nicht gewesen,

„die Familie, von welcher ich den

„Kammerherrn, und respective Instituen,

„tum denselben vor immer erhalten

„soll, aufzuopfern, und da ich auf

„vielmehr das jenige, so meine

„Schuldigkeit gegen meine Eltern

„und dieselbe mit sich bringt, durch,

„meinig gekommen u. s. w.

Der Vater will die Thätigkeit seiner Söhne, nicht an den Ruinen, welche seine

Pflich-

Stiftung dem Namen Pankenberg war,
schafft, wenn sich in der ganzen Zukunft
diese, der bey dem jedesmaligen Fami-
lienälteste den Genuß bey der Ver-
waltung einräumt; die Stiftung soll nicht
von dem Namen Pankenberg abtreten;
auch der Geist eines Pankenberg soll stets
wünschen über sie walten. — Offenbar
liegt sich in dieß die Absicht, seiner Familie
eine Auszeichnung zu machen.

B, der Executor und der Familie
soll

„bey Verfällen die Einsicht von der
„Rechnung nehmen.

Zur Führung der laufenden Geschäfte
ist er nicht berufen. — Er soll

„zur gerichtl — oder außergerichtlichen
„Handhabung auf Kosten der Stiftung
„das Nöthige verfügen.

Die auctoritatis interpositio bey Verkauf
eines der Stiftung in Besitz gehörigen
Gutes soll — von einem Banken
herrühren —, die gestrichen bleibt dem Ge-
setz

Physicis überlassen. — Der Ober-Landesarzt, dessen Namen das Register nicht angibt, soll

„die Administration unterstützen,

dann, aber nicht dieselben führen;

„er soll sich von den Administratoren

„Anweisung stellen lassen"

nicht selbst dieselben führen und stellen.

Vgl: die Anzeige zu dem Register-

Zusatz nr: 4, 5, 6, 10.

V) Der Register-Zettel wurde, da sich das zum Landesarztamt Familiengliedschaft an verschiedenen Orten anstellen könnte, so substituirt der Familien-Protestanten der Universität Giessen, und dann dasselbe ermächtigt die Klein nur gehabt haben, dieselben Anweisungen den Praeses oder Decan für die Visitationen der Visitationsadministratoren zu erlassen und die dessen über gegebene Vorschrift abzuändern.

§ 3.

Ist nach Absassung der vorgängigen Anzeige, bey gegenwärtigen Visitationsbriefe fassen Vorlaufberg, den Entschluss beim Durchgehen,

sol,

dal aus eigenem Kamm und ab sein Werk
zu gründen, und ging sofort zu der Stiftung
schreiten. Im Jahre 1770, in welchem
der Stiftungsbrief mit der nöthigen
Zugabe eines Stiftskapitals versehen
wurde, war bereits das Haus in der Eschen-
heimergasse angekauft, der Hospitalbau und
die Einrichtung der Stiftung selbst in
vollem Gange, und in den Absichten zur
Verbesserung des Stiftsfonds wurde die künftige
Bürgerhospital ab, Nosocomium civium condi,
tum et instauratum opera et impensis Joannis
Christiani Senckenberg. — Dem Andenken
an Senckenbergische Stiftung bezeichnet. —
Schwer fiel aber, in welches Verhältniß der
Stifter diese jüngere Stiftung zu der älteren
gesetzt, und welche Anordnungen er über die
zu Verwaltung getroffen hat. — zur Beant-
wortung dieser Frage läßt sich aus den beyden
Absätzen, und deren Zusammenhang mit
den ersten Urkunden folgendes ableiten,
~~nemm~~ nemm:

a) Senckenberg hat über die Begründung
der

das Hospital keine neue Stiftungsurkunde
aufgerichtet hat, sondern dasselbe nur in der Ver-
fassung zu dem ursprünglichen Stiftungs-Brief
vom Jahre 1763. Meldung gethan. Hiernach
ergiebt sich, daß der dasige weltliche Vorsteher,
welcher nicht selbst als eine ganz besondere
und selbstständige Stiftung sondern vielmehr
nur als eine Emanation der ursprünglich
gestifteten Stand, als Aufsicht der bisher
in der ersten Stiftung aufgeführten anzusehen
sein. Wenn sie nun hat es doch viel für
sich, daß die über die Administration in Betreff
der ursprünglichen Stiftung gemachten Vor-
schriften nach der Meinung des Stifters auch
für das Lungenhospital gelten sollen. Dies
wird dadurch

bekräftigt, daß Bambenberg sein Lun-
genhospital und seine Stiftung für das Medi-
zinalwesen der Ausdrücken in den Vor-
andern gesetzt — als ein Ganzes, als eine
Stiftung betrachtet. Daraus folgt

2. daß dem zuerst Absatz der einzelnen
Normen des Stifters:

„Es ist sein und dasjenige unterthanen,

und

„ und nachfolgende Stiftung in commoda
„ publica, das ist, zum allgemeinen Aufnehmen
„ sinnigen Einwohner, besonders aber gesam-
„ ter löblicher Bürgerschaft, im Verbescheidung
„ derer Medicorum und des Medicinalwe-
„ sens, wie auch der Verpflegung bedürftiger
„ kranker Bürger und Beysassen, auffall-
„ enden

3.) nach unseren Resolutionen im 5ten und 6ten Absatz derselben Meldung:

4.) nach §16. der Meldung des Raths wie folgt:

„ verbleibt sie administratores und dem
„ Collegio derer Herren Medicorum ex
„ numero Protestantium, denen und dem
„ Amt zu Gute der ganze Stiftung
„ anvertrauet ist.“

5.) In der abzuhandelnden Frage wie die
die Kayserl. Institute als eine Stiftung anzu-
sehen, und in Ansehung der Verwaltung
dieses Ganzen ist auf die Fragen der ursprüng-
lichen Stiftungsbriefe zu sehen, in welchen
das Collegium der Aerzte zur Administration

ge-

genehmen wird. — Eben so verweiset auch die eigene Norrede der Ordnung (im 7ten Absatz) hinsichtlich der Rechnungs-Revision lediglich auf die Visirungs-Documente.

d.) Die Beziehung der in der Visirungs-Instruction über die Administrativ-Verhältnisse Bezirken, auf das Ganze der Visirung, so wie sie in der Norrede vorgetragen ist, ist schon dadurch gerechtfertigt, daß keine weitere Verordnung in dieser Hinsicht vorhanden ist. Zwar ist in beyden Norreden von Beziehung von Deputirten der Bürgerschaft zur Verwaltung des Bürgerspitals — die Rede.

Allein diese wird auf eine Weise zur Sprache gebracht, daß die fraglichen Deputirten wirklich nur als Beysitzer (in einem gewissen Sinne des Worts) genommen werden. Die Hauptstelle ist der §21. in der Norrede der Rechnungs-Revisoren, zu welchen der §20. im Namen der Visirer die Mitbürger derselben zu gelegentlicher Beyschaffung zu dem Rechnungen des Bürgerspitals aufgefordert hat, bemerklich, daß sowohl der Visirer selbst als nebst ihm 4. be-

nunta Kassenwesen Löblicher Direktorschaft die nöthigen Erläuterungen zu ertheilen haben.

Von diesen Deputirten und der Direktorschaft sind folgende Vorschläge gemacht worden:

„und soll vorzüglich Sorgfalt, und Pünktlichkeit, von allen die Einnahmen zu besorgen, denen Rechnungen beizuwohnen, und soviel möglich Ausgaben zu vermeiden suchen."

Nach dieser Erklärung vereinigten sich die wechselseitigen Deputirten und die Direktorschaft dahin, daß zu den ordentlichen Mitgliedern der Hospitalverwaltung; —

man müsse sich nach den ordentlichen Mitgliedern umsehen, und, da eine andere Verfügung nicht vorliegt, so kommen diese nur in dem durch den Stiftungsbrief genau bestimmten Kollegium vor. —

Da aber der Ritter der Direktorschaft, und der Rath das Collegium medicum ernennen, Administratoren hingegen die

Direktorschaft

Die Absorge über das zur Verbesserung des Medizinalwesens bestimmte Institut, sowie den Vollzug seiner für arme Kranke getroffenen Verfügungen anzuordnen, ernennt sich auf 3 Jahre Vistungsbeisitzer, welche, wechselsweise, ein oberbeamtet, ein unbeamtet, und ein ordentliches Mitglied des Physici und Medici gewählt sollen. — Der Vistator hat die §§. 7. 8. 13. der Vistungsinstruktion, soweit sie die Administration seiner Vistirung betreffen, später einzuführen; für gleichen ernennt die Absorge auf seine Empfehlung der später bestellte, neue und aufgestellten Hospitalvistirung, indem, wie gezeigt worden, letztere nach der Ansicht des Vistators und der Einrichtung dessen unterstellt, und darüber im Vistungsbeisitz einen aufgenommen war: In Folge dieser Festsetzung ist der Verwaltungscollegium zwar benommen, über dessen ursprüngliche Organisation nicht zu verändern zu verfügen.

Dem Allem zufolge erscheint der Antrag des Staatsrathes als vollkommen gerechtfertigt,

nachstehtigt.

§ 4.

Diesem Grundsatze, steht nicht entgegen:

a) daß in der eigenen Verwaltung des Hospitals und einer Administration des Einkommens desselben gesprochen wird, wenn

„ und inwiefern zur Anstellung einer Aerztlichen Person von Seiten des Einkommens des Hospitals selbst, oder von dem Fürsten (dem Patron) solange ihm Gott das Leben schenket, nicht aber wenn seine Stelle von diesem Patronatsrechte ausgeschlossen und seiner Familie und deren Verwandten Nachfolgern zu verwenden Hospitals und dem Collegio medico — bestehet,

Dann hingegen wird die

„ Anstellung eines Arztes bei dem Hospitals Casse,

„ und das Löbl. Einkommen

zur Concurrenz bey der Verwaltung beyzutragen, gefallen und dem §. 21. der Verwaltung des Hospitals (oben §. 3. 6, V.)

V3

Obwohl in der vorgegangenen Relation die hierzu deputirten von dem Kayserl. genannt sind, ist deswegen nöthig, weil der Rector dieselben im Verfolg zu seiner Person erwählt, und die Höflichkeit — und Höflichkeit — zuerst müsse; wohingegen die Aerzte, als künftige Kayserl. Rath des Rectors — natürlicher Ordnung gehorchen, erst nach denselben genannt werden.

b.) Unnöthig ist gleichfalls die Beziehung auf den schriftlichen Befehl vom 28. Nov. 1769.

Art. I^mae [3.]

Dieser verordnet nur, daß die Ehe- leute nicht blos von den Physicis sondern auch von andern Medicis besuchet werden. Hiervon folgt aber nicht weiter, als daß man den Freund unter einen Arzt, der nicht Physicus ist, kommen lasse; hingegen, daß die Vorschrift des §. 13.

ganz

zu zu wünschen sey.

c.) Wenn der gegenwärtige Zustand des Bürgerspitals nun dadurch erreicht werden könnte, dass reichliche Beyträge von andern Personen zuflossen, so liegt darin kein Grund sich über die ursprünglichen Anordnungen der Stifter hinwegzusetzen. Dann es wird nicht bezweifelt, dass spätere Beyträge unter der Bedingung einer solchen Abweichung angenommen und angewendet werden.

d.) Die Bulle des N.5. der Gegenbe vom 16ten Dezember 1765, nach welcher der Stiftung nur eine Mit Directrice an dem zu begründenden Bürgerspital vorbehalten wird, kann dagegen nicht entscheiden, weil Frankenberg damals noch nicht beabsichtigte, das Spital als ein Mittel, andern seinen Namen zu geben.

Wenn nun, der bisherigen Aufsicht, ung

zung genügt, die Beschwerde der Appellanten, nicht begründet ist, so muß sie, wie geschehen, das vorige Urtheil bestätigt werden. Indessen läßt sich nicht behaupten, daß den Appellanten eine temeritas litigandi zur Last fällt; deßhalb wurde auf Aufhebung der Succumbenzkosten erkannt. Die Verwendungskosten waren den Appellanten, als parti petenti, aufzulegen.

Aus diesen Gründen sind wir, so wie in der Hauptsache geschehen, zu erkennen, nun berufen worden.

Also beschlossen in der Sitzung unseres Spruchcollegiums

Würzburg am 29ten May 1825.

(L. S.)

Zum Spruchcollegium verordnete Decanus, Doctoren und Professoren der Juristenfacultät auf der Königl. Bayr. Universität Würzburg

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

8851.

4.7.1825
144

Anlagen Protokoll
des Appellations Gerichts der freien Stadt Frankfurt
vom 4ten July 1825.

In Sachen
Senckenbergischen Bürgerhospital dasiges, bürgerliches
Administrations, Klägers und Appellanten, jetzt
Ober-Appellanten
Cta

die medicinische Administration des Leib-,
Lastkinder- und Appellaten, jetzt Ober-Appellaten

Praesidium des Seniorat beliebe
zu — durch Einlegung der Ober-Appellation vom
Urtheil der Gassen, de praes. 2. hujus — decretirt:

Communicetur ad notitiam und wird der eingelegten
Ober-Appellation der rechtliche Lauf gelassen.

In fidem
Allesina

Nr 24

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Exh: d 2. July 1825. 2.7.1825

Ein
Hochpreisl. Appellationsgericht

Allerunterthänigste Einlagen der
Ober-Appellation mit Bitte
um Weiterung
der bürgerlich Dejutirten Administra-
toren des Fürstl. Dr Senkenbergschen
Bürger- & Bürgerschen Hospital Colle-
gii Appellanten, jetzt Ober-Appellaten

Die verordneten Administratoren
des Hochfürstl. Dalbergischen Appella-
tion, jetzt Ober-Appellaten

Hochpreisl. Appellationsgericht!

Da wir uns durch das in Ober-
Sachen am 24. Brachm. publicirte
Hochpreisl. Urtheil beschwert
erachten, so ermangeln wir
nicht, innerhalb der Rechtsmittel
der Appellation von dem ge-
meinschaftlich Ober-Appellations-
gericht hiermit einzulegen,
und gehorsamster Bitte

Hochpreisl. Appellationsgericht
wollen diesen Unsern
Antrag der rechtlichen
Form gemäß gnädigst
zu verfügen

Ad 23

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

10/11 11.1825
147

Commissum sub dato Appellationi binnen 14 Tagen die Einsendung der Acta Appellationis zu bescheinigen widrigen, falls auf Anrufen Sache solche nicht prosequirt werden, für desertam erkannt werden soll.

Decretum in Appellationis Sachen zu Recht

Frkf. 11. Nov. 1825.

Fr. 10 Nov. 1825.

ad ver. decr: de 4 et insf. 7 Jul. a. c.

Gehorsamste Anzeige mit beifolgender Akte d. Litth.

A

in Sachen

der Dr Senkenbergischen Stiftungs Administration

Imploratin, Appellatin, c. Obrigkeitlichen,

Appellatin,

die bürgerlichen Mit Administratoren der

Bürger Hospitals Implorantin, Appellantin und

Oberappellatin.

betr.

Das Praesidium der Senatorial

gedachter Administration

erstattet

Nr 25.

Hochgeehrter Herr

№ 9675.

Ihrem Schreiben vom 26 Juni c. ergiebt sich, daß Ihnen unsere Erkenntniß vom 2 Juli c. noch nicht zugestellt worden ist, und wir finden uns daher veranlaßt, Ihnen hierdurch eine Abschrift derselben mit dem Bemerken zu übersenden, daß gegen dieselbe binnen 14 Tagen die Berufung an das Hochlöbliche Appellationsgericht zu Cassel zulässig ist.

Frankfurt a/M. den 6 Juli 1833.

Für die Verordneten der Stadt Frankfurt.
Der Actuarius Sartorius.

Sartorius

Communicatur und nachdem der Appellantischen
Theil binnen der per Decretum de 11. Novemb: 1825.
anberaumten Frist nicht kommunicirt hat, der B
v. die Appellation bey dem gemeinschaftlichen Ober-
Appellations Gerichte eingelegt habe: so wird,
dem angebrachten Gesuche gemäß, angenommen,
daß der die einzelnen Appellation haben fallen
lassen und nunmehr die Sache an seinem Orte
verbleibt.

Decretum im Appellations Gerichte der freien Stadt
Frankfurt den 12. Decemb: 1825.

Pf 29. Nov. 1825. No 9795.

ad ven. Decret. d. 11. ct ins: 15 huj.

Gehorsamste Anzeige, daß Theil,

v. D.

der D. Senkenbergischen Stiftung Curatorium
Coll. Appellatum, a. Ober Appellatum,

die bürgerliche Sache Mitcuratorium Bürger-
meister, Kläger, Appellanten a. Ober Appellatum.

Dass

Das Gericht

29.11
12.12.1855

Johannis Hrr

Alba jenseits dem Inhalt einberichtenden Berichts
unterthänigst Bericht Folge gehorsamst zu
sogleich und beehre mich den Abdruck der zu
vorbemerkten Buch und zeige die zu
sortirenden Titel bey:

Johannis T. Ayr. Gemäß gehorsamen
ersuche die mitgetheilte Ober Appellation
für mich zu zeigen, sowie für dessen
gnädigste Zurückgabe, die
mitgetheilten Acten an Hofrath Rud-
gnädigst Hofgerichtlich zu remittiren

Heidelberg 11

Die D. Landesregierung
Hofgerichts-Appellation
in dem Namen
Der Vorsitzende
Hofgerichtsrath

Privat Vorlesungen
in den Jahren 1814 & 1815

Ferien
des klinischen & medicinischen Administrat.
mit Dr Senkenberg's Hospitale

nebst
Abschrift eines Gutachtens
des Appellations Rathes
Herrn Dr Büchner

(Diese Angelegenheit, Abfassung, musste natürlich
die med. Administratoren abhalten die aufgegebene
Vorlesungen bey seinem Appellations Gericht
in Darstellung aufzuschieben zu lassen, so wie
sie auf unsere vorgängige selbe die Ablesung bey-
der Journal Lage einen ganzen Monat Ferien
zu stellen, wenn die klinische Administratoren
auf meinen Wunsch selbe beschlossen und die Aufsicht
der Hospitäler Einnahme und Ausgabe, so wie die
täglige Verbindungen und einfache Anordnungen
übernommen haben.

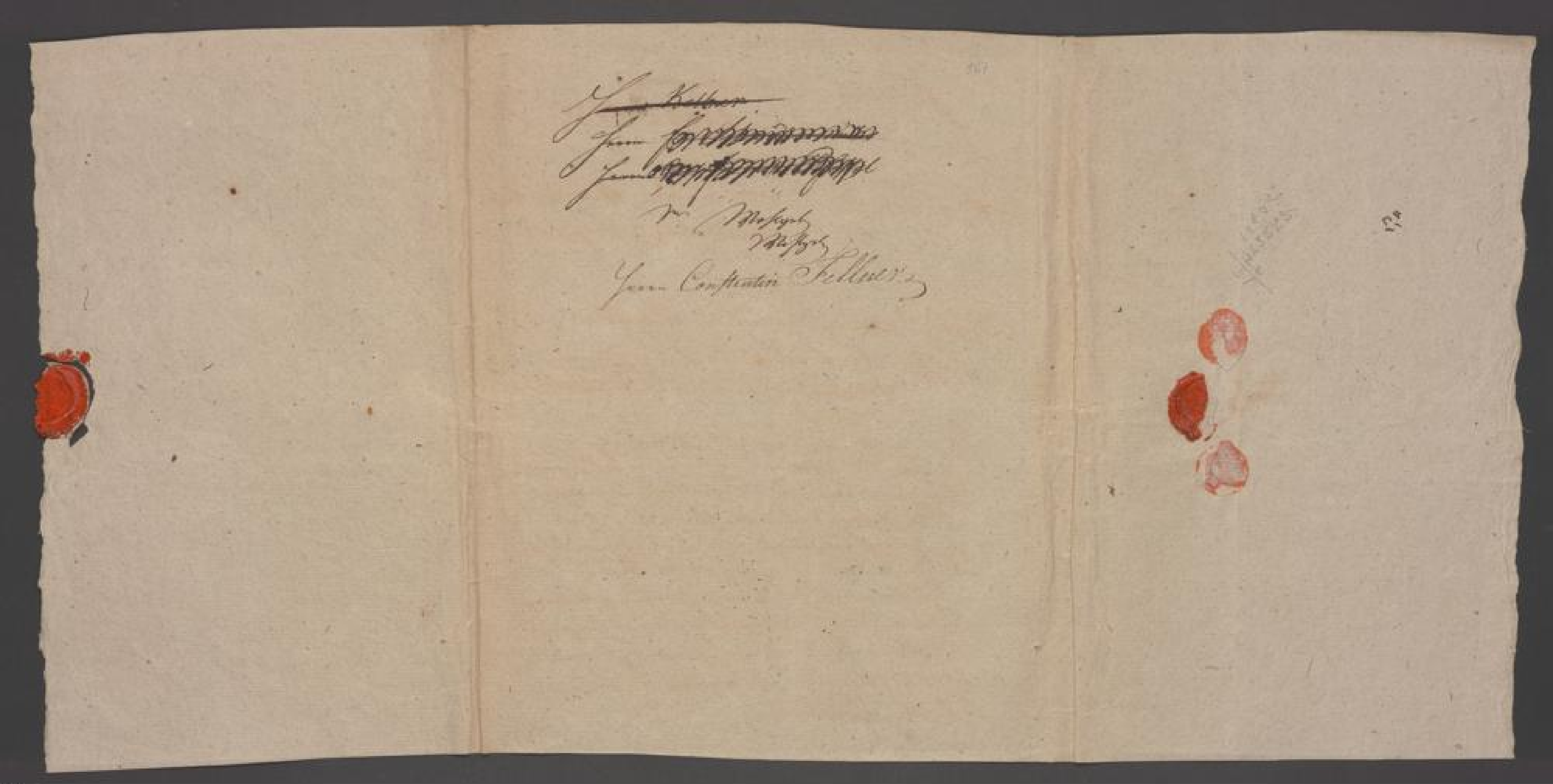

Abschrift eines Schreibens des Appellations Rath Dr Stiebel
an Hr. Dr. Ildefonso.

17.10.1814

Ew. Wohlgeboren

(Vorstehen Bl. 150)

haben Sie mir, mündlich über die wichtigsten Punkte, beyde Stadt, spitäler betreffend, Aufschluß und Belehrung gegeben, wofür ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank hiermit abstatte, und Sie ersuche, mir

1mo

den nähern eigentlichen Dispositionsplan des Hospitals, dessen Verwaltung, dann Stadt und Landphysikat, sowie auch das Medicinische Institut unter sich hat mit mir neben den Herren Aerzten, Wundärzten und Hebammen, Hospital Administrazion, Directores des Hospitals, des Spitals Administratoren, Vorsteher, dem Med: Inst: Collegio Phy: primar: zugleich Decanus Physicus, welches unter dem Hospital dann Stadt Physicat steht

2do

den Plan der Verbindung zwischen Administratoren des Medic. Instituts und der Edizection i: e. conad. ministration vorbehält, so müssen wir mit Ihnen zugleich den Decanus im Medicinischen Institut, und den ältesten oder vorstehenden Administrator im Hospital nothwendig sey, sondern ab bitten

3to

Ihnen, ob er Ihnen die Akten nachsehen will

des besten Subsumtes, Mittel zu finden

4to

zusammen, älteste Herr im Medicinischen Institut, mit dem ältesten Herrn Administrator des Hospitals, des Directorium in mündlichen Vortrag, welches für das Magistratorium, sondern am Ministerium ist zusammen zu berufen.

Dieses im vorgreiflich et salvis Meliorib[us]

Ew. Wohlgeboren

ergebenst

Dr Stiebel

W. S.
d 17ten Oct: 1814.

Nr 1

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

15y 13.11.1814 (Bürgerm.) (1)

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Wir [illegible] Kayserl. [illegible] [illegible] 25 Decembr 1769.
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

proponenten Gattel[?] wahrscheinlich Mißgriff [illegible]
[illegible] Redaction
mit der Unterschrift des Protocolls, [illegible]
[illegible] Senior
Scans [illegible] mit [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

12.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

No 3

158

(An Medic. an die Chir. Akad.)

An Herr Hofgebauer
" Herren Chir. Assist. Keller
" " Keller
" " Louis Schmidt
" " de Neufville

zu gefälliger Beachtung

Nr 3

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

23.11.1814

159

Hochgeehrtester Herr

Da es unserem Gefühle gar sehr widerstrebt, über die Einleitung des Gesetzes über die gegenwärtige Verfassung Ihrer Universität Ihre Entschließungen zu veranlassen, da im Verlaufe eines solchen öffentlichen Verfahrens und wenigstens bisher so gleich bestimmten Verhältnisse Ihrer Verwaltungs Administration, durch den ersten verfassungsmäßigen Willens Act Ihrer Mitbürger gestört werden könnte, so bedauern wir lebhaft die Gründe [illegible] und gegenwärtig Ihnen zu Ihrer Hoffnung, daß sie dadurch vielleicht jede weitere Discussion vermeiden und selbst der bestimmte eingebrachten Protocolle abgekürzet werden könnte.

Der Stiftungsbrief §. 13 pag 46 drückt [illegible] daß, wenn Veränderungen eingeführt werden soll und es findet sich hingegen ein Widerspruch Einzelner, die der Majorität [illegible] §. 14 pag 47 endlich [illegible] Entscheidung Einverständnisfälle, daß der [illegible] Rektor, wenigstens [illegible] Präses die Stimme [illegible] Hospitalhof selbst [illegible] Verbindung und dessen Administration selbst [illegible]

dem dem selbe in den Jahrgängen 1770, 1771 und 1772 der Frankfurter Intelligenzblätter zu finden, in welchen Jahren der jetzige Bürgermeister von der Besitzung der Baronalherrschaft, über der Errichtung seines Hospitals Administration angestellt, an oder seine Anordnung für nöthig gefunden, oder auch alles so, wie es damals gelassen zu haben. In jenem Falle pag 59 ist von der Möglichkeit die Rede, daß der Staat oder andere ein Bürgerhospital errichten, und dem selben seine Stiftung sey zulassen, in so fern sie seine Mitdirection hätte. Längstens haben sie also selbst auf ein solches stiften und die Administration nach eigenen Gutdünken anordnen.

Weil seinem Tode stark genug kein Hinderniß, sondern der nächste Erbe, wie im Notiren der nächste gebietende die Gerichte der Pflanze, und so ist es sich diesem sorgfältigen sparen und zeigen so, daß in den Protocollen und in Einrichtungen nach der jetzigen Stiftung nächsten Anordnung, die Einigkeit bei dieser Handlung wichtigsten Angelegenheit, die Rolle die sie besitzen gleichsam so wesentlich Thätigkeit und Lebhaftigkeit der Personen erhalten, und bis jetzt eine Unbeschränkten Macht gelassen worden und dieser würde jeder neu eingetretende wichtigste Administrator, aber die oft viel älteren Herren Rathe die die Rolle seiner abgegangenen Collegen sei.

Hier nimmt [illegible] Actum Stadt statt, den 26ten
Febr 1811. wie im Protocolle steht.

„2) Wurde durch E. T. Herr Gossake und Doct. und
„Altenpfalz und durch Beyziehung sämmtlicher Herrn
„Administratoren E. T. Herr Doct. Wagner [illegible]
„vorschuß, der Seniorat und Decanat der Stiftung ganz
„gütlichst zu übernehmen.

„Zu dessen Annahme sey E. T. Herr Doct Wagner
„hierdurch gütlich erklärt.“

Aber wohl ist Ihnen allen bekannt, daß diese Erklärung
kein Verbindungsakt sey, weil die Wahl im Stiftungs-
brief den Physicum primarium nennt, dieserwegen aber ein
jeder Physicum allein medizinischer Administrator war,
weil freilich ein Physicum die Wahl, wie angenommen hatte,
und somit damit diese Wahl nur darauf, daß der
Physicum primarius in diesem Collegium auf seinen Platz
aufgenommen Anspruch leistete.

Daß dieses die einzige Veranlassung war, weßhalb
vorzüglich mag darauf, daß durch den Tod des Herrn Do-
ctor Wagners, keine neue Wahl oder Forschung über der Annah-
me des Decanats statt fand, sondern dieses so gleich an den
Physicum primarium überging.

Wir haben das Factische so kurz als möglich zusammengestellt
und können daß ab Ihnen eben so klar als uns sein mag,
daß unser einziges Streben hierbei ist, das heilsame Stiftens

Willen überall thätig zu unterstützen, und ersuchen Sie ergebenst, uns gefälligst zu benachrichtigen, ob der Brand der Lunge, ob der Brand der Haut, ob beide Krankheiten zugleich vorhanden sind, ob eine Operation von dem Wundarzte, oder eine Operation unserer selbst und ob eine Consultation des Collegii medici nöthig sey? Wenn Sie unserm Vorschlag einen der Herren Collegen beizuziehen, nicht genehmigen können, so bitten wir Sie, uns gefälligst zu benachrichtigen, ob Sie mit einem der Herren Collegen in Frankfurt consultiren wollen, damit wir die nöthigen Anstalten zu dem Transport desto sicherer treffen können.

Nehmen wir uns also die Freiheit, Ihnen den Vorschlag des Herrn Hofrath Altenfelden, und die Verordnung des Wundarztes hierauf so zu unterschreiben, wie sie ist, und diesen unsern gehorsamsten Beistimmung zu geben, so wären wir und sehr angenehm, und wenn Sie mit dieser Vorschlag und Vorgetragenen Ihren Abänderungen nicht einverstanden sind, so bitten wir Sie, uns solche beizufügen zu lassen.

Mit ausgezeichneter aufrichtiger Hochachtung

Ihre ergebensten

Frankfurt
den 29ten Jan. 1814.

D: Altenfelden.
Dr Barrentrapp
Dr Kesbner
Dr Neff.

Virtzgk am 15. 2. 1845
Rm. Abm.
(1
161

Gesuch um Promotion.

Ihm Hause mit [illegible] Wohlgeboren zu [illegible]
[illegible] bezeigen wir uns [illegible] Hochachtung [illegible]
Dorpat am 17ten [illegible] unsere [illegible] Gesuch um
12 Dec. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Conferirung am 17. Nov. d. J. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
dass Ihnen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

2. [illegible] [illegible] [illegible] 30— [illegible] [illegible] [illegible]

Ejusd. reg. 29. Oct. 1766. ist Adelbert Friedrich
Friedrichsen – Pupill. curatorium Friedrich Christian
Hoffmann – Pupill. curatorium Friedrich Christian Hoffmann

4)

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

6

Nr 5 –

169

Nr 5

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

die Ärzte an die Herr Adm. 11.2.1819

165

Hochgeehrtester Herr

Wir ersuchen Euch die Freiheit allen Verbindungs Ihnen ergebenst an Sie in Ihrem Protocolle Schreiben d.d. 13 Dec. in Betreff der Gerichtsbestellung des Protocolls Anordnung Ihres Vorhabens, die diesseitige Rückäußerung Ihnen ein anzuschreiben Auftrag sind, die Sache selbst nun von dem eigentlichen Punct ab, und auf einen Umfang fremdartiger Gegenstände gerichtet wurde, über die Euch Auskunft zu ertheilen sein wird, sobald wir den diesseitigen Plan unserer Stiftung und was dieser Einrichtung, selbe passen bei uns Einheimischen Verhältnissen hiesiger Stadt in Betracht kommen sollen.

Die Frage also ist, soll bei dieser Stiftung ein Provinzialstatt gegründet und ein Arzt dieselbe nach Vorschrift und Anordnung [illegible] Ordnung Gerichten den Provinzialen Glieder über sein Verhalten?

Ein Provinzialstatt gegründet würde uns hier Verbesserung, wenn auch nicht einige Fälle ausgenommen, Vorschreiben, dieselbe in Zweifel zu ziehen sein.

Der Stiftungsbrief und wenn dieser nicht klar, der Absicht des Stifters bei der Stiftung und sagen ein Protocoll über in unserem Archiv Schreiben Einsicht, geben über die Fälle hinlänglich Aufschluß.

Es fragt sich also ein wird dieser Fall in Voraussetzung Fall gesetzt und sein Einfluß auf einen der Stiftungsbrief Vorschriften und der Absicht des Stifters Anordnung, Es [illegible] ein genügt [illegible] Verordnung und also [illegible] Fall etwa, wo Gleichheit gleichgestellt sind. Die Gründe sind in unserem früheren Brief vorgetragen und wir sind völlig der Meinung, daß bei in allen diesseitigen Fällen nach denselben Norm zu halten Anordnungsfolge, dann wenn Physici die Stelle nicht annehmen oder andere angenommen in Stelle sich [illegible] Absicht des Stifters [illegible] Physici [illegible] bei Fehlen der Fortsetzung Stadt sind, so ist natürlich [illegible]

[illegible] 19 März 1773 (der Pittschaft den 19 Xbre 1772) ohne Anmerkung und Beylage [illegible] Dekan wirklich sein, und hat so fortgefahren bis auf den Tod des Herrn Hofrath Hermann, der für nöthig erachtet und der Stimme einige Jahre [illegible] der Administration, die noch Physikatsstellen [illegible] Antheil nahm.

Höchstdenselben wiederholet, dem wirklich etwas abgehe, so unterthänigst vorzustellen, das sie sein Absterben, den Augenblick zu mal der Decorat zu überlassen, als es sich kein Mensch anmaßen darf, dieselben dieser Stelle zu entziehen.

In diesen vorigen Briefen haben wir bereits angemerkt und schließlich anzuführen, daß [illegible] dieselb ganz andere Verhältnisse, hinlänglich andern Fächer angehört sind, so glauben wir, daß in Bezug auf dieselben folgende Anmerkungen [illegible] Pag 49 ist deutlich angegeben, welcher bey Hofe commission der Administration die Function der Herren Leibmedicorum gehabt etc., aber nicht gesagt, die Stelle Pag 49 [illegible] gar keine Platz Leute, indem das Hochf. Stift. des Hospital wohl selbst absandt, und seinen Administration auch wohl von 1770 selbst benannt, und sie in dem Hause [illegible] Freunde Assessoren, Prüfungsgegenstand, Physikatsstudien und wie sie dort gesetzt werden, so wohl bekannt sein, als sie diese Stelle zur Abgelegenheit mit dem Physikat beizusetzen haben. Also [illegible] und [illegible] Administration der Landgr. Hospitäler, des Hochf. Stifts Rathes und der Herren und den Collegio medico Chirurgico, seinen Administration, als in Frankfurt begriffenen Hospital, [illegible] des Hochf. Stifts, Physikus die angesetzten Herren Aerzte und die Physikus angesetzten Herren auf Lebzeit Bürgermeister. — Unsere Stelle [illegible] Stiftsverwaltung ist wie sie von derselben angesetzt wird [illegible] richtig. Nach der dortigen Angabe p. 49 sahe sich die Administration und der Hofrath als einem Hospitalbau einlassen [illegible] Bürgerschaft etwas gegründetes [illegible] Physikus [illegible] Bürgerschaft [illegible] Bürgermeister [illegible] Bürgermeister [illegible] Hospitalbau [illegible] Bürgermeister [illegible] Bürgermeister [illegible] Bürgermeister

angestellten Beobachtungen niedergelegt, und aber so klar ist, wie in den Protocollen die Aerzte immer die Temperaturen, Pulse, Halten und diese Kur in jedem Fall und Stimmungsänderungen angeben.

Es war Ziel bei dieser Stiftung immer so, daß Jeder jemand durch diese Einrichtung gekränkt gefühlt hätte, und so Jeder zufrieden haben wir auf diese Grundlage einen Vergleich gemacht bei der der Stifter gerade diese Einrichtung so treffen dürfte, so Jeder vernünftig denken konnte. Ebenso ist diese Stiftungsurkunde, die so viel Gutes bleibend gewirkt hat, ein Spiegel der Zeit, in der sie entstanden, der Verfassung der Stadt, der Gebräuche der damaligen Gesinnungsart, der Lebensart, so wie der Verhältnisse der Bürgerschaft, der Bau solcher Werke keineswegs zu beschränken ist.

Indem wir diesen Anlaß mit allen Freundschaft gegen die Stiftungsbehörde, Männer derselben, Gelegenheit zu Verbesserungen geben, falls Jemand wohlthätig sein wollte, daß gute Blei Brust der Verwaltung ist, eine thätige oder ganz unentbehrliche Kapitalsorte anderen Vermögen angelegenheit machen bei der einen Stiftung wie bei sich liegen lassen, sondern in Gegenheit auf eine Vielfältigkeit oder Sinn allen Verhältnissen, sondern auch seine eigene Einsicht falls sie verschieden sein sollte, wegen Ihrer großen Erfahrung Rechnung zu tragen gegen Jahren gewissenhaft folgen werden.

Indem wir Ihnen diesen Gegenstand fernerweit für immer bestens empfehlen, verharren wir Ihrer gefälligen Antwort

Ihre Wohlgeboren

ergebenste

Frankfurt
den 11 Feb 1874.

Altmüller, MD.
Physic. Prom:
Varrentrapp
Neeff

Acten
Contra
Dr Kestner.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

28.1.1811/29.11.1814 (1)

168

Extrait

des Registres du greffe du tribunal de commerce de Marseille.

Ce jourd'hui Vingt huit de janvier mil-huit-cent-onze.

Le tribunal de commerce de Marseille présens messieurs Antoine Vincent Marie martin-Compian, président, Alexis-joseph Rostand, Antoine-césar Lombardon, claude Berard, charles Séjourné, félix Anthoine et antoine-joseph Allard juges,

Vu la déclaration remise ce jourd'hui au greffe du tribunal de ceans par les Sieurs charles et théodore Kestner negociants de cette ville, enregistrée ce dit jour, de laquelle il resulte qu'ils ont sous le nom de charles et théodore Kestner, deux établissemens ou fabriques situés l'un à Marseille et l'autre à aix; que quoique leur avoir soit beaucoup plus que suffisant pour payer tout ce qu'ils doivent, ils ont été obligés de fus-

1)

pendre leurs payemens le Vingt cinq de ce mois, et que ce même jour ils ont convoqué leurs créanciers pour leur donner connoissance de leurs affaires et des malheurs eprouvés par le sieur charles Kestner dans ses divers établissements de Strasbourg, francfort et Thon, dont il avoit seul la direction, malheurs qui l'ont forcé de suspendre ses payemens à Strasbourg.

Vu les articles quatre cent quarante un, quatre cent quarante neuf, quatre cent cinquante un, quatre cent cinquante deux quatre cent cinquante quatre, quatre cent cinquante cinq, quatre cent cinquante six et quatre cent cinquante sept du code de commerce.

Declare les dits Sieurs Charles et theodore Kestner en état de faillite ouverte depuis le vingt cinq du courant: ordonne en conséquence

que les scellés seront apposés dans le principal manoir de la société, sur les établissements de marseille et d'aix dans le domicile séparé de chacun desdits sieurs Charles et théodore Kestner, et sur leurs magasins, comptoirs, caisses, portefeuilles, livres, registres, papiers, meubles et effets, qu'expédition du présent jugement sera sur le champ adressée aux juges de paix de leurs arrondissements respectifs; nomme monsieur félix Anthoine, membre du tribunal, commissaire de la faillite, et pour agent le sieur jean antoine Chataud de la raison de commerce d'imbert et Chataud creanciers présumés, à l'effet de remplir, sous la surveillance du commissaire, les fonctions qui lui sont attribuées par la loi. ordonne que les sieurs Charles et théodore Kestner seront

gardés chez eux par un officier
de police ou de justice ou par un
gendarme jusques a ce qu'autrement
il ait été dit et prononcé, et que
le présent jugement sera affiché
et inséré, par extrait, dans les
journaux suivant le mode établi
par l'article six cent quatre vingt
trois du code de procédure civile
et sera le présent jugement provi
sioirement exécuté nonobstant
opposition et appel, et sans y pre
judicier. fait en jugement à mar
seille les jour et an que dessus sig
né V. Ant.e Martin président et
trouilhac fils à la Minute.

enregistré à marseille le onze
fevrier mil huit cent onze folio
soixante sept Case quatre Reçu
six francs soixante centimes

signé Couvren à l'expédition
déja délivrée.

Collationné.
H.J. Trouillhas
fils Gré

Enreg 5
Notes 3
8 - 80
8 80
Enreg Mlle le vingt neuf 9bre
1819 f° 39 c. 1 Reçu huit f
quatre cts Codle

Nous jean antoine Rocoffort Président en absence du tribunal de cōmerce de marseille Certifions que Mr trouillhas fils qui a signé ci-dessus est tel qu'il se qualifie et que foi doit être ajoutée à sa signature tant en jugement que hors. Marseille le Vingt neuf Novembre, mil huit cent dix neuf.

(L.S.) Ante. Rocoffort
Pdent.

Je soussigné Notaire public en cette ville libre de Francfort certifie que la copie ci-dessus écrit entièrement conforme à l'original fait à Francfort ce jourd'hui le 4. Septembre 1824.

Jean André Weber
Notaire

6.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

8.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Pzl. 75 c.
30 C. en sus Pzl. Loi du 1816.
Timbre extraord. Pzl.

172

29.11.1819

Extrait
des registres du greffe du tribunal
de Commerce de Marseille.

A Messieurs les président et juges
du tribunal de commerce de Marseille.

Les Sieurs Charles et théodore Kest
ner négocians de cette ville de Mar
seille

Ont l'honneur de vous exposer
que les malheurs des tems et les
pertes considérables éprouvées dans
leur commerce les ont obligé à
suspendre leurs payemens.

Dans ces circonstances penibles,
ils se sont empressés de donner
connaissance de leur état au tri
bunal et à leurs créanciers en dé
posant au greffe leur déclaration
de suspension de payement.

Toutes les formalités voulues
par la loi ont été fidélement

2)

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

remplies.

Des Gendarmes ont été commis à leur garde et ils se sont présentés aux gendarmes et à leurs créanciers qui ont désiré avoir des renseignemens.

Tous les livres et écritures prouvent la bonne foi des exposans, et les pertes considerables qu'ils ont éprouvé. Leurs créanciers eux-mêmes en sont convaincus, ils espèrent qu'ils les traiteront avec humanité et faveur et se prêteront à des arrangemens raisonnables. Leur présence est nécessaire pour le dépouillement du bilan. La garde des gendarmes est ~~contente~~ coûteuse.

La justice et l'humanité réclament en faveur des exposans.

173

L'agent de leur faillite a du remettre l'état sommaire de cette faillite, ils se flattent qu'il aura déclaré que les livres étaient en règle et à jour, et rendu bon compte de leur moralité et conduite.

L'actif qui s'élève bien au delà du passif se compose presqu'en entier d'une fabrique, ustensiles, matières et mobiliers. Ce garant est une sureté bien plus que suffisante pour les créanciers.

C'est aussi dans l'intérêt même de leurs créanciers que les exposans demandent leur liberté provisoire.

Leur bonne foi est établie par leurs livres et écritures, par leur conduite honnête, par le compte favorable qu'a du en rendre l'agent.

Leur présence est de toute néces-

sité pour aider les agent ou Syn-
dics dans leurs opérations.

La garde des gendarmes est con-
traire ~~traire~~ et contre l'intérêt des créan-
ciers

Tous ces motifs et considérations
se réunissent pour appuyer la de-
mande qu'ils font de leur liber-
té provisoire, de leur persone
pour qu'ils puissent consacrer
tous leurs moments au dépouil-
lement des affaires de la socié-
té conformément aux ordres de
monsieur le Commissaire et aux
desirs de monsieur l'agent ou
des Syndics.

En cet état ils ont recours à
Votre justice.

Pour qu'il vous plaise, Messieurs
ordonner que les gendarmes qui

ont été donnés aux exposants pour
leur garde, cesseront leurs fonctions
et se retireront et parsuite accorder
à chacun des exposants la liberté
de leur personne, à la charge par
chacun d'eux et sous la promesse
qu'ils font de se représenter toutes
les fois qu'ils en seront requis, sans
être tenus de fournir aucune caution
qu'ils seraient hors d'état de donner
et d'ailleurs l'actif de la faillite of-
frant une sureté suffisante aux
Créanciers et sera justice signé
C. et Th. Kestner sur l'original.

Vu la requête ci-dessus. Après
avoir entendu Monsieur Felix
Anthoine, juge Commissaire de
la faillite.

Considérant que d'après les ren-
seignemens fournis par l'agent

de la faillite, l'état apparent des affaires des Sieurs Charles et théodore Kestner, ne s'oppose point à ce que le tribunal leur accorde le sauf conduit qu'ils ré. clament.

Considérant qu'au moyen de ce, la masse sera déchargée des frais qu'entraîne la garde des faillis, et les Syndics pourront les em. ployer, s'ils le jugent convena. ble, pour faciliter et éclairer leur gestion.

Nous antoine Vincent-Marie Martin-Compian, Président, antoine-César Lombardon, Claude Berard, charles Séjourné, felix anthoine et antoine-joseph allard juges du tribunal de commerce ordonnons qu'injonction sera faite

a l'officier de justice établi à
la garde de la personne du sieur
théodore Kestner de cesser ses
fonctions et de se retirer in =
continent et par suite avons ac.
cordé à chacun des sieurs
charles et théodore Kestner
la liberté provisoire de leurs
personnes à la charge par eux
de se représenter toutes les
fois qu'ils en seront requis,
à l'effet de quoi le présent juge.
ment leur est délivré comme
sauf conduit provisoire de leurs
personnes. fait en jugement à
Marseille le premier de mars
mil huit cent onze signé D'ante
Martin président et Trouilhas
greffier à la minute.

Enregistré à marseille le sept
mars, mil huit cent onze folio
cent quatre Vingt case trois
Reçu deux francs deux decimes
signé Cauvren à la minute.

Reçu 5f Expedit. 2e cinq
francs cinquante ce. Mlle le
vingt neuf 9bre 1819 fo 39
c. 5 Coulon

Collationné
A.J. Trouilhas
fils Aîné

Nous jean antoine Rocoffort
Président en absence du tribunal
de commerce de marseille Certifions
que Mr, trouilhas qui a signé ci-des.
sus est tel qu'il se qualifie et que
foi doit être ajoutée à la signa.
ture tant en jugement que hors.
Marseille le Vingt neuf Novembre,
mil huit cent dix neuf

(L.S.) Ante Rocoffard
P.en abce

Je soussigné, Notaire en cette Ville libre
de Francfort s/m, certifie que la copie
ci-dessus soit entièrement conforme
à l'original. Francfort s/m

le quatre Septembre mil huit
cent vingt-huit.

Jean André Weber
notaire

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

12

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

178 III. G 1849/28 II 1849

(timbre) Extrait des registres du greffe du tribunal de commerce de Marseille.

A Messieurs les président et juges du tribunal de commerce de Marseille.

Les sieurs Charles & Théodore Pastré négociants de cette ville de Marseille.

Ont l'honneur de vous exposer que les malheurs des temps et les pertes considérables éprouvées dans leur commerce les ont obligé à suspendre leurs payements.

Dans ces circonstances pénibles ils ont cru devoir à donner connaissance de leur état au Tribunal et à leurs créanciers en déposant au greffe leur déclaration de suspension de payements.

Toutes les formalités voulues par la loi ont été fidèlement remplies.

Des gendarmes ont été commis à leur garde et ils se sont présentés aux gendarmes et leurs créanciers qui ont désiré avoir des renseignements.

Tous les livres et écritures prouvent la bonne foi des exposants, et les pertes considérables qu'ils ont éprouvé. Leurs créanciers, aux mêmes en sont convaincus ils espèrent qu'ils les traiteront avec humanité et faveur et se prêteront à des arrangements raisonnables. Leur présence est nécessaire pour le dépouillement du bilan. La garde des gendarmes est

est couteuse.

La justice et l'humanité réclament en faveur des exposans.

L'agent de leur faillite a du remettre l'état sommaire de cette faillite, ils les flattent qu'il aura declaré que les livres étaient en règle et à jour, et rendu bon compte de leur moralité et conduite.

L'actif qui s'élève bien au delà du passif se compose presqu'en entier d'une fabrique, ustensiles, matière et mobiliers ce qui offre une sureté bien plus que suffisante pour les creanciers.

C'est aussi dans l'interet même de leurs creanciers que les exposans demandent leur liberté provisoire.

Leur bonne foi est établie par leurs livres et écritures, par leur conduite honnete, par le compte favorable qu'a du en rendre l'agent.

Leur presence est de toute necessité pour aider les agens ou syndics dans leurs operations.

La garde des gendarmes est couteuse et contre l'interet des creanciers.

Tous ces motifs et considerations se reunissent pour appuyer la demande qu'ils font de leur liberté provisoire de leur personne pour qu'ils puissent consacrer tous leurs moments au depouillement des affaires de la faillité conformément aux ordres de Monsieur le Commissaire et aux desirs de Monsieur l'agent ou des syndics.

En cet état ils ont recour à Votre justice.

Pour

pour qu'il vous plaise, Messieurs ordonner que les gendarmes qui ont été donnés aux exposants pour leurs garde, cesseront leurs fonctions et se retireront et par suite accorder à chacun des exposants la liberté de leur personne, à la charge par chacun d'eux et vous la promette qu'ils sont de se représenter toutes les fois qu'ils en seront requis, sans être tenus de fournir aucune caution qu'ils reçoivent hors d'état de donner et d'ailleurs l'actif de la faillite offrant une sureté suffisante aux créanciers et sera justice.

signé: L. et Th. Kestner, sur l'Original.

Vu la requête ci-dessus
après avoir entendu Monsieur Félix Antoine, juge commissaire de la faillite.

Considérant que d'après les renseignements fournis par l'agent de la faillite, l'état apparent des affaires des Sieurs Charles et Théodore Kestner, ne s'oppose point à ce que le tribunal leur accorde le sauf conduit qu'ils réclament.

Considérant qu'au moyen de ce, la masse sera déchargée des frais que entraine la garde des faillis, et les syndics pourront les employer à libérer le jugement convenable pour faciliter et activer leur gestion.

Nous Antoine Vincent Blaise, Martin conseiller Président, Antoine Edme Lombardon, Claude Gérard, Charles Séjourné, Félix Antoine, et Antoine Joseph Allard, juges du tribunal de commerce ordonnons qu'injonction sera faite à l'officier de justice établi à la garde de la personne du Sieur Théodore Kestner de cesser ses fonctions et de se retirer incontinent et par suite avons accordé à chacun des Sieurs Gardes et Théodore Kestner la liberté provisoire de leurs

per.

personnes à la charge par eux de se représenter toutes les fois qu'ils en seront requis, à l'effet de quoi le présent jugement leur est délivré comme sauf conduit provisoire de leurs personnes à la charge par eux de se représenter toutes les fois qu'ils en seront requis, à l'effet de quoi le présent jugement leur est délivré comme sauf conduit provisoire de leurs personnes. Fait en jugement à Marseille le premier de Mars mil huit cent onze signé V. Ant. Martin, président, et Trouilhac, greffier à la minute.

Enregistré à Marseille le sept Mars, mil huit, cent onze, folio cent quatre vingt, case trois. Reçu dix francs deux décimes. signé Gouvert à la minute.

Reçu pour l'acquit: cinq francs cinquante centimes. Marseille le onze sept. 1819. Ed. Joullie

Collationné
L. J. Trouilhac
fils Greffier.

Nous Jean Antoine Rocassort, Président en absence du Tribunal de commerce de Marseille, certifions que Mr. Trouilhac qui a signé ci dessus est tel, qu'il se qualifie et que foi doit être ajoutée à sa signature, tant en jugement que hors. Marseille le vingt neuf Novembre mil huit cent dix neuf.

Ant. Rocassort

timbre.

(Timbre) Extrait des Registres du greffe du tribunal de commerce de Marseille. 29 11 1819

Ce jourd'hui vingt huit de Janvier, mil huit cent onze.

Le tribunal de commerce de Marseille présent Messieurs Antoine Vincent Marie Martin-Lompian, président, Alexis Joseph Rostand, Antoine Cesar Lombardin, Claude Lezard, Charles Séjourné, Félix Anthoine et Antoine Joseph Allard, juges.

Vu la déclaration remise ce jourd'hui au greffe du tribunal de ce jour par les Sieurs Charles et Théodore Kestner, négociants de cette ville, enregistrée ce dit jour, de laquelle il résulte qu'ils ont sous le nom de Charles et Théodore Kestner deux établissements ou fabriques situés l'un à Marseille et l'autre à Aix, que quoique leur avoir soit beaucoup plus que suffisant pour payer tous ce qu'ils doivent, ils ont été obligés de suspendre leurs payements le vingt cinq de ce mois, et que le même jour, ils ont convoqué leurs créanciers pour leur donner connoissance de leurs affaires et des malheurs éprouvés par le Sieur Charles Kestner dans ses divers établissements de Strasbourg, Francfort et Mayence dont il avait seul la direction. Malheurs qui l'ont forcé de suspendre ses payements à Strasbourg.

Vû les articles quatre cent quarante un, quatre cent quarante neuf, quatre cent cinquante un, quatre cent cinquante deux, quatre cent cinquante quatre, quatre cent cinquante cinq, quatre cent cinquante six, et quatre cent cinquante sept, du code de commerce.

Déclare les dits Sieurs Charles et Théodore Kestner en état de faillite ouverte depuis le vingt cinq du courant. Ordonne en conséquence que les scellés seront apposés dans le principal manoir de la société sur les établissements de Marseille et d'Aix, dans le domicile séparé de chacun

47

des dits sieurs Charles et Theodore Kestner, et sur leurs magasins, comptoirs, caisses, portefeuilles, livres, registres, papiers, meubles et effets, qu'expedition du present jugement sera sur le champ addressée aux juges de paix de leurs arrondissements respectifs, nommé Monsieur Felix Antoine, membre du tribunal, commissaire de la faillite, et pour agent le Sieur Jean Antoine Gataud de la raison de commerce d'imbert et Gataud créanciers présumés, à l'effet de remplir sous la surveillance du commissaire, les fonctions qui lui sont attribuées par la loi, ordonne que les sieurs Charles et Theodore Kestner seront gardés chez eux par un officier de police ou de justice ou par un gendarme jusqu'à ce qu'autrement il ait été dit et prononcé, et que le present jugement sera affiché et inséré, par extrait dans les journaux suivant le mode établi par l'article six cent quatre vingt trois du code de procédure civile et sera le present jugement provisoirement executé.
Nonobstant opposition et appel, et sans y prejudice fait en jugement à Marseille le jour et an que dessus signé V. Ant.e Martin, president et Trouilhas fils à la Minute.

enregistré à Marseille le onze fevrier, mil huit cent onze. folio soixante sept, case quatre. Reçu six francs soixante centimes, signé Lou à l'expedition déja delivrée

Enregistrement 5
Notes 3
8.80

Collationné
A.J. Trouilhas
fils, Greffe

Nous

Nous jean antoine Rocoffort, Président en absence
du tribunal de commerce de Marseille certifions que
Mr Fromihac fils, qui a signé ci-dessus est tel, qu'il
se qualifie et que foi doit être ajoutée à sa signature tant
en jugement que hors. Marseille le vingt neuf Novembre
mil huit cent dix neuf.

Ant. Rocoffort
Pdt

timbre.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Marseille 30 Nov: 1849.

(Kestner bb)

M M

A la reception de la lettre que Vous avez bien voulu nous adresser le 1.er C.t nous avons cherché à acquerir les informations & les pieces que Vous nous demandez touchant la faillite de la maison Kestner s/o.c. Il a fallu plusieurs jours p.r de procures au Tribunal de Commerce les deux jugemens dont nous Vous envoyons sous ce pli, les extraits en bonne forme ; Savoir :

Celui qui fixe l'ouverture de la faillite au 25 Janvier 1811.

Celui qui accorde la liberté aux faillis du 1.er Mars dto

Le s.r Th: A.S. Kestner n'a jamais subi d'autres arrets que dans sa maison sous la garde d'un Gendarme. Vous avez d'autre part l'extrait sommaire de son bilan, soit de l'actif & du passif de la masse : nous jugeons inutile de Vous en faire passer une Copie en detail qui augmenteroit les frais a payer ici, & ceux de port.

L'arrangement souscrit a été de 20 p.rs payable comptant

Nous avons déboursé p.r les deux pieces jointes	fr.	32.50 c.
ports de lettres	f.	1.80.
	fr	34.30.

dont nous fournissons notre mandat

Note

Passif de Mr. Kestner

Créances hypothecaires	fr.	74,011.46
dites privilegiées		19,100.—
dites Chirographaires		65,304.41
fonds Capital		298,923.37
	fr.	457,339.24

Actif

Immeubles	f.	373160.87—
Debiteurs par Contrats		36297.45—
pertes, depenses, frais de Voyage &c.a		47880.92—
	f.	457,339.24—

5)

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

écrite à Schattemann & Co.
à Strasbg

---

par Ellenberg & Sauer frères.
à Marseille

Deux établissem.ts de Fabriques
l'un à Marseille & l'autre à Aix
sous la raison de
Charles & Theodor Kestner

vid: schedula N.o 7. pag 20 verso Abschrift
sub hac faillit.- pro Administ: Comm. solle

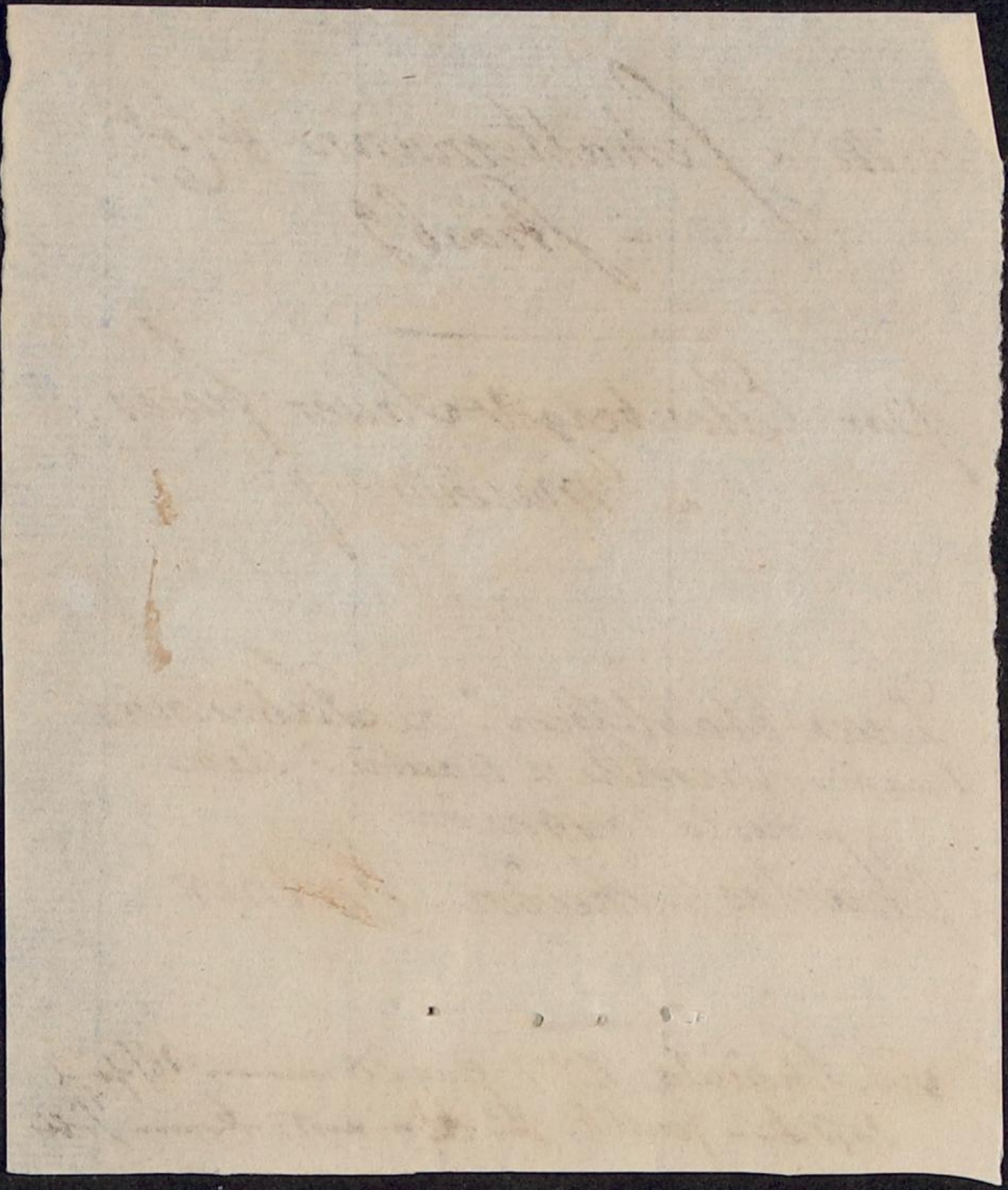

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Marseille 30 Nov: 1819

Il a fallu plusieurs jours pour se procurer au Tribunal de Commerce les deux Jugemens dont ci joint les Extraits en bonne forme ; Savoir

Celui qui fixe l'ouverture de la faillite au 25 Janvier 1811—

Celui qui accorde la liberté aux faillis — du 1 Mars id,

Le Sr. Th. A. J. Kestner n'a jamais subi d'autres arrêts que dans sa Maison Sous la Garde d'un Gendarme.

Vous avez d'autre part l'Extrait Sommaire de son Bilan, soit de l'actif & du Passif de la masse, nous jugeons inutile de vous en faire passer une Copie en detail qui augmenterait les frais à payer ici & coup du port

L'arrangement souscrit a été de 20 p/C. payable comptant

Note

Passif de M Kestner

Creances Hypothecaires	74011. 46
dites Privilegiées	19100. —
dite Chirographaires	65304. 41
fond Capital	298923. 37
	Fr. 457339. 24

Actif

Immeuble	Fr. 373160. 87
Debiteurs par Contrat	36297. 45
Pertes, depenses, frais de Voyage &c.	47880. 92
	457339. 24

6)

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Betrifft
Lektüre

a. 1824

Nächst der Lektüre des Schauspieldirektors
Wittmer Braun
im Hause des H. Dr. K——
in Abwesenheit seiner Gattin, setzte
er gedachter Klärchen Hausmann
stündige Aufmerksamkeit so in Angst
daß dieses Mädgen, welches in der
damaligen Zeit der Mangel hatte,
den Verstand verlor.

Einer unbestimmten Sage nach kam sie
im Irrenhaus, wo sie wieder genesen ist.

Diese Geschichte wurde im Krankensaal
wo selben starker die Wtr. Braun gegen Dam
von einer ihrer Freundinnen angehört, in
Gegenwart des Dr. K— wobey gleich
mit dem Zusatz daß die Leserin Braun
jedesmal Thränen vergieße, wenn sie
diesen Vorfall erzählt

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main